

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 wurden die Kantone eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Änderungen in der VBVV werden begrüsst. Die neue Verordnung ist präziser und praxistauglicher.

Im Einzelnen weisen wir zur Verdeutlichung auf folgende Punkte hin:

Zu Art. 2

Die folgenden weiteren Begriffserklärungen werden als nützlich erachtet:

Versicherungen: die dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) unterstehen.

Zu Art. 8 lit. c und 9 Abs. 1 lit. c und k

Im Entwurf der revidierten VBVV sind (pfand-)gesicherte Darlehen im Gegensatz zur aktuell geltenden Fassung nicht mehr erwähnt. Eine Erwähnung fehlt in den Art. 8 und 9 des Entwurfs. In der Praxis sind derartige Darlehen jedoch nicht selten. Es fragt sich daher, ob nach revidierter VBVV gesicherte Darlehen ohne ausdrückliche Zustimmung gemäss Art. 416 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht mehr zulässig sein sollen.

Zu Art. 9

Eine gute Bonität wird in der Finanzbranche mit dem Fachbegriff "investment grade" bezeichnet. Es wird vorgeschlagen, dies in Art. 9 des Entwurfs zu ergänzen.

Zu Art. 9 Abs. 1 lit. e

Gemäss Begleitbericht werden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e des Entwurfs nur "klassische" Lebensversicherungen ohne fonds- und anteilgebundene Erträge zugelassen. Dies ist zu begrüessen. Im Verordnungstext findet diese Beschränkung jedoch keinen ausdrücklichen Niederschlag. Dies könnte zu Unsicherheiten führen und sollte daher ergänzt werden.

Zu Art. 9 Abs. 1 lit. j

Die gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. j des Entwurfs zugelassenen Treuhandanlagen in Schweizerfranken sollen gemäss Bericht auch bei Banken im Ausland möglich sein. Dies erhöht das Risiko, was für viele Betroffene kaum tragbar ist. Die Zulassung von Treuhandanlagen bei Banken im Ausland wird daher abgelehnt.

Zu Art. 11 Abs. 2 lit. c

Das sogenannte "Taschengeldkonto" gemäss Art. 409 ZGB ist gemäss Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich von der Anwendung der VBVV ausgeschlossen.

Gemäss Art. 409 ZGB entscheidet die Beiständin beziehungsweise der Beistand selbstständig über diesen Anteil. In Art. 11 Abs. 2 lit. c des Entwurfs wird nun festgehalten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) darüber entscheidet, über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf. Dies erscheint widersprüchlich und ist klarzustellen.

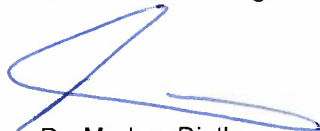
Zu Art. 15 Übergangsbestimmung

Ausgehend von einer Berichtsdauer von (grundsätzlich) zwei Jahren ist die maximale Anpassungsfrist auf drei Jahre zu verlängern. Bei einer Frist von maximal zwei Jahren bleibt für die innerhalb der Berichterstattung vorzunehmende Überprüfung nicht mehr genügend Zeit für die Anpassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Postfach, 5001 Aarau

A

16.01.20

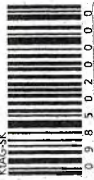
2.4

CH - 4621
Frankieren Post
2090064
30001430



A+

DIEP



A+

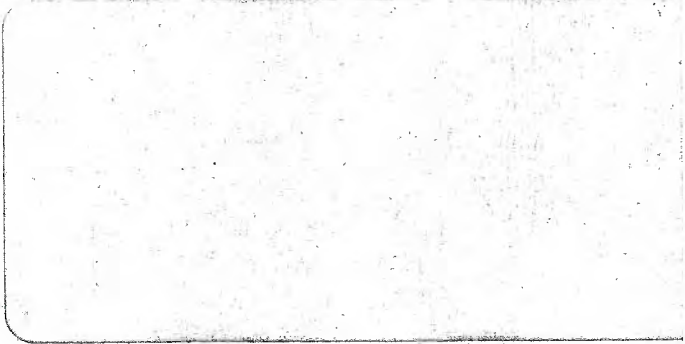
DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

5001 Aarau 1 Fächer



98.01.040089.00007454

A-Post Plus/Courrier A Plus/Posta A Plus



ZZ





Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 9. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Verordnungsrevision mit einem Ergänzungsantrag zu.

In Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV wird weiterhin, wie bereits in Art. 9 Abs. 1 VBVV, gesagt, dass Verträge von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger mit der Bank oder Versicherung abzuschliessen sind. Stellt man auf den verwendeten Wortlaut ab, kann die betroffene Person, für die eine Beistandschaft besteht, mit der Bank oder Versicherung keine Verträge mehr abschliessen. Dies trifft jedoch nur auf umfassende Beistandschaften gemäss Art. 398 ZGB zu oder wenn bei der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2 ZGB bezüglich Vertragsabschlüssen mit einer Bank oder hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt wurde. Solche Konstellationen stellen in der Praxis eher den Ausnahmefall dar (vgl. Statistik der KOKES). In der Praxis bleibt bei rund 90% der errichteten Erwachsenenschutzmassnahmen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bestehen. Daher erweist sich die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV als zu eng. Das Belassen dieser Formulierung würde dazu führen, dass es der betroffenen Person entgegen den quasi zivilrechtlichen Anordnungen der KESB verwehrt wird, selbst Verträge mit Banken abzuschliessen und z.B. ein Konto für den persönlichen Unterhalt zu eröffnen oder eine Mastercard für ein solches Konto zu beantragen.

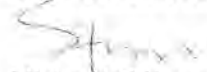
Antrag auf Änderung:

Bestehende Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten bleiben von der Errichtung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes im Grundsatz unberührt. Verträge, die während des Bestehens einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme abgeschlossen werden, sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger oder von der diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten betroffenen Person selber abzuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber-Stv.:



Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. Januar 2020

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) eröffnet.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Totalrevision der VBVV grundsätzlich.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Anleitungsfunktion der VBVV vor allem für Banken und – aufgrund der Verhandlungsmacht der Banken – auch für Beistandspersonen bedeutend ist. Mitarbeitende bei Banken orientieren sich am Wortlaut der VBVV oder gegebenenfalls daran, wie die VBVV von ihren Rechtsdiensten interpretiert und in interne Weisungen umgesetzt wird. Es kann nicht erwartet werden, dass Banken das übergeordnete Erwachsenenschutzrecht kennen und die Zusammenhänge mit den relevanten Querverbindungen herstellen können. Daher sind weitere Präzisierungen im Wortlaut vorzuschlagen, damit in der Kommunikation zwischen KESB, Beistandspersonen und Banken direkt auf die VBVV Bezug genommen werden kann.



Zu den einzelnen Bestimmungen

Wo nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die zitierten Bestimmungen auf den Vorentwurf der VBVV.

- Art. 1: Wird die Anleitungsfunktion der Verordnung ernst genommen, ist entgegen den Bemerkungen im Bericht explizit in den Verordnungstext aufzunehmen, dass die VBVV nicht auf Geschäfte anwendbar ist, die im Rahmen eines Vorsorgeauftrags getätigt werden.

Antrag: Art. 1 Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die VBVV nicht anwendbar ist auf Geschäfte, die im Rahmen eines Vorsorgeauftrags abgeschlossen werden.

- Art. 4: Die Präzisierungen im erläuternden Bericht sind wichtig. Eine Bewilligung der KESB gestützt auf die VBVV ist nur im Innenverhältnis relevant und hat keine Aussenwirkung gegenüber Vertragspartnern bzw. Dritten; dies ist den zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 ZGB vorbehalten.
- Art. 8: Dieser Artikel zählt zulässige Anlagen für Vermögenswerte auf, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen. Anlagen nach lit. e und f (Einlagen in die berufliche Vorsorge bzw. Säule 3a) sind jedoch nicht kurzfristig verfügbar und können bei einer Veränderung des gewöhnlichen Lebensbedarfs oder ausserordentlichem Bedarf nicht zeitgerecht verflüssigt werden. Die Anlagemöglichkeiten in Art. 8 sollten auf kurzfristig verfügbare Anlagen beschränkt werden.

Antrag: Lit. e und f sind zu streichen.

- Art. 11 Abs. 1: Die Erweiterung durch die Formulierung «auf den Namen der betroffenen Person» und die Streichung der vorgängigen Genehmigung durch die KESB sind zu begrüssen. Hingegen ist weiterhin die bereits in Art. 9 Abs. 1 verwendete «apodiktische» Formulierung enthalten, dass Verträge mit der Bank nur von der Beistandsperson abgeschlossen werden. Stützt man sich – wie das Banken und Beistandspersonen erfahrungsgemäss tun – einzig auf diesen Wortlaut, kann keine verbeiständete Person mit der Bank Verträge abschliessen. Das ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle falsch.

Materiell sind nur umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) gemeint und wenn der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2 ZGB für Vertragsabschlüsse mit einer Bank oder für Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt wurde. Solche Konstellationen stellen in der Praxis den Ausnahmefall dar (vgl. Statistik der KOKES). Bei Mitwirkungsbeistandschaften nach Art. 396 ZGB trifft der Wortlaut bereits nicht mehr zu, weil diese Beistandsperson bei Handlungen der verbeiständeten Person mitwirken und diese nicht vertreten kann. In der Praxis werden in rund 90 % aller Erwachsenenschutzmassnahmen Vertretungsbeistandschaften bei der Verwaltung des Einkommens oder Vermögens (Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB) angeordnet. In diesen Fällen kommt der Beistandsperson nebst der weiterhin bestehenden vollen Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person eine zusätzliche «parallele» oder «konkurrierende» Kompetenz zu.

Bei all diesen Beistandschaften und damit in der überwiegenden Zahl der Fälle ist der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 zu eng und führt in der Praxis zu «Umsetzungsexzessen».



Wenn Banken (und Beistandspersonen) sich nur an den Wortlaut der VBVV halten, wird der betroffenen Person damit entgegen den zivilrechtlichen Anordnungen der KESB verwehrt, selbst Verträge mit Banken abzuschliessen und beispielsweise ein Konto für den persönlichen Unterhalt zu eröffnen oder z.B. eine Maestroc card für ein solches Konto zu beantragen. Einige Beistandschaften werden daher faktisch wie umfassende Beistandschaften bzw. altrechtliche Vormundschaften behandelt, obwohl die KESB etwas anderes verfügt hat. Damit wird der Grundgedanke der Massschneidung von Massnahmen als einer der Leitsterne der Revision des Vormundschaftsrechts von 2008 unterlaufen. Solche «Umsetzungsexzesse» sind im Übrigen ein nicht unwesentliches Element der nicht abnehmenden Kritik an «der KESB».

Ein weiterer «Umsetzungsexzess» aufgrund des bisherigen Wortlauts in Art. 9 Abs. 1 und dem vorgeschlagenen Wortlaut in Art. 11 Abs. 1 besteht darin, dass Banken aufgrund interner Regularien oft verlangen, dass bestehende Verträge, die von den betroffenen Personen vor Errichtung der Beistandschaft abgeschlossen wurden, neu «mit» der Beistandsperson noch einmal abgeschlossen werden. Dies ist zivilrechtlich nicht haltbar, unnötig und administrativ aufwändig.

Antrag: Art. 11 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: *«Bestehende Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten bleiben durch die Errichtung einer Beistandschaft im Grundsatz unberührt. Verträge, die während des Bestehens einer Beistandschaft abgeschlossen werden, sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger oder von der nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten betroffenen Person abzuschliessen.»*

Mit dieser Ergänzung des Wortlauts wird das übergeordnete Recht richtig in der Verordnung abgebildet und die Verordnung erfüllt damit das zentrale Anliegen der Anleitungsfunktion, was die seit 2013 festzustellenden «Umsetzungsexzesse» verhindern und beseitigen würde.

- Art. 11 Abs. 4: Hier wird festgehalten, dass Vermögensverwaltungsverträge der Bewilligung der KESB bedürfen. Das würde nach dem erläuternden Bericht bedeuten, dass solche «Mandatsverträge» mit dem Abschluss durch die Beistandsperson rechtsgültig würden und die Bewilligung durch die KESB lediglich deklaratorisch mit Wirkung im Innenverhältnis zu erfolgen hätte. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Möglicherweise steht Art. 11 Abs. 4 aber im Widerspruch zu Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB, der eine konstituierende Zustimmung der KESB zu einem Geschäft vorsieht, das «nicht unter die Führung der ordentlichen Vermögensverwaltung und Bewirtschaftung» fällt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten bedingen sich Banken zudem regelmässig ein Pfandrecht an den für den Kunden im Rahmen des Mandats verwalteten Vermögenswerten aus, so dass sich auch die Frage der zustimmungspflichtigen Verpfändung von Vermögenswerten nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB stellt. Die Auslegung von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB ist bisher noch wenig konturiert und weist der Einzelfallbetrachtung einen breiten Raum zu (vgl. VOGEL, Basler Kommentar ZGB I, a.a.O., Art. 416 N 26 f.). Der erläuternde Bericht geht nicht darauf ein, dass mit Art. 11 Abs. 4 allenfalls der Ordnungsgeber in die Kompetenz des Gesetzgebers eingreift, was bis zu einer gerichtlichen Klärung zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. Daher erscheint es empfehlenswert, diese Thematik eingehender zu prüfen und eventuell im erläuternden Bericht zu thematisieren oder Abgrenzungskriterien zu definieren.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ihr Zeichen:

7. Januar 2020

Unser Zeichen: 2019.JGK.6680

RRB Nr.: 13/2020

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung (VBVV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung und die Hauptanliegen der vorgeschlagenen Revision. Der Vorschlag zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird, was der Sache dienlich ist.

2. Anträge

2.1 Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (bisher: Art. 6 VBVV)

2.1.1 Antrag

Der Verweis zum Einlegerschutz gemäss Artikel 37a ff. BankG (bisher: Art. 6 Abs. 1 lit b. VBVV) bzw. der dort vorgegebene Höchstbetrag von CHF 100'000.00 ist ausdrücklich zu erwähnen.

2.1.2 Begründung

Die Nennung des Höchstbetrags und nicht bloss die Erwähnung des entsprechenden Klumpenrisikos im erläuternden Bericht würde der Klarheit und der konsequenten Beachtung des Einlegerschutzes durch die Beiständinnen und Beistände dienen.

2.2 Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (bisher: Art. 7 VBVV)

2.2.1 Antrag

In der Verordnung ist der Begriff „Richtwert“ (analog Erläuterungsbericht) zu verwenden.

2.2.2 Begründung

Die Vorgabe einer absoluten Limitierung im Sinne einer Obergrenze ist in der Praxis kaum zeitgerecht zu verfolgen bzw. umzusetzen, da sich das Gesamtvermögen, insbesondere bei Anlagen in Wertschriften, permanent verändert (Kursschwankungen). Im Falle einer Obergrenze wäre festzulegen, ab wann eine Pflicht zur aktiven Bereinigung besteht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Liestal, 17. Dezember 2019

Vernehmlassung

zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die erwähnte Verordnung ist für die basellandschaftlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) von grosser Bedeutung. Sie gelangt bei sämtlichen Beistandschaften und Vormundschaften zur Anwendung, die die Vermögensverwaltung zum Inhalt haben. Das Revisionsvorhaben ist grundsätzlich zu begrüssen, damit wird die Verordnung insgesamt praxisnäher ausgestaltet. Unverständlicherweise soll jedoch eine widersprüchliche Bestimmung aus der bisherigen Verordnung beibehalten werden, was wir ablehnen. Und auf zwei neu geschaffene Bestimmungen sollte unseres Erachtens im Interesse sowohl der Rechtssicherheit als auch der Klienten verzichtet werden. Auf die fraglichen Regelungen gehen wir nachfolgend ein.

Bemerkungen zu einzelnen Revisionsbestimmungen

Artikel 4 ist aus unserer Sicht entbehrlich. Der erläuternde Bericht befasst sich vor allem mit den Unterschieden zwischen der Bewilligung gemäss VBVV sowie der Zustimmung nach Artikel 416/417 ZGB und begründet mit den abweichenden Rechtsfolgen die angebliche Notwendigkeit zur Schaffung von Artikel 4. Allerdings nimmt der Wortlaut der Entwurfsregelung die gesetzgeberischen Intentionen nicht auf. In der Praxis sind ein guter Teil der "Bewilligungen" solche nach Artikel 9 des Revisionsentwurfs¹, bei denen ein Wertschriftenportfolio grundsätzlich neu strukturiert wird, so dass dies gleichzeitig unter Artikel 416 Absatz 1 Ziff. 5 ZGB fällt. Aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass sich die Finanzinstitute aufgrund des neuen Artikels 4 absichern und so dann in jedem Fall einen Entscheid der KESB wollen, der festhält, wie es mit der Zustimmung nach Artikel 416/417 ZGB steht. Am Ende noch dort, wo die VBVV nicht einmal eine Bewilligung der KESB vorsieht. Wir können dem erläuternden Bericht auch nicht folgen, wonach es diesbezüglich in der Praxis Probleme gegeben habe. Im Kanton Basel-Landschaft gab es in dem Punkt bis-

¹ = heutiger Artikel 7

lang keine. Wir plädieren dafür, auf diese neue Bestimmung zu verzichten oder sie zumindest so eindeutig zu formulieren, dass der Wortlaut die im erläuternden Bericht aufgeführten Ziele erreicht.

Artikel 9: Neu legt Absatz 2 Obergrenzen von einzelnen Anlagen in Bezug zum Gesamtvermögen fest, was sehr zu begrüßen ist. Entsprechend sind die Grenzen in den einzelnen Anlagekategorien (Absatz 1 Buchstabe d) nicht mehr notwendig. Betreffend den gemischten Anlagefonds sind sie zudem schon bisher widersinnig gewesen. Warum darf ein gemischter Fonds nicht mehr als 25% Aktienanteil aufweisen, während nach Buchstabe c reine Aktienfonds (100% Aktienanteil) und sogar Anlagen in Einzelaktien erlaubt sind? Gleiches gilt für die Beschränkung auf 50% Titel ausländischer Unternehmen. Beide Kriterien werden zu Recht neu in Absatz 2 aufgenommen, weshalb sie unseres Erachtens in Absatz 1 Buchstabe d ersatzlos zu streichen sind.

Artikel 11: Der erläuternde Bericht erwähnt bezüglich Absatz 3 zu Recht, dass die meisten Beistände nicht über das entsprechende Fachwissen in der Verwaltung grösserer Vermögenswerte verfügen. Der Schutz der betroffenen Person erfordert deshalb, dass die Vermögensanlagen für weitergehende Bedürfnisse grundsätzlich der Bewilligung der KESB bedürfen. Im Einzelfall mag dies nicht notwendig sein, weshalb begrüßt wird, dass die KESB auch darüber entscheiden kann, welche Anlagen keiner weiteren Bewilligung mehr bedürfen. In der Praxis dürfte diese Konstellation aber nur auf eine kleine Minderheit der Beistandschaften zutreffen.

Vor allem aber schafft diese Entwurfsbestimmung Rechtsunsicherheit. Sie geht nämlich davon aus, dass die KESB ausnahmslos in allen Fällen einen Entscheid getroffen hat, ob die Anlagen nun einer Bewilligung bedürfen oder nicht. In der Praxis wird aber in etlichen Fällen (noch) kein Entscheid vorliegen. Was gilt dann?

Aufgrund dieser Überlegungen stellen wir den Antrag, Artikel 11 Absatz 3 wie folgt zu formulieren: "Soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde es nicht anderes bestimmt, bedürfen Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung."

Abschliessend bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

an: zz@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
z.Hd. David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 27. September 2019, zum Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu beziehen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den liberalen, praxistauglichen, fachlich überzeugenden sowie breit abgestützten Verordnungsvorentwurf. Der Vorentwurf entspricht erfreulicherweise materiell fast vollumfänglich dem von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gemeinsam mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) am 1. November 2016 eingereichten VBVV-Praxisvorschlag.

Wir haben einige wenige Änderungswünsche. Sie betreffen die Artikel-Nummerierung sowie materiell die Art. 11 und Art. 15 VE-VBVV.

Art. 1-10 VE-VBVV

Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen dem zu gemeinsamen VBVV-Praxisvorschlag der KOKES und der SwissBanking vom 1. November 2016.

Art. 1-4 VE-VBVV

Bei diesen Bestimmungen werden im Vergleich zur geltenden VBVV unnötigerweise Anpassungen bei der Artikel-Nummerierung vorgenommen. Dies führt zu einem Verlust der Anschlussfähigkeit an die in der KESB-, Beistands- und Bankenpraxis tiefverwurzelten und gut verankerten zentralen Anlagestimmungen der Art. 6 und Art. 7 der geltenden VBVV.

Art. 2 ist deshalb ohne inhaltliche Änderung in Art. 1 VE-VBVV zu integrieren:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

¹ Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

² Sie ist nicht anwendbar auf Beträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB.

³ In dieser Verordnung gelten als:

a. betroffene Person: eine natürliche Person, für die eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wurde;

b. Bank: Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;

c. Mandatsträgerin oder Mandatsträger: die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund.

Art. 4 ist deshalb ohne inhaltliche Änderung in Art. 3 (neu Art. 2) VE-VBVV zu integrieren:

Art. 2 (im VE-VBVV noch nArt. 3) Grundsätze der Vermögensanlage und Bewilligung

¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

³ Eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 und 417 ZGB nicht.

Art. 5 VE-VBVV wird damit zu Art. 3 VE-VBVV usw.

Art. 11 VE-VBVV (gemäss gewünschter Artikel-Nummerierung neu Art. 9 VE-VBVV)

Art. 11 VE-VBVV ist, was Begrifflichkeiten, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgaben, Rollen und Bewilligungsfragen betrifft, klarer und unmissverständlicher zu formulieren. Wir beantragen folgende Streichungen und Ergänzungen:

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger ~~und der Bank oder Versicherung~~ abzuschliessen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

- a. ob Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;
- b. über welche Vermögenswerte nach Artikel 9 Absatz 1 die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
- c. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf;
- d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.

³ Sie entscheidet, ob Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht.

⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge ~~über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1~~ bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide ~~der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie~~ der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Zu Abs. 1: Die Vertragspartner sollten nicht abschliessend aufgezählt werden, da auch Verträge mit anderen externen Vermögensverwaltern abgeschlossen werden können und dürfen. Diese dürfen nicht ausgeschlossen werden, weshalb es die abschliessende Aufzählung der Vertragspartner zu streichen gilt.

Zu Abs. 2: Es muss absolut klar gestellt werden, dass für Verfügungen über das Vermögen (Kontosaldierungen und Überweisungen usw.) sowie für Anlagen gem. Art. 8 VE-VBVV (Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts) keine Bewilligung der KESB erforderlich ist und eine solche gemäss VBVV auch nicht vorgesehen ist bzw. werden kann.

Zu Abs. 4: Die Streichung des Verweises auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV ist nötig, um Missverständnissen vorzubeugen: Es sind nur Anlagen gem. Art. 9 Abs. 3 VE-VBVV und Vermögensverwaltungsverträge zwingend bewilligungspflichtig, nicht aber andere Bankverträge wie Kontoeröffnungen oder Kontosaldierungen usw. Über die Bewilligungspflicht dieser weniger weitreichenden Verträge im Rahmen des unter Art. 9 Abs. 1 VE-VBVV (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse) fallenden Vermögens entscheidet die KESB.

Zu Abs. 5: Es versteht sich von selbst, dass die KESB ihre Entscheide den Mandatsträgern - aber auch den in Abs. 5 nicht erwähnten betroffenen Personen sowie den involvierten externen Vermögensverwaltern - jeweils als direkte Adressaten der Entscheide eröffnet. Die nicht vollständige Erwähnung der die Entscheide zu eröffnenden Adressaten kann gestrichen werden, weil sich die Eröffnungspflicht aus den Verfahrensbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ergibt. Der Logik des dem Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV entsprechenden Art. 9 Abs. 5 des gemeinsamen VBVV-Praxisvorschlags der KOKES und der SwissBanking entspricht, dass die Entscheide über den sich aus dem ZGB ergebenden Entscheideröffnungskreis auch den nicht unbedingt direkt betroffenen, aber für die Konten oder Depots der betroffenen Personen verantwortlichen Banken und Versicherungen mitzuteilen ist. Ihnen sind solche KESB-Entscheide mitzuteilen, weil sie als depot- oder kontoführende bzw. Vermögenswerte aller Art aufbewahrende Stellen (Safes, Schliessfächer, Versicherungslösungen) über die Vertretungskompetenzen und deren Umfang Kenntnis haben müssen. Das gilt auch dann, wenn sie nicht als direkt adressierte Stellen gelten, weil sie nicht mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind. Das wird durch die vorgeschlagene Streichung klargestellt.

Art. 15 VE-VBVV (gemäss gewünschter Artikel-Nummerierung neu Art. 13 VE-VBVV)

Art. 15 VE-VBVV ist um die Verträge nach Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV zu ergänzen. Es handelt sich um Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten. Werden diese Verträge in der Übergangsbestimmung nicht genannt, werden die unzähligen bereits bestehenden Verträge mit Inkrafttreten ausser Kraft gesetzt. Das würde nach bzw. bereits vor dem Inkrafttreten zu einem grossen Handlungsdruck bzw. zu grosser Verunsicherung führen. Mit der Berücksichtigung der Verträge nach Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV in der Übergangsfrist wird den Praxisakteuren genügend Zeit eingeräumt, die bestehenden Verträge an die neuen Verhältnisse anzupassen. Das wäre auch aus fachlichen und Sorgfaltspflichtüberlegungen zu begrüssen.

Wir beantragen folgende Ergänzung:

Art. 15 Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen und Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 11 Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen und Verträge umgewandelt werden.

Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar ist zu berücksichtigen, dass der mit der VE-VBVV zu streichende Art. 10 Abs. 4 VBVV (unaufgeforderte jährliche Übermittlung aller Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen durch Banken und Versicherungen) in der Übergangsbestimmung einen Tag vor dem Inkrafttreten der übrigen neuen VBVV-Bestimmungen ausser Kraft gesetzt wird. So kann verhindert werden, dass per Ende Jahr, kurz vor Inkrafttreten der VBVV, die zur Recht abzuschaffende Pflicht der Banken und Versicherungen nicht unnötigerweise noch einmal zur Anwendung gelangt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, Dr. Patrick Fassbind, patrick.fassbind@bs.ch, Tel. 061 267 80 90, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Document PDF et Word à :
zz@bj.admin.ch

Fribourg, le 10 décembre 2019

Révision totale de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

Madame, Monsieur,

En réponse à la lettre de Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter, concernant la procédure de consultation citée en titre, nous vous faisons part de nos observations.

Aux termes de l'article 12 al. 4, 2^{ème} phr. l'Autorité de protection doit rendre une décision formelle pour pouvoir obtenir d'une banque ou d'une assurance les extraits et les informations voulues. Or, nous considérons qu'une simple demande écrite est suffisante à cet effet.

Sous réserve de la remarque qui précède, nous adhérons pleinement aux objectifs visés par la révision entreprise.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

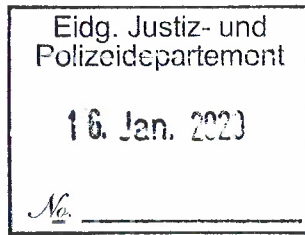


Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 15 janvier 2020



Le Conseil d'Etat
6352-2019

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 27 septembre 2019, par lequel vous invitez les gouvernements cantonaux à se prononcer sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Après avoir pris connaissance de l'avant-projet d'ordonnance et du rapport explicatif, nous approuvons, pour le principe et dans l'ensemble, la révision de cette ordonnance qui apporte des précisions bienvenues.

Toutefois, le texte révisé de l'ordonnance devrait être complété et précisé sur un certain nombre de points qui sont mentionnés dans le document que vous trouverez en annexe à la présente.

En vous remerciant de l'attention vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : zz@bj.admin.ch

Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT) : ouverture de la procédure de consultation

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

Le texte révisé de l'ordonnance devrait être précisé et complété sur un certain nombre de points qui sont indiqués ci-après.

Article 4 OGPCT

L'article 4 OGPCT ne reflète pas clairement le contenu du rapport explicatif (p. 4, 3ème par.). Il serait préférable d'utiliser la formulation suivante :

« L'autorisation de l'autorité de protection de l'adulte et de l'enfant exigée par la présente ordonnance n'est pas nécessaire lorsque l'acte envisagé est également soumis à consentement conformément aux art. 416 et 417 CC ».

Article 7 OGPCT

S'agissant de l'article 7 alinéa 1 OGPCT, les personnes concernées ressortissantes des États-Unis d'Amérique ne peuvent pas investir dans tous les fonds ou toutes les actions, sous peine de faire l'objet de taxes fiscales importantes, voire confiscatoires, de la part de leur État national. La mention de la charge fiscale devrait ainsi figurer dans les éléments à prendre en considération pour choisir le placement. Dans la pratique, cet élément est pris en compte dans la mesure où il a pour effet de diminuer ou de supprimer la rentabilité des placements.

Par ailleurs, la formulation de l'article 7 alinéa 3 OGPCT ne reflète pas clairement le contenu du rapport explicatif (p. 4, dernier paragraphe). Il est donc préférable de remplacer « *le moment venu* » par « *en tout temps* ».

Article 8 OGPCT

La question de savoir pour combien d'années les besoins courants doivent être prévus et mis en conformité avec l'article 8 OGPCT n'est pas tranchée. La pratique des autorités cantonales diverge en la matière, variant entre deux à trois ans pour les unes et dix ans ou l'espérance de vie entière (capitalisation) pour les autres. Dans ce dernier cas, suivant l'âge de la personne concernée et son espérance de vie, l'entier de son patrimoine peut devoir être placé en application de l'art. 8 OGPCT, par exemple si elle est jeune et en bonne santé physique, diminuant d'autant les chances pour les placements d'être a minima rentables. Par conséquent, il est préférable de déterminer une durée durant laquelle les besoins courants doivent être couverts selon l'art. 8 OGPCT de manière à réduire les inégalités liées à ces pratiques différentes.

Concernant l'article 8 lettre a OGPCT, la notion de « *déposant* » laisse subsister une incertitude quant à savoir s'il s'agit de la personne protégée ou du curateur. Il est donc préférable de privilégier la notion de « *personne concernée* », d'ailleurs définie à l'article 2 lettre a OGPCT.

Article 9 OGPCT

S'agissant de l'article 9 OGPCT, les termes « *sociétés très solvables* » ne se réfèrent à aucune définition légale ou réglementaire. Par conséquent, il est préférable de préciser les conditions permettant de considérer une société solvable, voire très solvable.

Les notions de « *fonds en actions en francs suisses* » et « *d'actions en francs suisses* », fondées sur l'article 9 alinéa 1 lettre b OGPCT, même lues en concours avec l'alinéa 2, ne sont pas suffisamment précises car elles ne permettent pas de déterminer si des instruments étrangers, tels que, respectivement, des fonds d'actions européennes devisées en francs suisses ou des titres de participation d'émetteurs étrangers cotés en francs suisses (*sponsored foreign shares*) sont admissibles ou non au titre de cette disposition, la restriction concernant les titres étrangers n'étant applicable qu'à la lettre a (cf. alinéa 2 lettre b).

Enfin, il n'est pas univoque de comprendre si la limitation du nombre d'actions visées par l'article 9 alinéa 1 lettre d OGPCT ne s'applique qu'aux actions étrangères libellées en francs suisses ou également aux actions suisses libellées dans cette même devise.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern
E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Glarus, 7. Januar 2020
Unsere Ref: 2019-161

Vernehmlassung i. S. Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Artikel 6 Absatz 1

Wie soll die KESB die Aufbewahrung beaufsichtigen? Primär wird dies der betreffenden Bank obliegen. Sodann erfolgt die Aufbewahrung im Auftrag des Mandatsträgers und in seiner Verantwortung. Wir beantragen deshalb, diese Formulierung zu überprüfen. Eine Einschränkung auf exakt zwei Aufbewahrungsmöglichkeiten (Schrankfach oder verschlossenes Depositum) ist möglicherweise zu eng und schliesst neue ebenfalls geeignete Bankdienstleistungen aus.

Artikel 9

Abs. 1: Wann ist eine «gute Bonität» gemäss dieser Norm gegeben? Wie kann eine KESB dies beurteilen?

Abs. 2: Die Formulierung «bezogen auf das Gesamtvermögen» kann dazu führen, dass Klienten, die ihr Vermögen bei mehreren Banken angelegt haben, für die Gesamtbewertung ihre Anlagen bei den anderen Institutionen offenlegen müssen. Ist dies die Meinung? Umfasst der Begriff «Gesamtvermögen» (nur) das durch den Beistand verwaltete Vermögen oder wirklich das ganze (Gesamtvermögen), obschon der Beistand u.U. auf Teile davon keinen Zugriff hat?

Artikel 9 Absatz 3

Zu diesem Absatz fehlen irgendwelche Ausführungen, weshalb auch der Begriff «besonders günstig» sehr unbestimmt bleibt? Woran ist dies zu messen, womit zu vergleichen?

Artikel 10 Absatz 3

Wie lange muss «der gewöhnliche Lebensunterhalt» sichergestellt sein?

Artikel 11

Abs. 2: Wie ist die Formulierung zu verstehen, dass die KESB alternativ zum Antrag des Mandatsträgers von Amtes wegen entscheiden soll? Welche Zielsetzung verfolgt man mit den Regelungen in den Bst. a-d? Der Spielraum erscheint sehr gross, der Nutzen jedoch unklar.

Abs. 2 u. 3: Anstatt auf Artikel 9 zu verweisen, hätten wir uns auch eine entsprechende Regelung der vorliegenden Thematik in Artikel 9 selber vorstellen können.

Abs. 3: Nach welchen Kriterien soll die KESB beurteilen, ob Anlagen gemäss Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht?

Abs. 4, erster Halbsatz: Wir beantragen Streichung des ganzen Absatzes 4 streichen. Nach dem Wortlaut dieser Regelung bedürfen die Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 der Bewilligung der KESB. Artikel 9 Absatz 3 enthält jedoch eine «Kann»-Formulierung, welche in diesem Zusammenhang nun missverstanden werden könnte und zwar in Bezug auf die Frage, ob es einer Bewilligung bedürfe. Im Sinne einer Entwirrung könnte man den Artikel 9 Absatz 3 wie folgt formulieren: «Weitergehende Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie kann diese bewilligen, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig sind.»

Abs. 4, zweiter Halbsatz: Liesse sich das Erfordernis der Bewilligung nicht direkt im Artikel 11 Absatz 1 regeln?

Abs. 3 u. 4 i.V.m. Art. 4: Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten der behördlichen Genehmigung? Wird da absichtlich der Begriff «Bewilligung» verwendet oder soll dieser als Synonym für die «Zustimmung» nach Artikel 416 ZGB verstanden werden? Wie sollen die diesbezüglichen «Bewilligungen» aussehen? Ähnlich wie die «Zustimmungen» nach Artikel 416 ZGB, d.h. in der Form von Beschlüssen? Oder soll die Unterschrift des fallführenden Referenten auf dem Formular der Bank genügen?

Artikel 12 Absatz 3

Vorschlag: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde holt Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bankbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger ein.»

Artikel 12 Absätze 3 und 4

Welche Versicherungen sind gemeint? Auch die KK, Lebensversicherungen oder Sozialversicherungen? Im Artikel 2 wird der Begriff «Versicherung» nicht näher definiert.

In welchen Fällen soll es einer «schriftlichen Verfügung» bedürfen? Soll die KESB jedes Mal, sobald die abklärende Person im Rahmen ihrer Abklärungen einen Kontoauszug oder eine Versicherungspolice anfordern möchte dazu eine schriftliche Verfügung der KESB vorlegen müssen? Artikel 448 Absatz 1 ZGB bestimmt bloss eine Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

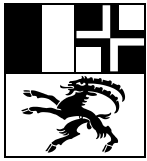
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratschreiber

versandt am: **07. Jan. 2020**



Sitzung vom

07. Januar 2020

Mitgeteilt den

07. Januar 2020

Protokoll Nr.

13

zz@bj.admin.ch

(ausschliesslich elektronische Zustellung – PDF-Version und Word-Version)

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 laden Sie uns ein, zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und ersuchen Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

Allgemeine Bemerkungen

Die VBVV vereinheitlichte per 1. Januar 2013 die bis dahin geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen im Rahmen von Artikel 425 Absatz 2 aZGB. Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, gründet der Vorentwurf auf einem Vorschlag der ständigen Arbeitsgruppe der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) mit SwissBanking.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Vorentwurf zur geltenden VBVV eine grosse Verbesserung darstellt und die Revision begrüsst wird. Die aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelung teilweise vorhandenen Unklarheiten und Praxisprobleme werden im Rahmen der Revision gut aufgenommen. Der Vorentwurf räumt den KESB

nicht nur einen angemessenen Ermessensspielraum ein, sondern trägt den zeitgemässen Angeboten in der Vermögensanlage Rechnung. Bis auf das Einbeziehen von Derivaten ist praktisch alles im begrenzten Rahmen möglich. Dennoch gestatten wir uns einige Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und 3

Es ist unklar, ob Handlungen der betroffenen Person selbst – unter der Voraussetzung der Handlungsfähigkeit – von der VBVV erfasst werden oder lediglich Handlungen der Beistandspersonen. Allenfalls sollte der Geltungsbereich der VBVV auf Vermögensverwaltungshandlungen der Beistandspersonen beschränkt werden. Die Schaffung von Klarheit diesbezüglich wäre zu begrüßen.

Art. 9 Abs. 1 lit. d

Die Obergrenzen für Anlagen sind im Vorentwurf in Absatz 2 von Artikel 9 definiert. Die Wiederholung der Obergrenzen in Artikel 9 Absatz 1 litera d ist insofern obsolet, als dass sich diese aus Artikel 9 Absatz 2 litera a und b ergibt.

Art. 9 Abs. 2 lit. b

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Anteil ausländischer Unternehmen nur bei Obligationenfonds, nicht aber bei Aktien- und Indexfonds sowie gemischten Anlagefonds auf 50% eingeschränkt wird. Diese Bestimmung sollte demnach auf sämtliche literae von Artikel 9 Absatz 2 Anwendung finden.

Art. 11 Abs. 1

Die Formulierung erscheint unter der Berücksichtigung, dass eine handlungsfähige betroffene Person ihre Verträge selbst abschliessen kann, zu absolut (vgl. dazu auch die Bemerkung zu Art. 1 und 3). Sollte unsere Bemerkung zu den Artikeln 1 und 3 berücksichtigt werden, ist Artikel 11 Absatz 1 selbstverständlich nicht zu beanstanden.

Art. 11 Abs. 4

Absatz 4 von Artikel 11 statuiert eine Bewilligungspflicht für Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3. Diese ist nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 aber bereits in dieser Bestimmung festgehalten, indem die KESB weitergehende Anlagen bewilligen kann, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig sind.

Wichtig wäre hingegen, dass Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1 der *vorgängigen* Bewilligung der KESB bedürfen. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf führt aus, dass neu auf die Notwendigkeit einer vorgängigen Genehmigung von Verträgen durch die KESB verzichtet wird, da die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen Standardverträge eingesetzt werden, auf die eine Einflussnahme schwierig ist. Diese Anpassung wird im Grundsatz begrüsst. Die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen sind hingegen individuelle Verträge, die anders zu beurteilen sind als standardisierte Basisverträge der Banken.

Art. 12 Abs. 3

Nach geltender VBVV haben die Banken, PostFinance und Versicherungen den KESB die Konto-, Depot und Versicherungsauszüge aller verbeiständeten Personen unaufgefordert zuzustellen. In der Praxis wurde seitens der KESB allerdings darauf verzichtet oder die Banken sind dieser Pflicht nicht nachgekommen.

Im Vorentwurf wird auf die unaufgeforderte Berichterstattung nun verzichtet. Die KESB hat die Aufgabe, die Unterlagen direkt bei den Mandatsträgern einzuholen. Nur sofern erforderlich, kann die KESB die Unterlagen direkt bei der Bank oder Versicherung einholen (Artikel 12 Absatz 4). Unter gewissen Umständen muss eine direkte Anfrage bei Banken und Versicherungen möglich sein (beispielsweise bei dolosem Verhalten der Beistandsperson).

Vor dem Hintergrund dieser Aussagen ist die Streichung von Absatz 3 in Betracht zu ziehen oder zumindest die Formulierungen der Absätze 3 und 4 zu überdenken.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police (DFJP)
A l'att. De Mme la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Transmission par courrier électronique à :

zz@bj.admin.ch

Delémont, le 10 décembre 2019

Procédure de consultation – Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous remercie de l'avoir consulté dans la procédure citée en marge et vous transmet, par la présente, sa réponse.

En premier lieu, il convient de relever que l'avant-projet d'ordonnance soumis à la consultation apporte certaines améliorations rédactionnelles et précisions utiles et bienvenues. Il permet également une diversification intéressante en matière de placement des biens des personnes sous mesures de protection du droit civil.

Il est en revanche regrettable de ne pas profiter de cette occasion pour préciser les notions importantes suivantes :

- Les besoins courants de la personne protégée ;
- Les dépenses extraordinaires prévisibles à prendre en compte ;
- La situation personnelle qui permet des placements particuliers ;
- La situation financière particulièrement favorable.

Même s'il n'est pas possible d'en donner des définitions précises, il serait opportun et utile de créer au minimum une liste non exhaustive des dépenses à prendre en compte. Une précision quant à la durée à respecter pour la couverture des besoins courants serait également nécessaire.

La distinction entre consentement de l'APEA et autorisation de cette autorité à une forme de placement est également bienvenue. Cependant, ni le texte de l'avant-projet ni le commentaire ne précisent si l'autorisation doit être donnée sous forme d'une décision ou peut l'être d'une autre manière. Le commentaire paraît indiquer qu'une décision formelle n'interviendrait qu'en cas de demande. Il serait donc souhaitable que le texte de l'ordonnance soit plus précis à ce sujet.

La disposition transitoire de l'article 15 mériterait, du point de vue du Gouvernement jurassien, d'être légèrement modifiée en portant le délai pour adapter les placements existants de deux à trois ans. Avec un délai de trois ans, sauf problème majeur dans la reddition des comptes périodiques par le mandataire, tous les dossiers concernés auront passé devant l'APEA, ce qui n'est pas forcément le cas avec un délai de deux ans, compte tenu de certains retards inévitables lors de la reddition des rapports périodiques.

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous remercie de l'avoir consulté sur la procédure précitée et vous présente, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht

Luzern, 7. Januar 2020

Protokoll-Nr.: 26

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft einverstanden sind.

Trotz dem Erlass einer eidgenössischen Verordnung im Zuge der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts konnte eine einheitliche Vermögensverwaltung von Mündelgeldern nicht ganz durchgesetzt werden. Diesem Ziel kommt man mit der geplanten Revision einen Schritt näher, ohne dabei die individuellen Vermögenssituationen ausser Acht zu lassen.

Insbesondere erscheint uns die Klarstellung des Unterschiedes zwischen Bewilligung nach VBVV und Zustimmung nach den Artikeln 416 und 417 ZGB hilfreich. Zudem ist zu begrüßen, dass mit Artikel 8 des Vorentwurfes die Möglichkeiten der Diversifikation gefördert werden und mit Artikel 9 des Vorentwurfes neu der zulässige Anteil der Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen klar festgelegt wird.

Freundliche Grüsse

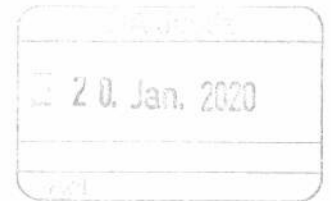
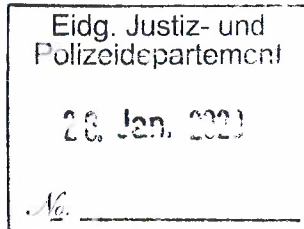


Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL



Envoi par courrier électronique

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Consultation sur l'avant-projet relatif à la révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

Madame la conseillère fédérale,

Le Gouvernement neuchâtelois vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation sur l'avant-projet de révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT).

Nous saluons l'objectif de cet avant-projet, à savoir clarifier un certain nombre de points sujets à interprétation et susceptibles de générer certaines inégalités de traitement et vous invitons à trouver ci-dessous les remarques suscitées par la lecture et l'analyse des documents remis.

Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

La révision de l'OGPCT permet une lecture aisée et apporte les précisions utiles à son application. D'une manière générale, l'avant-projet de révision de l'ordonnance précitée n'apporte pas de commentaire particulier.

Comme le mentionne le rapport explicatif du 27 septembre 2019, les modifications visent à préciser certains points de l'ordonnance afin d'éviter des incertitudes, voire des incohérences dans la mise en œuvre des normes de l'OGPCT et ainsi favoriser au maximum une unification des pratiques au plan fédéral.

Les objectifs poursuivis par la révision totale de l'OGPCT mentionnés ci-dessous :

- 1) apporter des modifications rédactionnelles à différents passages du texte ;
- 2) fournir des précisions utiles pour la pratique afin que les instructions données par l'ordonnance soient mieux suivies ;
- 3) adapter l'ordonnance aux circonstances nouvelles, notamment supprimer la mention explicite de Postfinance, qui est soumise à la surveillance de la FINMA depuis décembre 2012 ;

- 4) apporter les modifications matérielles, parfois mineures, qui s'imposent vu les expériences faites depuis l'entrée en vigueur de l'ordonnance ;

nous paraissent donc atteints. De plus l'article 2 (nouveau) clarifie notamment les termes de « *personne concernée* » et de « *mandataire* », ce que nous nous plaisons à relever. Cette précision nous paraît utile et heureuse, compte tenu que le concept de « *personne concernée* » utilisé en français peut parfois prêter à interprétation, voire à confusion.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération

Neuchâtel, le 15 janvier 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



Handwritten signature of A. Ribaux in blue ink.

Handwritten signature of S. Despland in blue ink.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. Dezember 2019

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit der Bitte, bis zum 17. Januar 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Wie dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf VBVV zu entnehmen ist, gründet der vorliegende Revisionsentwurf auf einer gemeinsamen Eingabe der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und SwissBanking. In der ständigen Arbeitsgruppe mit SwissBanking wurden die Umsetzungsprobleme diskutiert und dem Bundesamt für Justiz am 1. November 2016 ein ausformulierter Vorschlag unterbreitet. Die Anliegen der KOKES wurden praktisch vollständig aufgenommen, weshalb der vorliegende Vorentwurf vollumfänglich unterstützt wird. Der Vorschlag zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass den KESB ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Zusätzliche Einschränkungen aufgrund von Einzelinteressen oder bestehenden Praxen scheinen uns weder nötig noch der Sache dienlich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Alfred Bossard
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- zz@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3602
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 14. Januar 2020

**Revision der Verordnung über Vermögensverwaltung im Rahmen einer Bei-
standschaft oder Vormundschaft (VBVV); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft danken wir Ihnen.

Der vorliegende Vorentwurf beruht wesentlich auf den Eingaben der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB erhält mit der Revision der VBVV einen angepassten Ermessenspielraum bei der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft und kann die Vermögen fachgerecht verwalten.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen und stimmen dem Gesetzesentwurf zu.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Januar 2020

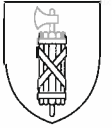
**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 17. Januar 2020 zum Vorentwurf für die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Revisionsentwurf gründet auf einer gemeinsamen Eingabe der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und von SwissBanking. In der ständigen Arbeitsgruppe der KOKES und von SwissBanking wurden die Umsetzungsprobleme diskutiert und dem Bundesamt für Justiz am 1. November 2016 ein ausformulierter Vorschlag unterbreitet. Die Anliegen wurden praktisch vollständig aufgenommen, weshalb der vorliegende Vorentwurf von der KOKES vollumfänglich unterstützt wird. Der Vorschlag zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Zusätzliche Einschränkungen aufgrund von Einzelinteressen oder bestehenden Praxen scheinen weder nötig noch der Sache dienlich. Aus den genannten Gründen begrüsst die St.Galler Regierung den Revisionsentwurf der VBVV grundsätzlich.

Einzig bei der Bestimmung in Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV erkennen wir einen Widerspruch zum Wortlaut in Art. 395 Abs. 3 ZGB. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf hält zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c VBVV fest, dass die laufenden monatlichen wiederkehrenden Ausgaben in der Regel über ein separates Konto abgewickelt werden, auf das nur die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Zugriff haben. Dies widerspricht der Bestimmung von Art. 395 Abs. 3 ZGB, der festhält, dass die KESB in bestimmten Fällen der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen kann. Diese Norm sagt aus, dass ohne diesen Entzug des Zugriffs die betroffene Person ebenfalls Zugriff auf die Vermögenswerte haben muss. Anders gesagt, müsste die KESB bei jeder Beistandschaft mit Vermögensverwaltung den Zugriff der betroffenen Person beschränken, damit so vorgegangen werden kann, wie im erläuternden Bericht zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c VE-VBVV beschrieben (Einzelzeichnungsberechtigung der Beiständin / des Beistands



bzw. Kollektivzeichnungsberechtigung zusammen mit der KESB). Die KESB ist jedoch gehalten, einen Zugriffsentzug gemäss Art. 395 Abs. 3 ZGB nur dann zu verfügen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person sich am Vermögen schädigen würde, sollte ihr der Zugriff nicht entzogen sein. Dass eine demenzkranke verbeiständete Person, die das Heim nicht mehr verlässt, sich nicht am Vermögen schädigen kann, ist selbsterklärend. Somit dürfte die KESB ihr den Zugriff auf ihre Vermögenswerte nicht entziehen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Dies zeigt, dass sich Praxis und bundesrechtliche Vorgaben zur Vertretungsbeistandschaft nicht decken. Wir beantragen daher, Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV dahingehend anzupassen, dass die KESB künftig auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen entscheidet, für welche Konten der betroffenen Person der Zugriff entzogen wird.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 17. Dezember 2019

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Die vorgenommenen redaktionellen Anpassungen bzw. die Klärung von Begriffen erachten wir als hilfreich, um in der Praxis aufgrund missverständlicher Begrifflichkeiten entstandenen Unklarheiten entgegenzuwirken. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 8 VE-VBVV

Die Erweiterung der Aufzählung der Anlagen, die als konservativ und allgemein als sicher gelten, entspricht den aktuellen Marktgegebenheiten und wird deshalb befürwortet.

Art. 8 lit. f VE-VBVV

Aufgrund der Formulierung erscheint unklar, ob mit *Einlagen* lediglich Konten gemeint sind (ohne Wertschriftenlösung). Aufgrund des tiefen Zinsniveaus werden heute häufig an Wertschriften gebundene 3a Lösungen von Banken oder Versicherungen angeboten. Solche Lösungen können je nach Auswahl hohe Aktienanteile beinhalten. Es stellt sich die Frage, wie solche 3a-Lösungen kategorisiert werden und ob sie unabhängig von der gewählten Wertschriftenlösung

nicht bewilligungspflichtig und zugelassen sind. Eine Präzisierung in diesem Punkt wäre hilfreich.

Art. 9 VE-VBVV

Die Erweiterung der Aufzählung der zulässigen Anlagen für weitergehende Bedürfnisse erachten wir als sinnvoll. Im Weiteren ist insbesondere die Festlegung des zulässigen Anteils der Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen in Abs. 2 für die Praxis eine Hilfe.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



14. Januar 2020

**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

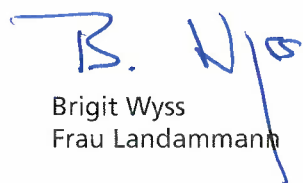
Sie haben uns mit Schreiben vom 27. September 2019 eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) eine Stellungnahme abzugeben. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

Insgesamt befürworten wir die geplanten Änderungen. Die neuen Vorschriften erscheinen einfacher und praxistauglicher als die bisherigen Bestimmungen. Gleichwohl erlauben wir uns die nachfolgende Anmerkung:

Zur Klarstellung, dass bewilligungsbedürftige Geschäfte nicht gleichzusetzen sind mit Geschäften, zu welchen die KESB ihre Zustimmung erteilen muss, macht die begriffliche Unterscheidung von Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB und von Bewilligung nach VBVV durchaus Sinn. Die Erläuterungen zu Art. 4 VBVV sind jedoch bezüglich Rechtsnatur der Bewilligung unklar. Zuerst wird ausgeführt, bei der Bewilligung handle es sich lediglich um einen aufsichtsrechtlichen Akt, welcher nicht das Aussenverhältnis, sondern nur das Innenverhältnis betreffe. Folglich komme das betroffene Rechtsgeschäft ohnehin zustande. Daraus müsste die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich bei der Bewilligung nach VBVV somit nicht um einen beschwerdefähigen Entscheid nach Art. 450 ZGB handelt. Dazu im Widerspruch steht allerdings die Aussage in den Erläuterungen, dass die betroffene Person über die Bewilligung "in jedem Fall" zu informieren sei, "damit diese die Eröffnung eines mit einem Rechtsmittel ausgestatteten formellen Entscheids verlangen kann", fehlt es doch mangels Aussenwirkung an einem Rechtsschutzinteresse an der Änderung oder Aufhebung der Bewilligung. Nach dem Gesagten sind wir der Auffassung, dass betreffend Art. 4 VBVV noch geklärt werden muss, wie die Bewilligung nach VBVV rechtlich einzuordnen ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Per E-Mail (pdf- und Word-Version)

Bundesamt für Justiz
Fachbereich für Zivilrecht und Zivilprozessrecht
zz@bj.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 16 00
petra.steimen@sz.ch
15. Januar 2020

Revision VBW

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantone zur Vernehmlassung betreffend eine Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBW) eingeladen. Gerne geben wir innert Frist die folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der revidierten Verordnung sind zusätzliche Anlagen möglich, was grundsätzlich ein Vorteil ist. Die Beurteilung und Prüfung der Anlage von Vermögen wird jedoch schwieriger und kann aus unserer Sicht nur noch mit Hilfe von versierten Anlagefachleuten vorgenommen werden. Zum richtigen Verständnis der Verordnung ist der erläuternde Bericht unbedingt erforderlich.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 4 VE-VBW

Es bleibt die Frage bestehen bzw. ist nach wie vor nicht ganz klar, für welche Geschäfte gemäss VBW, welche die Anlage des Vermögens betreffen, es eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB braucht und wann nur eine Bewilligung gemäss VBW nötig ist.

Zum Bericht, 3. Abs.

Darin sind verfahrensrechtliche Erläuterungen über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung enthalten (Information der betroffenen Person und Rechtsschutz). Damit Betroffene ihre Rechte besser nachvollziehen können, ist es angezeigt, dies nicht nur im Bericht, sondern auch in der Verordnung wiederzugeben.

Zu Art. 5 VE-VBV

Der Begriff «unverzüglich» ist unbestimmt und wird im Bericht nicht erläutert. Dies wäre angezeigt.

Der Text sollte weiter präzisiert werden:

«...auf ein Konto bei einer Bank **lautend auf den Namen der betroffenen Person.**»

Zu Art. 6 VE-VBV

Abs. 1

Die Bestimmung meint wohl ein Schrankfach bei einer Bank. Dies geht jedoch nicht klar hervor, denkbar wäre auch ein Schrankfach in einem Privathaushalt. Weshalb wird in dieser Bestimmung die Aufsichtspflicht der KESB ausdrücklich festgehalten? Dieser Teilsatz enthält keinen normativen Gehalt und ist zu streichen.

Zu Art. 8 VE-VBV

Bst. e

Weshalb darf das Vorsorgeguthaben im überobligatorischen Bereich nicht auch für Bst. h «selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke» angelegt werden? Schliesslich wird die Vorsorge oftmals genau zu diesem Zweck verwendet.

Zu Art. 9 VE-VBV

Abs. 1

Der Begriff «gute Bonität» ist unbestimmt. Eine Erläuterung im Bericht ist wünschenswert.

Abs. 3

Hier bleibt offen, was "besonders günstig" heisst. Eine Erläuterung im Bericht ist wünschenswert.

Zu Art. 11 VE-VBV

Abs. 2 Bst. d

Sind damit lediglich Schrankfächer bei einer Bank gemeint? Eine Erläuterung im Bericht ist wünschenswert.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Cc:

- Mario Häfliger, Vorsteher KESB Ausserschwyz
- Petra Senn, Vorsteherin KESB Innerschwyz
- Patricia von Moos, Rechts- und Beschwerdedienst

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 7. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten.

Art. 9 Abs. 1 lit. f

Art. 9 Abs. 1 lit. f des Entwurfs lässt neu die Anlage in strukturierte Produkte zu. Allerdings hat diese Anlagemöglichkeit, soweit erkennbar, keine prozentuale Obergrenze wie beispielsweise die Anlage nach Art. 9 Abs. 1 lit. b bis e oder i dieser Bestimmung. Auch wenn nur strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse quotiert sind und über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen, als Anlage zugelassen werden sollen, sind strukturierte Produkte nicht ohne Risiko. Sie hängen einerseits von der Entwicklung ihrer Basiswerte, meist Aktien, ab und haben immer auch ein Emittentenrisiko ebenfalls wie Aktien, aber auch Obligationen. Wir schlagen daher vor, für diese Anlage in strukturierte Produkte eine prozentuale Obergrenze analog der Bestimmung in Art. 9 Abs. 1 lit. b des Entwurfs aufzunehmen.

2/2

Art. 11 Abs. 2 - 3

Art. 11 Abs. 2 des Entwurfs enthält in einer Bestimmung, die unter dem Titel, „Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten“ steht, zahlreiche materielle Entscheidungen, die der Behörde zustehen, so beispielsweise die Entscheidung, „ob Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 oder 3 zur Verfügung stehen“ (lit. a), „über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf“ (lit. c) oder „über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern“ (lit. d). Diese Entscheidungen passen unseres Erachtens nicht zum Titel der fraglichen Norm.

Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs enthält zudem einen neuen Vorbehalt für die Behörden zu entscheiden, „ob Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht“. Dieser Bewilligungsvorbehalt hat keinen erkennbaren Konnex zum Titel der Bestimmung und gehört thematisch wohl eher zu Art. 9 des Entwurfs. Wir beantragen daher, den Titel und den Inhalt dieser Bestimmung nochmals zu überdenken und in besserer Form zu strukturieren. Allenfalls sollte eine eigene Bestimmung eingeführt werden, in der alle Bewilligungsvorbehalte zusammengefasst sind.

Art. 11 Abs. 2 lit. b des Entwurfs regelt schliesslich die in der Praxis unter dem Begriff der „Vermögensverwahrung“ zusammengefassten Themen. Obwohl diese Vermögensverwahrung offenbar ursprünglich bei der Einführung der VBVV nicht vorgesehen war und bei Praktikerinnen und Praktikern häufig als „verschiedene Konflikte auslösend“ beurteilt wird, wird sie im vorliegenden Entwurf unverändert beibehalten. Wir schlagen vor, zumindest in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf auf die Hinweise und die Kritik aus Lehre und Praxis einzugehen.

Art. 12 Abs. 3

Wir schlagen vor, Art. 12 Abs. 3 des Entwurfs in der bisherigen Fassung gemäss Art. 10 VBVV zu belassen. Es ist unseres Erachtens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu überlassen, wann sie Informationen von der Bank und wann direkt bei der Mandatsträgerin oder beim Mandatsträger einholt.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber
i.V.




Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Direttrice del Dipartimento federale
di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

trasmessa per email: zz@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'Ordinanza sull'amministrazione di beni nell'ambito di una curatela o di una tutela (OABCT)

Stimata Consigliera federale,
Gentili Signore ed egregi Signori,

abbiamo ricevuto la lettera del 27 settembre 2019 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le considerazioni seguenti.

Il Governo cantonale condivide in generale le modifiche proposte e saluta positivamente l'avamprogetto di revisione totale dell'Ordinanza sull'amministrazione di beni nell'ambito di una curatela o di una tutela (OABCT), in quanto mira a colmare le esistenti lacune ed appianare le ambiguità e le incertezze che contraddistinguono tale ambito. La riforma dispone infatti gli adeguamenti necessari in materia di investimento e custodia dei beni e permette di chiarire la prassi fra i differenti soggetti coinvolti.

L'Ordinanza unitamente al Rapporto esplicativo, è stata da noi esaminata in collaborazione con le cerchie interessate dalla modifica. Dalla consultazione delle varie Autorità, sono emerse alcune osservazioni puntuali che desideriamo portare alla vostra attenzione.

• **Ad art. 4 AP OABCT Autorizzazione**

L'art. 4 AP OABCT chiarisce che l'autorizzazione richiesta da alcune disposizioni dell'Ordinanza non equivale e non sostituisce il consenso rilasciato dall'Autorità di protezione in virtù degli artt. 416 e 417 CC. Tale precisazione risulta importante in particolar modo per differenziare le conseguenze del negozio giuridico nei confronti dell'interessato. Per maggiore chiarezza, si propone di specificare nella disposizione quanto precisato nel Rapporto esplicativo, segnatamente che qualora fosse necessario ottenere sia il consenso ai sensi dell'art. 416 segg. CC sia l'autorizzazione ai sensi dell'OABCT, è sufficiente che l'Autorità competente abbia dato il consenso nell'ambito degli artt. 416 segg. CC.

• **Ad art. 5 AP OABCT Denaro contante**

La nuova formulazione tiene conto dell'assoggettamento di Postfinance SA alla vigilanza della FINMA. Nel mese di dicembre 2012, la FINMA ha infatti autorizzato Postfinance SA ad operare in qualità di banca e commerciante di valori mobiliari. Orbene, seppur si comprende il motivo alla

base di tale adeguamento, si ritiene che l'uso limitato del termine "banca" potrebbe risultare riduttivo.

• **Ad art. 6 AP OABCT Custodia di valori**

L'art. 6 cpv. 1 AP OABCT elenca le possibilità di custodia che si presentano nella prassi, senza però tenere conto dell'implicazione economica che può avere la custodia di determinati valori in una cassetta di sicurezza o in un deposito chiuso. L'impostazione generale prevista nell'art. 6 cpv. 1 AP OABCT in materia di custodia, potrebbe indurre i curatori a custodire secondo tali modalità anche valori che per loro natura necessitano di un'amministrazione corrente e che rischiano di perdere il valore in caso di inattività (per esempio in caso di mancata presentazione delle cedole delle obbligazioni per l'incasso, in caso di mancata richiesta di rimborso alla scadenza, ecc.). Non va altresì trascurato l'onere che comporta l'affitto annuale di una cassetta di sicurezza o di un deposito chiuso per il curatelo; se per determinati valori si giustifica questo tipo di costo, per altri risulta alquanto dispendioso. Trattasi, si rammenta, di un onere che dura nel tempo e che può incidere anche in maniera rilevante sulle disponibilità economiche della persona oggetto di curatela. Per garantire una corretta amministrazione si impone, a nostro avviso, una definizione specifica della modalità di custodia in funzione della tipologia di valore. Per quanto attiene l'eccezione prevista dall'art. 6 cpv. 2 e 3 AP OABCT, lo scrivente Consiglio esprime parere negativo, per l'impatto logistico, finanziario e i rischi derivanti dalla custodia di valori patrimoniali. Tale onere non rientra nei compiti dell'Autorità di protezione.

• **Ad art. 8 AP OABCT Garanzia del sostentamento ordinario**

L'art. 8 AP OABCT amplia la lista delle possibilità di investimento ritenute conservative e generalmente sicure. Tali investimenti, come si desume dal Rapporto esplicativo, fanno parte degli atti amministrativi ordinari che competono al mandatario e che non sono sottoposti al consenso dell'Autorità in ossequio all'art. 416 cpv. 1 n. 5 CC. Nel caso dell'art. 8 lett. h AP OABCT è tuttavia fatto salvo l'art. 416 cpv. 1 n. 4 CC, mentre per quanto riguarda l'art. 8 lett. g è fatto salvo l'art. 416 cpv. 1 n. 8 CC. Considerato che dal Rapporto esplicativo emerge chiaramente che per gli investimenti di cui all'art. 8 lett. h e g OABCT il curatore abbisogna del consenso dell'Autorità di protezione secondo l'art. 416 cpv. 1 n. 4 e 5 CC, l'attuale formulazione può far insorgere al curatore il dubbio di non dover disporre del consenso dell'Autorità. Per maggiore chiarezza, si propone quindi di riformulare l'art. 8 AP OABCT in modo da distinguere gli investimenti per i quali il mandatario è autorizzato per legge, da quelli che necessitano di un consenso da parte dell'Autorità di protezione.

• **Ad art. 9 AP OABCT Investimenti per bisogni supplementari**

La nuova disposizione amplia la lista degli investimenti ammessi per i bisogni supplementari. Attualmente i curatori dispongono di un margine di apprezzamento maggiore in merito ai possibili investimenti praticabili, in quanto la lista degli investimenti non risulta esaustiva. Di conseguenza, gli investimenti effettuati secondo l'attuale diritto, che non rientreranno nella lista degli investimenti ammessi secondo l'art. 9 AP OABCT, dovranno essere convertiti nel termine di due anni previsto dall'art. 15 AP OABCT. Lo scrivente Consiglio non può condividere l'imposizione di un termine di conversione di soli due anni, ritenuto il forte rischio di perdite finanziarie per i curateli che dovrebbero convertire i loro investimenti in questi anni, magari in perdita, segnatamente a causa della diminuzione del valore dei titoli o del versamento di penali.

Si propone, per evitare anche eventuali cause di responsabilità civile nei confronti dello Stato, di depennare il limite di due anni previsto all'art. 15 AP OABCT mantenendo l'auspicio di un intervento celere ("quanto prima").

Per quanto attiene ai singoli investimenti previsti dall'art. 9 AP OABCT, si segnala quanto segue:

- Lett. a e lett. b : malgrado il divieto di investire in moneta estera, non vengono limitati i rischi per investimenti in società estere potenzialmente insolventi. Potrebbe rivelarsi utile stabilire un rating minimo per le società.
- Lett. j: sarebbe opportuno limitare questi investimenti al fatto che siano garantiti da banche svizzere.
- Lett. k: considerata la volatilità dei corsi dell'oro e dell'argento sarebbe opportuno non inserire questa lettera.

• **Ad art. 11 AP OABCT Contratti sull'investimento, la custodia e l'amministrazione di beni**

L'articolo coinvolge maggiormente l'Autorità di protezione per sgravare i curatori che non dispongono di conoscenze approfondite in materia di investimenti finanziari e/o devono gestire un alto numero di mandati. Secondo l'avamprogetto, in particolare la lett. a, nell'ambito di una proposta di investimento è necessario procedere espressamente a una ripartizione del patrimonio. Tale ripartizione deve essere effettuata su richiesta del curatore rispettivamente constatata d'ufficio da parte dell'Autorità di protezione. Con il consenso di quest'ultima sono contemporaneamente autorizzati investimenti ai sensi dell'art. 9 cpv. 1 e 3. AP OABCT. Sulla base del cpv. 3 di detto articolo la stessa ha la possibilità di scegliere in che misura influire sugli investimenti ai sensi dell'art. 9 cpv. 1 AP OABCT. L'art. 11 AP OABCT implica per l'Autorità di dover decidere sulla ripartizione dei beni e autorizzare nel contempo tacitamente le strategie d'investimento ai sensi dell'art. 9 cpv. 1 AP OABCT. Diversamente, per contratti di amministrazione patrimoniale, i curatori hanno sempre bisogno di un'autorizzazione. Orbene, il nuovo iter risulta alquanto complesso e potrebbe rivelarsi di difficile attuazione, segnatamente per via del principio di uguaglianza di trattamento tra i curatori. In questo senso, riteniamo più semplice e immediato imporre il principio di autorizzazione a tutti gli investimenti previsti dall'art. 9 cpv. 1 e 3 AP OABCT e soltanto in seguito, nell'ambito della trattazione della richiesta d'autorizzazione, di procedere con la ripartizione del patrimonio.

• **Ad art. 12 AP OABCT Giustificativi, informazioni e consultazione**

L'art. 12 AP OABCT prevede la facoltà dell'Autorità di protezione di esigere delle informazioni dalle banche tramite decisione. La disposizione si fonda sull'obbligo di collaborazione di terzi di cui all'art. 448 CC, e si riferisce per quanto riguarda le banche all'art. 405 CC che impone agli istituti bancari l'obbligo di collaborare in fase di inventario. In questo senso, sorge il quesito a sapere se tale svincolo dal segreto bancario del curatore e di informazione da parte della banca.

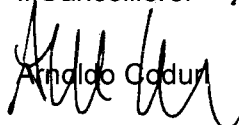
Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

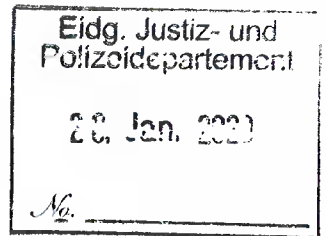
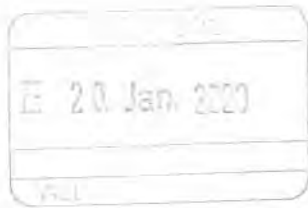

Christian Vitta

Il Cancelliere:


Angelo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri ist mit der Stossrichtung des Entwurfs zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) grundsätzlich einverstanden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 17. Januar 2020



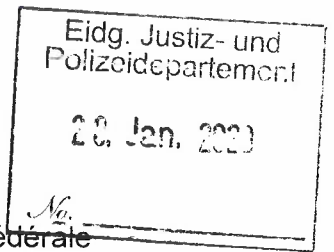
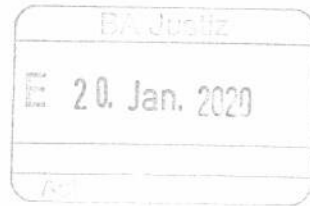
Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Barli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : MFP/15026188

Lausanne, le 15 janvier 2020

Consultation fédérale – Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT) et avant-projet de l'ordonnance concernant l'information sur les mesures de protection de l'adulte

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se réfère à votre correspondance du 27 septembre 2019, laquelle soumet à la consultation des cantons les objets cités en titre, et vous remercie de l'avoir associé à dite consultation.

En préambule, le Conseil d'Etat salue la révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT) dans la mesure où l'avant-projet permet de répondre aux critiques émises par la pratique et la doctrine. Ainsi, de manière utile, il différencie l'autorisation du consentement et élargit les possibilités de placements autorisés.

Parallèlement, le Gouvernement vaudois a pu prendre connaissance de l'avant-projet de l'ordonnance concernant l'information sur les mesures de protection de l'adulte. De manière générale, il approuve le texte légal, dans la mesure où il permet notamment de protéger les relations d'affaires, sous réserves de certaines remarques, qui sont exposées ci-après.

A des fins de bonne compréhension, les présentes déterminations sont scindées en deux parties, l'une relative à la révision de l'OGPCT, l'autre à l'avant-projet d'ordonnance concernant l'information sur les mesures de protection de l'adulte.

1. Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle

Si le Conseil d'Etat souscrit à la révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle, l'avant-projet et le rapport explicatif appellent aux commentaires suivants :

Art. 1 al. 2 Objet et champ d'application

La précision selon laquelle l'OGPCT ne s'applique pas aux montants dont les personnes concernées peuvent disposer librement est utile, dans la mesure où la notion de « montant à libre disposition » n'est pas toujours bien comprise et qu'il peut parfois s'agir de montants importants.

Selon le rapport explicatif accompagnant l'avant-projet, il n'est pas nécessaire de mentionner que l'OGPCT ne s'applique pas aux mandats pour cause d'inaptitude, l'art. 1 al. 1 OGPCT étant assez clair à ce sujet. Reste qu'elle ne s'applique pas non plus directement dans le cadre d'une curatelle d'accompagnement (art. 393 CC) ou de coopération (art. 396 CC). En revanche, l'OGPCT s'applique, en dehors du mandat de curatelle, lorsque l'autorité de protection intervient elle-même en application de l'art. 392 ch. 1 CC ou lorsqu'elle donne mandat à un tiers d'accomplir des tâches particulières au sens de l'art. 392 ch. 2 CC. En définitive, nous nous demandons s'il ne serait pas plus simple de prévoir que les principes de l'OGPCT devraient servir comme critère de diligence pour chaque mandat, sans arrêter d'exception.

Art. 2 Définitions (nouveau)

Cette disposition, qui vise uniquement à favoriser la cohérence terminologique, n'appelle pas de commentaire particulier. Elle est toutefois bienvenue dès lors qu'elle facilite la lecture de la suite de l'ordonnance. Il est judicieux de renvoyer à la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne (LB ; RS 952.0), ce qui permet de tenir compte d'éventuelles modifications de cette loi (exemple de PostFinance, mentionné dans l'OGPCT actuellement en vigueur).

Art. 4 Autorisation (nouveau)

La distinction entre les deux notions d'autorisation et de consentement, qui était déjà bien explicitée dans la doctrine sous l'empire de l'aOGPCT, est opportune. Cette disposition permet de clarifier la distinction entre l'autorisation au sens de l'OGPCT et le consentement au sens des 416 et 417 CC.

A relever toutefois que, dans la terminologie du rapport explicatif, il existe encore des confusions entre les deux notions (ex. p. 4, 2^{ème} paragraphe : « Il est essentiel que le mandataire soit en mesure de prouver que l'APEA a consenti à l'acte », alors qu'il faudrait indiquer « a autorisé l'acte »).

L'article 408 al. 3 CC ne permet pas au Conseil fédéral d'élargir, par le biais d'une ordonnance, le catalogue des articles 416 et 417 CC. L'autorisation de l'APEA n'a pas d'effet matériel externe : le contrat est valablement conclu, pour autant qu'il ne soit pas sujet en sus à l'approbation en vertu de 416 CC. L'autorisation au sens de l'OGPCT n'affecte pas le rapport avec des tiers mais seulement le rapport entre le mandataire et l'APEA.

Cela étant, cette clarification, même si elle est la bienvenue, ne sera pas nécessairement compréhensible pour les mandataires, qui ne disposent pas forcément des connaissances juridiques nécessaires pour comprendre la portée de cette distinction.

Art. 6 al. 1 Conservation de valeurs (art. 4 aOGPCT)

L'ordonnance mentionne désormais les différentes possibilités de dépôts, soit un coffre-fort ou un dépôt fermé. Il n'est pas constaté d'autres possibilités, dans la mesure où les autorités judiciaires vaudoises ne rencontrent en principe pas de difficultés avec la conservation des valeurs.

En relation avec l'article 6 al. 1, 2^{ème} phrase, il est précisé que dans le Canton de Vaud, les APEA envoient l'assesseur établir un inventaire des biens déposés dans les coffres-forts, en compagnie du curateur concerné. L'accès aux coffres-forts se fait toujours conjointement par l'assesseur et le curateur.

Art. 7 al. 3 Prise en compte de la situation personnelle de la personne concernée (art. 5 aOGPCT)

La suppression de la notion de « temps inopportun », qui figurait à l'article 5 al. 3 aOGPCT, est judicieuse, compte tenu des devoirs de diligence incombant aux mandataires.

Art. 8 Couverture des besoins courants (art. 6 aOGPCT)

L'extension et la diversification des placements pour les besoins courants répondent aux critiques de la doctrine. Le rapport explicatif de l'OFJ définit utilement chaque catégorie de placements.

Il est judicieux de supprimer l'autorisation de l'APEA pour les investissements portant sur les immeubles destinés à l'usage personnel ou autres immeubles de valeurs stable et les créances garanties par des gages de valeur stable (cf. art. 6 al. 2 aOGPCT). En effet, il s'agit d'actes de gestion ordinaire pour lesquels le consentement n'est pas requis en application de l'article 416 al. 1 ch. 5 CC, étant relevé que l'article 416 al. 1 ch. 4 CC est réservé pour les cas visés à l'article 8 let. h et l'article 416 al. 1 ch. 8 pour les cas visés à l'art. 8 let. g OGPCT.

Pour finir, l'article 8 let.c fait référence à la distribution de placements collectifs et à l'article 5 al. 1 LPCC, or cette loi sera abrogée par la LSFin. Il conviendrait dès lors d'en tenir compte et d'adapter le texte à la future LSFin. De plus, il semblerait qu'il y ait une confusion car il s'agit de l'article 3 al. 1 LPCC.

Art. 9 Placements pour dépenses supplémentaires (art. 7 aOGPCT)

En pratique, les APEA ne rencontrent que peu de cas de gestion de fortune mentionnés par l'art. 9 al. 1.

La distinction entre l'alinéa 1 let. c (fonds négociés en bourse ou fonds indiciaires composés d'actions et d'obligations en francs suisses qui peuvent être distribués à des investisseurs non qualifiés conformément à l'art. 5 al. 1 LPCC [loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux ; RS 951.31]) et let. d (fonds de placement mixtes en francs suisses, composés au plus de 25 % d'actions et de 50 % de titres d'entreprises étrangères, qui peuvent être distribués à des investisseurs non qualifiés conformément à l'art. 5 al. 1 LPCC) n'apparaît pas aisée. Il s'agirait de savoir si la distinction porte uniquement sur les titres étrangers : si cela est le cas, il serait préférable de reprendre la même terminologie dans les deux articles. S'il existe une autre distinction, il faudrait l'explicitier.

L'alinéa 2 prévoit une limite de 10 % pour les fonds immobiliers visés à l'article 9 al. 1 let. i. à l'avant-dernier paragraphe du commentaire de l'article 9 du rapport explicatif de l'OFJ (p. 9), il est précisé que « *les valeurs patrimoniales non liquides telles que les immeubles figurent à l'inventaire à leur valeur vénale* ». Dans le Canton de Vaud, l'estimation des immeubles est faite à leur valeur fiscale et non vénale. L'alinéa 2 pourrait dès lors amener des difficultés pour les APEA puisque pour calculer la valeur vénale, il faudrait avoir recours à des expertises immobilières, ce qui risque de compliquer la procédure. En vue d'éviter une telle complication et les coûts y relatifs, il serait opportun de continuer à faire figurer les immeubles à l'inventaire à leur valeur fiscale et de calculer leur valeur vénale uniquement si l'on se trouve dans le champ d'application de l'article 9 al. 2.

Si la méthode de valorisation prévue dans le rapport explicatif devait être retenue, elle aura également des conséquences importantes pour les mandataires professionnels, particulièrement en ce qui concerne la gestion du mandat de protection. Ainsi, le patrimoine de la personne concernée sera clairement impacté par les coûts réguliers liés à l'expertise immobilière à la charge de cette dernière.

Pour le reste, il n'y a pas d'autre remarque sur l'extension des placements pour les dépenses supplémentaires, cette diversification répondant aux critiques de la doctrine. En particulier, la détermination d'une limite de valeur, qui n'était pas mentionnée à l'art. 7a OGPCT, est utile.

Nous reprenons la remarque faite à l'article 8 ci-dessus, s'agissant du renvoi à la LPCC dans la mesure où l'article 9 fait également référence à la distribution de placements collectifs et à l'article 5 al. 1 LPCC.

Art. 11 Contrats sur le placement, la préservation et la gestion des biens (art. 9 a OGPCT)

Art. 11 al. 1 Conclusion des contrats

L'art. 9 al. 1 a OGPCT prévoyait la soumission préalable des contrats à l'APEA. Selon le rapport explicatif, les contrats ne doivent plus être soumis au préalable à l'APEA (cf. art. 11 al. 1 avant-projet), au motif qu'il s'agit souvent de contrats standards qu'il n'est guère possible de modifier.

Il est vrai que l'art. 9 a OGPCT a été très critiqué dans la mesure où, selon une interprétation littérale de cette disposition, tous les contrats – donc y compris les contrats bancaires standardisés, notamment d'ouverture de compte et de dépôt – doivent être soumis au préalable à l'autorité, avant que le curateur ne les conclue au nom de la personne concernée. Or, ces contrats bancaires standardisés ne sont souvent pas négociables. De plus, comme on l'a vu ci-dessus pour l'article 4, le contrat est de toute manière valablement conclu s'il n'est pas en plus sujet à consentement en application des articles 416 s. CC.

La suppression de la seconde phrase de l'art. 9 al. 1 a OGPCT est opportune, dès lors notamment qu'il n'est pas pertinent de soumettre un contrat à l'autorisation préalable de l'APEA alors qu'il ne peut pas être négocié. Il est relevé également que l'OGPCT prévoit plusieurs mesures de protection : cf. art. 11 al. 2 à 4 et art. 13 al. 2.

Art. 11 al. 2 Analyse de la fortune par l'APEA

Dans le Canton de Vaud, les APEA examinent la situation économique de la personne concernée lors de la réception de l'inventaire et du budget en début de mesure ou du contrôle des comptes et déterminent ensuite ce qu'il convient de faire avec chaque élément de fortune. L'APEA ne rend pas de décision à ce stade, mais invite au besoin le curateur à adapter le patrimoine aux dispositions de l'OGPCT. Ce système fonctionne très bien. Il serait judicieux qu'il puisse perdurer sans que les APEA n'aient à rendre formellement des décisions.

La nouvelle ordonnance prévoit que l'APEA doit désormais rendre des décisions, alors que le texte de l'ancienne ordonnance prévoyait que l'autorité devait définir les catégories de biens (cf. art. 9 al. 2), ce qui était préférable. En effet, avec la nouvelle ordonnance, il semble que l'APEA va devoir faire dans tous les cas une analyse formelle, rendre une décision et donner des instructions aux curateurs. Le prononcé de décisions à ce sujet est critiquable pour les motifs suivants. D'une part, la majorité des cas de curatelle concerne des personnes sans fortune, de sorte que l'examen systématique de chaque mandat avec une décision spécifique à rendre sur ce point risquerait de charger inutilement les APEA. D'autre part, l'autorité risque de devoir se substituer aux curateurs si elle doit rendre des décisions formelles de gestion et de vider ainsi de toute substance le travail des curateurs. Enfin, cela va également augmenter le travail des APEA en début de mesure, de même qu'en cours de mesure si des changements interviennent dans la situation de la personne concernée.

La solution actuelle consistant à ce que l'APEA ne rende de décision que pour autoriser les placements soumis à l'accord de l'autorité est préférable, afin d'éviter un transfert du pouvoir de gestion des curateurs aux APEA et augmenter de manière conséquente le travail de ces dernières. Il serait par conséquent judicieux de conserver la terminologie « l'APEA définit » figurant à l'art. 9 al. 2 a OGPCT, plutôt que « l'APEA décide » figurant à l'art. 11 al. 2 OGPCT.

Art. 11 al. 2 let. a

L'APEA doit procéder à une analyse de la fortune de la personne concernée. Elle doit ainsi décider s'il existe des biens au sens de l'art. 9 al. 1 ou 3. Cette analyse est obligatoire et doit être clairement distinguée de l'autorisation visée par l'art. 11 al. 3 et 4. Le rapport explicatif de l'OFJ précise que l'analyse de la fortune pourra être réalisée dans le cadre d'une proposition de placement et que l'autorisation de l'APEA portera alors à la fois sur les placements visés par les art. 9 al. 1 et 9 al. 3. L'art. 11 al. 3 prévoit toutefois que l'APEA peut déterminer si les placements visés à l'art. 9 al. 1 sont soumis à son autorisation.

Si l'APEA ne détermine pas de biens au sens de l'art. 9, toute la fortune sera gérée en application de l'art. 8.

Art. 11 al. 2 let. b et c

Comme auparavant, l'APEA doit définir les biens dont le curateur peut disposer indépendamment de la personne concernée, ceux pour lesquels il a besoin de l'accord de l'autorité et ceux dont la personne concernée peut disposer elle-même (cf. art. 409 CC).

Ces dispositions ont uniquement été adaptées sur le plan rédactionnel, mais leur articulation avec l'art. 11 al. 3 et 4 n'est pas limpide. L'art. 11 al. 2 let. b doit être compris dans le sens que l'APEA ne peut réintroduire un système d'autorisation pour les biens visés par l'art. 8. L'art. 11 al. 2 let. b et c vise l'établissement d'une typologie par rapport aux limitations imposées au curateur, mais ne réintroduit pas une voie d'autorisation pour les biens tombant sous l'art. 8.

Art. 11 al. 3 et 4 Contrôle sous forme d'autorisation par l'APEA

L'APEA peut désormais décider si elle veut intervenir dans les placements visés à l'art. 9 al. 1. Elle décidera de son intervention en fonction des compétences et connaissances des mandataires en matière de techniques financières.

Du point de vue des mandataires professionnels, cette disposition pourrait amener une plus grande responsabilité de ces derniers, même si les quelques cas de fortune relevant de l'article 9 sont peu nombreux, mais nécessitent un investissement important. De ce fait, un contrôle sous forme d'autorisation de l'APAE aurait peut-être l'avantage d'apporter un certain soutien aux mandataires.

Art. 11 al. 5

Cette disposition n'est pas suffisamment précise. En effet, nous nous demandons si l'APEA doit communiquer uniquement sa décision portant sur l'autorisation ou également les décisions relatives à l'analyse des biens de la personne concernée.

Les banques n'ont pas à avoir accès à des données personnelles de la personne concernée, ni à toutes les décisions en lien avec les actes de gestion. Il conviendrait à tout le moins de prévoir que les banques ne peuvent avoir accès qu'aux décisions qui concernent leurs comptes, à l'exclusion de l'intégralité du patrimoine de la personne concernée.

Actuellement, dans le Canton de Vaud, les APEA ne communiquent rien à la banque. Le curateur dispose d'une carte bancaire pour les dépenses et les prélèvements. Des problèmes pratiques peuvent toutefois survenir quand le compte d'entretien courant de la personne concernée n'est plus suffisant et que celle-ci effectue des prélèvements sur un autre compte. Dans ce cas, l'APEA bloque l'accès au compte et communique cette information à la banque.

12 al. 3 et 4 Relevés, information et consultation (art. 10 a OGPCT)

L'art. 12 al. 3 prévoit désormais que l'APEA doit s'adresser au mandataire pour obtenir les informations relatives au patrimoine de la personne concernée.

La communication annuelle et automatique des relevés bancaires à l'APEA est abrogée. Celle-ci doit rendre une décision si elle veut obtenir des informations dans le cadre de la surveillance du mandataire, l'art. 448 CC constituant une base légale suffisante pour ce faire.

II. Avant-projet de l'ordonnance concernant l'information sur des mesures de protection de l'adulte

Avant toute chose, et même si a priori, l'application de la législation en matière de protection des données n'est pas acquise, nous nous permettons d'apporter ci-dessous des considérations d'ordre général sous l'angle de la protection des données, ceci dans un souci d'exhaustivité.

L'avant-projet et le rapport explicatif appellent les commentaires suivants :

Art. 1 Objet

L'information porte également sur l'existence et les effets des mandats pour cause d'inaptitude. Il est toutefois difficile d'être à jour avec ces mandats, les personnes concernées pouvant recouvrer leur capacité de discernement, cas dans lesquels les mandats cessent de produire leurs effets de plein droit.

Art. 2 Autorité compétente

Selon le rapport explicatif de l'OFJ, l'APEA à laquelle la demande a été adressée n'a pas l'obligation d'établir si le lieu du domicile de la personne concernée qui fait l'objet de la demande d'informations relève effectivement de sa compétence territoriale. Elle doit seulement examiner si, à sa connaissance, la personne citée dans la demande est effectivement concernée par une mesure de protection ou un mandat pour cause d'inaptitude valide.

Ainsi, l'APEA n'a pas à examiner sa compétence *ratione loci*, ni à rendre une éventuelle décision d'irrecevabilité, ni à transmettre la demande à une éventuelle autre autorité. Cela est approprié au regard du nombre de demandes. En effet, à titre d'exemple, la Chambre des curatelles du Tribunal cantonal (CCUR) a traité 577 demandes en 2017 et 856 demandes en 2018.

Art. 3 Forme de la demande

Il y a une contradiction à admettre la demande par oral tout en refusant, selon le rapport explicatif, qu'elle soit faite par téléphone. Il est vrai que selon l'article 4, le demandeur doit joindre une copie d'un document d'identité. Il pourrait toutefois envoyer ce document après son téléphone, étant relevé que, selon l'article 3 al. 2, l'APEA informe le demandeur si sa demande est lacunaire.

Art. 5 Demande concernant autrui

L'APEA pourra demander des informations supplémentaires au sens de l'article 5 al. 4 lorsqu'elle ne dispose pas d'éléments suffisants pour apprécier si la mesure de protection ou le mandat pour cause d'inaptitude peut avoir des effets sur l'acte envisagé ou si le demandeur simule un acte dans le but d'obtenir des informations auxquelles il n'aurait autrement pas droit.

Par souci de clarté, la notion « *n'a pas traité uniquement à une affaire mineure se rapportant à la vie* » pourrait être complétée pour y ajouter le terme « quotidienne », ceci afin de reprendre la même terminologie qu'à l'art. 19 al. 2 CC auquel le rapport explicatif fait référence.

Art. 6 Principe

Cette disposition est trop restrictive. Il semble peu opportun de limiter l'information aux cas où la mesure limite l'exercice des droits civils de la personne concernée. L'art. 6 let. b ne permet ainsi qu'une communication très limitée, ce qui n'est pas dans l'intérêt de la personne concernée. Il paraîtrait plus judicieux de communiquer dès qu'il existe une mesure, ce qui permettrait d'ailleurs la conclusion des contrats directement avec le curateur. Il serait en tout cas préférable de prévoir une transmission d'informations dès que c'est dans l'intérêt de la personne concernée, après une pesée d'intérêts effectuée par l'APEA.

La question se pose de savoir si l'information communiquée par l'APEA est couverte dans son intégralité par l'ordonnance concernant l'information sur des mesures de protection de l'adulte ou si le canton peut aller au-delà dans la communication des informations. A titre d'exemple, selon l'art. 5 al. 1 du Règlement vaudois sur le registre des mesures de protection (RRMP ; BLV 211.255.4), le Médecin cantonal peut avoir accès au registre. L'accès plus large prévu par le RRMP est judicieux car, d'une part, cela réduit la charge de travail des autorités et, d'autre part, qu'il n'existe pas de risque sous l'angle de la confidentialité puisque les personnes autorisées sont soumises au secret et qu'elles ont un intérêt à avoir accès au registre. Il serait judicieux dès lors de prévoir de tels accès dans l'ordonnance fédérale.

Art. 7 al. 2 Informations concernant le demandeur lui-même

Concernant l'auteur de la demande, l'avant-projet prévoit à son art. 7 al 2 un renvoi du demandeur, s'il s'agit de la personne concernée, vers le curateur ou son mandataire, en cas d'existence d'une mesure de protection de l'adulte. La raison invoquée par le rapport explicatif est d'éviter le contournement du curateur ou du mandataire pour conclure un acte juridique. A notre avis, il pourrait être opportun de prévoir au profit de la personne concernée, en dehors de toute considération relative à la conclusion d'un acte juridique, un droit d'accès à ses données personnelles détenues par l'APEA (sans avoir à se retourner vers le curateur ou le mandataire).

Art. 8 al. 2 Informations concernant autrui

La formulation selon laquelle l'APEA transmet « un extrait de la décision » nous semble trop générale, dans la mesure où seul un extrait du dispositif de la décision « ordonnant la mesure ou constatant la validité du mandat » nous apparaît nécessaire pour atteindre les finalités escomptées. Il nous semble opportun de souligner que le contenu de la décision pourrait contenir des informations particulièrement sensibles et qu'une pesée des intérêts en présence devra être réalisée avant toute communication.

Art. 9 Exigences de forme et de devoir de communication

L'APEA doit rendre une décision écrite à envoyer en courrier A. Il serait judicieux que l'ordonnance prévoit que l'APEA puisse procéder par voie électronique au regard de la quantité des demandes formulées.

Par ailleurs, si nous saluons la communication à la personne concernée et à son représentant de toute information adressée par l'APEA à autrui, nous sommes d'avis que le contenu de la disposition devrait être clarifié. En effet, le rapport explicatif semble indiquer que la transmission de l'information a pour vocation de permettre à la personne concernée et à son représentant d'exercer leur droit de recours au sens de l'art. 11 de l'avant-projet. Or, à la lecture de la disposition telle qu'actuellement rédigée, il n'est pas clair que la copie adressée à la personne concernée et à son représentant pourra faire l'objet d'un tel recours, de même qu'il n'est pas clair si l'information à proprement parler sera directement fournie à autrui, auquel cas la personne concernée et son représentant ne pourront pas recourir à l'encontre du principe même de la transmission puisque les informations auront déjà été transmises. En outre, nous nous demandons si la personne concernée et son représentant pourront accéder aux données qui auront été fournies par autrui dans le cadre de l'art. 5 al. 3 et 4 AP par exemple.

Enfin, on pourrait se demander s'il n'y aurait pas lieu de prévoir expressément une durée de conservation des données : de manière générale, une mesure de protection prononcée induit par nature des indications sur la sphère intime d'un individu, respectivement sur son état de santé (psychique ou physique). Or de nombreuses données, notamment pour procéder aux vérifications d'usage (copie de la carte d'identité, informations transmises par autrui en vue de déterminer l'intérêt vraisemblable à la demande), seront collectées par l'APEA. Par conséquent, ces points devraient être anticipés et il nous paraîtrait pertinent de prévoir expressément des durées de conservation des données.

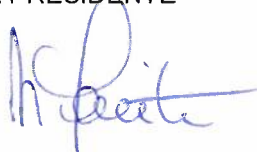
Art. 10 Emoluments

Il faudrait préciser que l'émolument est à la charge du demandeur.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire,
Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- OCTP



Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Références SH/NF
Date 18 DEC. 2019

Procédure de consultation : Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

Madame la Conseillère fédérale,

Le canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur l'objet mentionné en titre et salue cette révision, qui tend à réduire les incertitudes et incohérences soulevées par nombre de cantons quant à l'application de l'OGPCT.

Le canton du Valais se détermine comme suit :

Ad article 1 :

Par souci de clarification, il serait opportun de préciser dans le rapport que les biens à libre disposition (art. 395 al. 3 CC a contrario) ne doivent pas être confondus avec les biens mentionnés par l'article 409 CC.

Ad article 2 :

Il serait judicieux de préciser dans le rapport que le terme de mandataire vise le curateur ou le tuteur, qu'ils soient privés ou professionnels.

Ad article 4 :

Le canton du Valais souligne l'importance de la distinction entre autorisation de l'APEA exigée dans différentes dispositions de l'OGPCT et le consentement requis aux articles 416 et 417 CC. Il aurait été intéressant de rappeler, comme la doctrine l'a fait, que le régime des compétences découle uniquement du code civil et ne peut être élargi ou restreint par l'ordonnance, car la délégation à l'article 408 alinéa 3 CC n'inclut ni l'étendue des biens, ni les compétences mais seulement les principes d'investissement.

Ad article 5 :

S'agissant des commentaires figurant dans le rapport, l'on ajoutera que le mandataire qui trouve des espèces chez la personne concernée peut le faire bien après le début du mandat. Le mandataire en fera alors part à l'autorité de protection, mais l'inventaire d'entrée ne sera pas forcément modifié en pratique. Par contre, l'information à l'APEA est nécessaire, en relation avec l'approbation future des comptes de la personne concernée.

Ad article 6 :

En ce qui concerne les explications mentionnées dans le rapport, l'on tient à préciser que le mandataire pourra trouver des objets de valeur au domicile de la personne concernée mais que sa situation financière ne lui permettra pas de louer un coffre-fort au sein d'un établissement



bancaire. Il est donc important de laisser la possibilité au mandataire de pouvoir conserver ailleurs ces objets, en garantissant naturellement leur sécurité.

Ad article 7 alinéa 3 :

L'on peut se demander si la formulation "*le moment venu*" est adéquate et assez précise. L'on aurait trouvé intéressant d'ajouter, "*en fonction de la planification des liquidités et des placements*".

Ad article 9 :

Tout d'abord, en relation avec une diversification adéquate des placements, faut-il uniquement prévoir des placements en francs suisses ? Par ailleurs, une partie de la doctrine avait critiqué l'indication à des participations à des sociétés, en relation avec l'article 416 alinéa 1 chiffre 8 CC. Elle considérait que l'ordonnance allait trop loin et n'avait pas de fondement juridique (cf. Corinne Zellweger-Gutknecht, L'impact sur les banques du nouveau droit de protection de l'adulte, ch. 3.3.2, in Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht).

Ad article 11:

L'on ne partage pas la considération exprimée dans le rapport, soit que le mandataire n'a pas forcément de connaissances approfondies en matière de placement. L'APEA devra, au contraire à notre sens, en cas de fortune importante, avoir confié le mandat à une personne disposant des compétences nécessaires en matière de gestion (art. 400 al. 1 CC).

S'agissant de l'alinéa 5 de l'article 11, il nous apparaît totalement inadéquat que la banque et l'APEA communiquent directement, écartant ainsi par là-même le mandataire. Or, c'est bien lui qui est en charge du mandat, qui connaît les besoins de la personne concernée et les enjeux pour elle à venir (prochain placement dans une institution, future perception d'une part d'héritage, travaux de rénovation du bien immobilier de la personne concernée, etc.) et partant, qui est à même de connaître la planification nécessaire des liquidités et des placements nécessaires à court, moyen et long termes pour elle. La banque n'a donc pas à recevoir la décision de l'APEA.

Ad article 12 :

La doctrine a critiqué le fait que l'autorité puisse en tout temps demander des informations (ancien art. 10 al. 3 OGPCT), que l'ancien article 10 alinéa 4 OGPCT était dépourvu de base légale et que l'article 10 alinéas 3 et 4 OGPCT ne saurait délier les personnes mentionnées par l'article 47 alinéa 1 lettre a LB du secret bancaire. A notre sens, les mêmes remarques peuvent être opposées à l'alinéa 4 du nouvel article 12. Et une décision formelle de l'APEA, telle que prévue à l'alinéa 4, ne résout pas la problématique.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à : zz@bj.admin.ch

Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

T direkt +41 41 728 37 08
lea.glaus@zg.ch
Zug, 17. Januar 2020 gll
54879/03

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 17. Januar 2020 eingeladen.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die vorliegende Revisionsvorlage. Viele Bestimmungen schaffen Klarheit und werden die Umsetzung in der Praxis erleichtern. Andere Änderungsvorschläge sind aus der Perspektive der Praxis weniger zielführend. In der Beilage lassen wir Ihnen daher die Rückmeldung des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz zukommen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



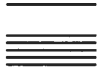
Andreas Hostettler
Regierungsrat

Beilage:

- Mitbericht des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz

Kopie per E-Mail an:

- zz@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)



Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Postfach, 6301 Zug

Direktion des Innern des Kantons Zug
Andreas Hostettler, Direktor des Innern
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Per E-Mail an

lea.glaus@zg.ch

An Gever

DI DIS 6.1 / 84

T direkt 041 728 79 80
gabriella.zlauwinen@zg.ch
Zug, 22. November 2019 ZLGA

Mitbericht des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrter Herr Direktor des Innern

Wir wurden eingeladen, in oben genannter Angelegenheit einen Mitbericht einzureichen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft und Vormundschaft. Einige Änderungen schaffen Klarheit und werden die Umsetzung in der Praxis erleichtern. Jedoch sind u.E. nicht alle Änderungen zu unterstützen. Gerne nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen Artikeln Stellung, wobei wir uns auf diejenigen beschränken, zu denen wir Bemerkungen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

Abs. 2: Der erläuternde Bericht sollte ausführen, dass nicht nur das gesamte Vermögen, sondern auch die einzelnen Anlagekategorien in sich diversifiziert sein müssen. In der Praxis geht es oft vergessen, was dazu führt, dass zwar in verschiedene Anlagekategorien investiert wurde (z.B. Liquidität, Obligationen und Aktien), jedoch oft nur in einen Titel innerhalb der entsprechenden Anlagekategorie (z.B. Anlagekategorie Aktien Schweiz: 1 Aktie eines Unternehmens).

Art. 4 Bewilligung

Der neue Art. 4 ist sehr zu begrüßen. Er klärt das Verhältnis zwischen den zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 und Art. 417 ZGB und dem Bewilligungserfordernis der Vermögensanlagen nach VBVV.

Art. 5 Bargeld

Der Begriff "Vorschuss" im erläuternden Bericht ist missverständlich. Unter Vorschuss ist in der Regel ein grösserer Betrag zu verstehen, was aber nicht die Idee sein kann.

Art. 7 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Der Einbezug des Willens der betroffenen Person wird übernommen, was der Grundidee des neuen Erwachsenenschutzrechtes entspricht. Es wäre aber zu begrüßen, wenn der erläuternde Bericht vertiefter auf die Gewichtung des Willens resp. die Grenzen des Einbezugs des Willens der betroffenen Person eingehen würde.

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Die Streichung des Wortes „ausschliesslich“ schafft Klarheit.

lit. a: Dass die Einschränkung auf Banken mit unbeschränkter Staatsgarantie aufgegeben wird, ist zu begrüßen. Sie ist nicht nur wettbewerbsverzerrend, sondern birgt auch die Gefahr einer Bankenbevorzugung.

lit. b: Die Sicherheit der Anleihen je nach Solidität des Gemeinwesens kann sehr unterschiedlich sein. Es ist daher nicht verständlich, weshalb Anleihen von Kantonen und Gemeinden privilegiert werden sollen. Vielmehr sollte an die Bewertung durch FINMA-anerkannte Ratingagenturen angeknüpft und eine Mindestbonität (mind. AA) festgelegt werden.

lit. c: Die Beschränkung auf börsengehandelte Fonds ist zu einschränkend, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auf dem Wertschriftenmarkt. Entscheidend ist die Unterstellung unter das KAG. Es gibt heute bereits Fonds, welche nicht börsengehandelt sind, jedoch dem KAG unterstehen. Es gibt keine ersichtlichen Gründe, welche eine Einschränkung auf börsengehandelte Fonds rechtfertigen würden. Anlagefonds werden von der FINMA bewilligt und zum Vertrieb in der Schweiz freigegeben.

Die explizite Nennung von Indexfonds erscheint unnötig und ist zu streichen.

lit. d: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Obligationen von Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden haben, sicherer sein sollen, als die in Art. 9 Abs. 1 lit. a genannten Obligationen. Erst eine Garantie des beteiligten Gemeinwesens würde die Sicherheit erhöhen, weshalb die Bedingung einer Garantie in die Bestimmung aufzunehmen wäre. Im Falle der Kantone und der Gemeinden als Garanten stellt sich aber wiederum das Problem, dass eine Garantie immer nur so viel Wert wie ihr Garant hat und die Solidität der verschiedenen Gemeinwesen, wie schon erwähnt, sehr unterschiedlich sein kann (vgl. Bemer-

kungen zu lit. b). Obligationen mit Mehrheitsbeteiligungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind daher unter Obligationen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a zu subsumieren.

Bei Einlagen in Mitarbeiterkonten von solchen Unternehmen wäre neben der Mehrheitsbeteiligung des Gemeinwesens, eine Garantie des Gemeinwesens besonders wichtig. Mitarbeiterkonten bei Unternehmen unterstehen nicht dem BankG und sind daher auch nicht durch die Einlagensicherung privilegiert. Ohne Garant haftet, wie im Begleitbericht erwähnt, einzig das Unternehmen selbst. Eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden alleine stellt keine ausreichende Sicherheit dafür dar, dass ein Unternehmen nicht in Konkurs gehen könnte. Im Praxisalltag spielen Mitarbeiterkonten soweit ersichtlich zudem eine sehr untergeordnete Rolle. Sofern sie vorkommen, könnten sie allenfalls gestützt auf Art. 10 Abs. 3 von der KESB bewilligt werden.

Demnach wäre lit. d u.E. ersatzlos zu streichen.

Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Abs. 1: Die Streichung des Wortes „ausschliesslich“ schafft Klarheit.

Der Begriff der "guten Bonität" für sämtliche Anlagekategorien ist einerseits nicht ausreichend präzise, andererseits stehen nicht für alle Anlagen Bewertungen von anerkannten Ratingagenturen zu Verfügung. Bei Aktien und Aktienfonds gibt es keine Ratings zur "Bonität". Die Voraussetzung der "guten Bonität" in Abs. 1 ist deshalb zu streichen. Vielmehr sind für die Wahl der geeigneten Anlagen die Anlagegrundsätze einzuhalten, welche in Art. 3 festgehalten sind.

lit. a: Bei Obligationen als Direktanlagen wie auch bei Obligationenfonds ist das Erfordernis einer definierten Mindestbonität durch eine durch die FINMA anerkannten Ratingagentur praxisrelevant und zielführend, mit der Einschränkung, dass nicht für sämtliche Anleihen Ratings verfügbar sind. Bei Direktanlagen empfiehlt sich ein Rating von mindestens BBB und einer ausreichenden Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie. Bei Anlagefonds empfehlen sich Ratings von maximal 10% BBB und schlechter, da man davon ausgehen kann, dass der entsprechende Anlagefonds gut diversifiziert ist.

lit. c: Diese Anlagen sind zu streichen (vgl. Art. 8 lit. c).

lit. d: Die Begrenzung auf 25% Aktien innerhalb der gemischten Anlagefonds ist nachvollziehbar, nicht jedoch die Begrenzung von 50% Titel ausländischer Unternehmen. Wichtiger sind eine ausreichende Diversifikation und eine stringente Ratingüberwachung.

lit. f: Es ist festzuhalten, dass es sich dabei ausnahmslos um sehr kostenintensive Anlagen handelt, die für den Durchschnittsanleger bzw. Mandatsträger/innen schwer zu verstehen sind. Diese Bestimmung ist deshalb zu streichen.

lit. h: Die Bestimmung ist zu streichen. Möglich bleiben solche Beteiligungen aber nach Art. 9 Abs. 3 oder Art. 10 Abs. 3.

lit. i: Es wird begrüsst, dass neu Immobilienfonds explizit in die Verordnung aufgenommen werden.

lit. j: Wie im Begleitbericht richtig festgestellt wird, liegt das Gegenparteirisiko beim Treuhandkunden der Bank. Das Gegenparteirisiko, insbesondere wenn dieses bei einer Bank oder einem Treuhänder im Ausland liegt, kann oft durch den Mandatsträger nicht überwacht werden. Diese Anlage ist deshalb aus dem Anlagekatalog von Art. 8 Abs. 1 zu streichen.

lit. k: "börsengehandelt" ist zu streichen.

Neu lit. l: Fremdwährungen (ohne Absicherung) bis zu einer bestimmten Höchstgrenze von 10% sind zuzulassen, da sie in der Praxis eine relevante Rolle spielen. Ein geringer Fremdwährungsanteil kann das Portfoliorisiko senken. Die meisten Standardprodukte, welche für äquivalente Anlageprofile wie Art. 9 Abs. 1 und 2 auf dem Markt angeboten werden, beinhalten daher einen gewissen, nicht abgesicherten, Fremdwährungsanteil. Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, dass die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 1 und 2 den Marktverhältnissen entsprechend formuliert werden. Nur so kann sich ein breiter Markt mit verschiedenen Angeboten entwickeln, der auch auf der Kostenseite für die betroffenen Personen interessant ist.

Abs. 2, lit. b: Auf eine Begrenzung von Titeln von ausländischen Unternehmen ist zu verzichten, weshalb dieser Passus zu streichen ist. Diese Begrenzung bringt keine zusätzliche Sicherheit und erschwert unnötig die Umsetzung. Wichtig ist die Ratingüberwachung.

lit. c: Gerade in Zeiten mit tiefem Zinsniveau bilden Anlagen in Immobilienfonds eine gute Alternative und Diversifikationsmöglichkeit. Der Anteil von nur 10% ist als zu tief zu beurteilen. Der zulässige Immobilienfondsanteil ist deshalb auf 20% zu erhöhen.

Neu lit. e: Fremdwährungen (ohne Absicherung): maximal 10%, vgl. Absatz 1 lit. l.

Art. 11 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge

Abs. 2, lit. c: Dieser Passus ist zu streichen, weil die Zuweisung in Art. 395 Abs. 3 ZGB geregelt wird. Das Taschengeld ist gemäss Art. 1 nicht davon betroffen.

Abs. 5: Die direkte Kommunikation zwischen Bank und Versicherung und Behörde steht den übrigen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes im ZGB entgegen. Es ist völlig ausreichend und auch richtig, wenn der Entscheid der Bank oder Versicherung durch die Mandatsperson zugestellt wird. Das Erfordernis der Mitteilung an die betreffende Bank oder Versicherung durch die KESB ist deshalb zu streichen.

Art. 12 Belege, Auskunft und Einsicht


Abs. 4: Die KESB erlässt nicht eine Verfügung zur Einholung von Auszügen und Auskünften. Sie tut dies mittels einfachem Schreiben.

Art. 13 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

Abs. 2: Die KESB stellt keine Musterformulare oder Standardverträge zur Verfügung. In der Praxis stellt die jeweilige Bank oder der Vermögensverwalter den Vermögensverwaltungsvertrag bereit. Der Passus ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie höflich, unsere Bemerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz



Gabriella Zlauwinnen
Präsidentin



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

18. Dezember 2019 (RRB Nr. 1194/2019)

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns eingeladen, zur totalrevidierten Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Totalrevision dieser Verordnung. Der Revisionsbedarf wurde von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bereits vor mehreren Jahren erkannt. Die KOKES hat deshalb 2014 eine Umfrage bei den Kantonen zwecks Klärung des Reformbedarfs durchgeführt. Anschliessend hat sie zusammen mit SwissBanking einen Entwurf für eine Revision erarbeitet. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt die aus der Sicht des Kindes- und Erwachsenenschutzes massgeblichen Punkte weitgehend auf. Sie belässt den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zudem einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum, der es diesen erlauben wird, auch Sonderfällen gerecht zu werden. Diesen Ansatz begrüssen wir ausdrücklich. Zu den einzelnen Bestimmungen drängen sich gestützt auf die Hinweise aus der Praxis folgende Bemerkungen auf:

Zu Art. 4 Bewilligung

Gemäss Art. 4 ersetzt die Bewilligung der KESB nach dieser Verordnung deren Zustimmung zu Geschäften nach Art. 416 f. ZGB (SR 210) nicht. Die Klärung dieser Frage wird begrüsst. Der erläuternde Bericht hierzu ist jedoch missverständlich. Darin wird ausgeführt, dass das Rechtsgeschäft grundsätzlich zustande komme, auch wenn es an einer Bewilligung gemäss der VBVV fehle. Die Bewilligung nach der VBVV beschlage nicht das Aussenverhältnis zu Dritten, sondern das Innenverhältnis zwischen der Mandatsperson und der KESB. Die Bewilligung sei deshalb aufsichtsrechtlicher Natur. Rechtsgeschäfte gemäss VBVV sollen sofort ausgeführt werden können und nicht – wie Geschäfte, die der Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB bedürfen – so lange in der Schwebe bleiben, bis die KESB ihre

Zustimmung erteilt hat, was mitunter mehrere Wochen dauern kann. Letzteres hätte zur Folge, dass die Rechtsgeschäfte z. B. aufgrund zwischenzeitlich veränderter Aktienkurse nicht mehr zu denselben Bedingungen abgeschlossen werden könnten. Weiter hat die Mandatsperson das von der KESB erteilte Einverständnis zum Geschäft nachzuweisen, weshalb sie darauf achten sollte, in der Regel bereits im Vorfeld die entsprechende Bewilligung einzuholen. Gestützt auf diese Erläuterungen ist nicht einzusehen, weshalb die KESB die betroffene Person gleichwohl über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung informieren soll. Dadurch würde sich das Bewilligungsverfahren ja gerade in die Länge ziehen. Der Einbezug der betroffenen Person ist Aufgabe der Mandatsperson (Art. 406 ZGB) und anders als in den Verfahren nach Art. 416 f. ZGB nicht Sache der KESB. Der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ist deshalb nur der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger mitzuteilen.

Formulierungsvorschlag, neu:

² *Der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ist der Mandats-trägerin oder dem Mandatsträger mitzuteilen.*

Zu Art. 5 Bargeld

Angesichts der gegenwärtigen Zinssituation wäre es unseres Erachtens sinnvoll, den Mandatspersonen die Möglichkeit einzuräumen, auch Bargeld in einem Bankfach aufzubewahren. So könnten die Mandatspersonen das Bargeld sicher hinterlegen und bestenfalls zugunsten der betroffenen Person Gebühren sparen und Negativzinsen abwenden.

Formulierungsvorschlag, neu:

² *Ausnahmsweise ist das Halten von Bargeld in einem Bankfach zulässig. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.*

Zu Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Aus Sicht der Praxis sollte das Halten von Anteilscheine von Banken (insbesondere Raiffeisenbanken) möglich sein, sofern dies Voraussetzung für die Führung von Konten durch diese Banken ist. Betroffene Personen besitzen häufig bereits vor der Errichtung einer Beistandschaft entsprechende Anteilscheine. Diese müssten gestützt auf Art. 10 VE-VBV entweder in zulässige Anlagen umgewandelt oder von der KESB genehmigt werden, was in Anbetracht des geringen Werts dieser Anteilscheine unangebracht erscheint.

Es ist zudem klarzustellen, dass Anlagen gemäss Abs. 1 keiner Genehmigung durch die KESB bedürfen.

Formulierungsvorschlag, neu:

«¹ ...

g. *Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag sowie für die Führung von bestehenden Bankkonten notwendige Anteilscheine von Banken;*

...

² *Anlagen nach Absatz 1 bedürfen keiner Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.»*

Zu Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Art. 9 Abs. 1 VE-VBVV sollte keine abschliessende Aufzählung der zulässigen Anlagen enthalten (vgl. Art. 7 der geltenden VBVV). Ansonsten würden gängige Anlagen aus dem Geldmarkt (Laufzeiten unter zwei Jahren) nicht berücksichtigt und neue Anlageprodukte wären von vornherein ausgeschlossen.

Bst. d: Wir regen an, Art. 9 Abs. 1 Bst. d VE-VBVV mit einer Obergrenze für Fremdwährung zu ergänzen, um das Wechselkursrisiko von Anlagen in solchen Fonds zu begrenzen.

Bst. f: Wir sind der Ansicht, dass Bst. f wegzulassen ist. Die darin erwähnten strukturierten Produkte sind risikoreich. Anders als im erläuternden Bericht dargestellt, ist nicht nur der Kapitalschutz von Bedeutung, sondern auch die Verlustwahrscheinlichkeit und der grösstmögliche Verlust. Diese Risiken lassen sich kaum messen. Ausserdem weisen Mandats-trägerinnen und Mandatsträger – wie dies der erläuternde Bericht zum Vorentwurf zu Recht erwähnt – «keine profunden» Kenntnisse in finanziellen Anlagegeschäften auf. Sie können die Verwaltung deshalb zwar delegieren, tragen aber stets die Verantwortung und müssen in der Lage sein, die Anlagen zu verstehen. Weder die Mandatspersonen noch die KESB haben die Möglichkeit, ausgeklügelte Finanzmodelle oder teure Finanzdatensysteme einzusetzen.

Zusätzlicher Absatz: Auch in Art. 9 VE-VBVV sollte direkt festgelegt werden, welche Anlagen einer Bewilligung der KESB bedürfen. Dies würde Unsicherheiten und Unklarheiten beseitigen und Rechtssicherheit schaffen. Müsste nämlich jede KESB entscheiden, ob Anlagen gemäss Art. 9 Abs. 1 ihrer Bewilligung unterstehen, würde dies zu einer Vielzahl von Lösungen führen, was dem Ziel der Revision widersprechen würde.

Formulierungsvorschlag:

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 8 insbesondere folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

...

d. gemischte Anlagefonds in Schweizerfranken mit Anlagen in Aktien und Obligationen, mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen sowie einem Anteil von höchstens 50 Prozent Titeln in Fremdwährungen, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen.

Weglassung von Bst. f.

⁴ Anlagen nach diesem Artikel bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Zu Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

Dieser Artikel regelt zwei unterschiedliche Bereiche, nämlich Verträge über die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge. Wir regen zur besseren Verständlichkeit an, die beiden Bereiche in je einem eigenen Artikel abzuhandeln.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VE-VBVV entscheidet die KESB, ob Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 oder 3 VE-VBVV zur Verfügung stehen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, kann die KESB Anlagevorschläge im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und 3 VE-VBVV genehmigen und dabei eine Vermögensausscheidung vornehmen. Da sich der vorliegende Art. 11 Abs. 2 Bst. a VE-VBVV auf den Vertrag über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten (VAADV) bezieht, würde dies bedeuten, dass bei jeder Genehmigung eines Anlagevorschlages auch ein neuer VAADV erstellt und genehmigt werden müsste. Sodann stellt sich die Frage, ob eine Vermögensausscheidung überhaupt erfolgen kann, bevor Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 oder 3 VE-VBVV genehmigt wurden, da gerade erst im Rahmen solcher Anlagevorschläge über das Ausscheiden von Vermögenswerten für Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 oder 3 VE-VBVV entschieden wird. Die Umsetzung dieser Bestimmung hätte folglich rein administrative Folgen, ohne zu zusätzlicher Sicherheit oder Klarheit zu führen.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV entscheidet die KESB, über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf. Ein solcher Entscheid ist nicht erforderlich und widerspricht Art. 395 ZGB, wonach die KESB (nur) die Vermögenswerte bestimmt, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden. Entzieht die KESB der betroffenen Person nicht die Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 oder 398 ZGB) oder schränkt diese (Art. 396 ZGB) oder den Zugriff auf Vermögenswerte ein (Art. 395 Abs. 3 ZGB), bleibt die betroffene Person handlungsfähig und kann über sämtliche Vermögenswerte verfügen. Auf Art. 11 Abs. 2 Bst. c VE-VBVV ist deshalb zu verzichten. Der entsprechende Entscheid ergibt sich bereits aus dem Anordnungsbeschluss, und ein sogenanntes Taschengeldkonto kann der Beistand gemäss Art. 409 ZGB eigenständig und ohne Mitwirkung der KESB einrichten.

Wie aus den Ausführungen zu Art. 8 und 9 VE-VBVV hervorgeht, regen wir an, in Art. 8 und 9 VE-VBVV zu regeln, welche Anlagen bewilligungspflichtig sind. Wir schlagen deshalb vor, Art. 11 Abs. 3 und 4 VE-VBVV betreffend den VAADV wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 11 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder Versicherung abzuschliessen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

- a. über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen darf;*
- b. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.*

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betroffenen Bank oder Versicherung mit.

Art. 11^{bis} Vermögensverwaltungsverträge

Vermögensverwaltungsverträge sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder Versicherung abzuschliessen und bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Zu Art. 12 Beleg, Auskunft und Einsicht

In Art. 12 Abs. 3 VE-VBVV wird festgehalten, dass die KESB die Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bankbeziehung und die Versicherung der betroffenen Person direkt bei den Mandatspersonen einholt. Eine Ausnahme ist nach Abs. 4 dieser Bestimmung nur vorgesehen, wenn die KESB eine schriftliche Verfügung im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme erlässt.

Gegen die mit dieser Regelung bewirkte Aufhebung der Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung an die KESB ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist die KESB im Rahmen der Aufsichtstätigkeit zwingend darauf angewiesen, die nötigen Auskünfte einfach und schnell zu erhalten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb eine anfechtbare Verfügung für die Auskunft notwendig sein soll, und es stellt sich die Frage, wer gegen eine solche Verfügung Beschwerde führen sollte. Denn für die betroffene Person ändert sich nichts, da die Informationen über ihr Vermögen der KESB im Rahmen der Rechnungsführung des Mandatsträgers offengelegt werden muss (auch im Zusammenhang mit der Festlegung der Entschädigung und Gebühren, zumindest im Kanton Zürich). Entsprechend gibt es unserer Auffassung nach keinen Grund, warum die betroffene Person Beschwerde dagegen sollte führen können. Weiter könnte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger Beschwerde führen. Sollte sie oder er sich beschweren, wäre wohl die Auskunft der Bank über die Vermögenswerte der betroffenen Person gegenüber der KESB umso wichtiger, da sie oder er in diesem Fall möglicherweise etwas verheimlichen will. Zudem darf der zeitliche Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden: Es ist wichtig, dass im Verdachtsfall möglichst rasch und ohne Verzögerung die notwendigen Auskünfte beschafft werden können und dies möglichst ohne Information gegenüber Dritten.

Aus Sicht der Praxis ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch zwischen KESB und Banken hervorragend und unkompliziert funktioniert. Daran sollte nichts geändert werden.

Wir regen deshalb an, Art. 10 Abs. 3 der geltenden VBVV in die neue Verordnung zu übertragen und die Art und Weise der Auskunftserteilung zu erweitern.

Formulierungsvorschlag:

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank oder Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konten, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Dazu benötigt es die einfache Schriftlichkeit. Telefonische Auskünfte beschränken sich auf die Bestätigung vorhandener Konten und deren Saldos.

Zu Art. 15 Übergangsbestimmungen

Gemäss dieser Bestimmung soll die Umwandlung von Vermögensanlagen in zulässige Anlagen so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, erfolgen. Wir beantragen, diese Frist auf drei Jahre zu verlängern, damit die Umwandlung im Rahmen der Berichtprüfung erfolgen kann und nicht in einem separaten Verfahren während einer laufenden Berichtsperiode vorgenommen werden muss.

Neben der Umwandlung von Vermögensanlagen in zulässige Anlagen müssen gegebenenfalls auch die bestehenden Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten angepasst werden. Auch dafür sollte eine Regelung eingefügt werden.



Formulierungsvorschlag:

Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert drei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden. In der gleichen Frist sind bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
(EJPD)

Bern, 03.02.2020/DD
VL VBVV

Per Mail an:

zz@bj.admin.ch

**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst das Vorhaben die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Nach einigen Jahren der Praxiserfahrung hat sich gezeigt, dass Revisionsbedarf besteht. Dabei geht es vor allem um einige Präzisierungen, die notwendig sind, um die von der VBVV angestrebte Einheitlichkeit durchzusetzen. Die FDP unterstützt grundsätzlich auch die vorgeschlagene Umsetzung der Revision, die auf den Vorarbeiten der KOKES zusammen mit der SBVg basiert. Nichtsdestotrotz bedürfen einige wenige Punkte der Anpassung.

Beibehaltung der etablierten Nummerierung

Der Vorentwurf schlägt einige Änderungen in der Nummerierung der Artikel vor. Von dieser Neunummerierung ist abzusehen. In der Praxis haben sich seit dem Inkrafttreten der VBVV gewisse Artikel, vor allem Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») und Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Zahlreiche Erläuterungen, bankinterne Weisungen und institutsspezifische Richtlinien bauen darauf auf. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch aus ökonomischen Gründen sollte daher von einer Neunummerierung abgesehen werden.

Notwendige Differenzierung zwischen Bewilligung (iSd VBVV) und Zustimmung (iSd ZGB)

Die FDP begrüsst die vorgeschlagene explizite Differenzierung zwischen einer Bewilligung im Sinne des VBVV und einer Zustimmung im Sinne der Art. 416/417 ZGB. Damit wird geklärt, dass bewilligungsbedürftige Geschäfte nicht gleichzusetzen sind mit Geschäften, zu welchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ihre Zustimmung erteilen muss. Die Bewilligung im Sinne des VBVV betrifft gemäss dem erläuternden Bericht nicht das Aussenverhältnis zu Dritten (z.B. Banken), sondern ausschliesslich das Innenverhältnis zwischen dem Mandatsträger und der KESB. Die mit der aktuellen Gesetzeslage verbundene diesbezügliche Unklarheit hatte vor allem für die Banken zu Schwierigkeiten geführt. Diese dürften mit der neuen Präzisierung beseitigt werden, was der Rechtssicherheit in diesem Bereich zuträglich sein dürfte.

Aufnahme der Anlageform «Anlagestrategie» in das VBVV

Für die Banken ist eine weitere Anpassung an die aktuelle Praxis von Bedeutung. Immer häufiger werden Anlagestrategien zur sicheren Vermögensanlage eingesetzt. Der VE-VBVV aber nennt diese Anlagemöglichkeit nicht. Das hat zur Folge, dass trotz einer vereinbarten Anlagestrategie die Bank für jede einzelne Wertschriftentransaktion die KESB um Bewilligung ersuchen muss, was dem Sinn einer Anlagestrategie zuwiderläuft. Es muss daher in Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV klargestellt werden, dass eine Bewilligung nicht nur eine einzelne Anlage, sondern auch eine ganze Anlagestrategie umfassen kann.

Ergänzungen des Art. 8 VE-VBVV

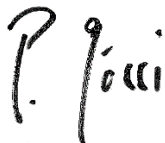
Die Ergänzung der Liste der möglichen Anlageformen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 8 VE-VBVV) um die Säule 3a ist zu begrüßen. Es sollten aber auch andere bestehende Versicherungen der freien Vorsorge, namentlich die Lebens- und Leibrentenversicherungen, in den Art. 8 VE-VBVV aufgenommen und dadurch bereits im Rahmen des gewöhnlichen Lebensunterhalts erlaubt werden. Ansonsten muss mit einem Rückkaufswertverlust gerechnet werden, was nicht im Interesse der betroffenen Person liegen kann.

Weiter muss klargestellt werden, dass ein Genossenschaftsanteilsschein, welcher Grundlage eines Bankkontoführungsvertrages ist (z.B. bei einer genossenschaftlich organisierten Bank), im Rahmen des gewöhnlichen Lebensunterhalts erlaubt ist. Ansonsten Konten bei genossenschaftlich organisierten Banken ausgeschlossen wären.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) im Grundsatz. Unserer Ansicht sind die vorgeschlagenen Regelungen eine überwiegend eine taugliche und gut durchdachte Lösung, um bei der entsprechenden Vermögensverwaltung für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit herzustellen und wirksam das Vermögen der Betroffenen zu schützen. Um unnötige Risiken bei der Anlage des Vermögens der von entsprechenden Massnahmen betroffenen Personen zu vermeiden, sind nach Ansicht der SP Schweiz hingegen einzelne Änderungen notwendig (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1., 2.2. und 2.3.).

2. Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Vermögensanlage in börsengehandelte Fonds und Indexfonds (Art. 8 lit. c E-VBVV)

Wie oben stehend ausgeführt steht für die SP Schweiz der Schutz des Vermögens der Betroffenen und damit einhergehend die Verhinderung von unnötigen Risiken bei der Anlage ihrer Vermögen im

Zentrum. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Möglichkeit der Vermögensanlage in börsengehandelte Fonds und Indexfonds¹ als zu risikoreich.

Folglich beantragt die SP Schweiz die **Streichung** von **Art. 8 lit. c E-VBVV**.

2.2 Vermögensanlage in Säule 3a (Art. 8 lit. c E-VBVV)

Ebenfalls als zu wenig sicher erachten wir die Anlage in eine Säule 3a, um das Vermögen der Betroffenen wirksam schützen zu können und unnötige Risiken zu vermeiden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz die **Streichung** von **Art. 8 lit. f E-VBVV**.

2.3 Bewilligung durch KESB für Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 E-VBVV)

Die SP Schweiz stellt sich der Möglichkeit der Anlagen für weitergehende Bedürfnisse gemäss Art. 9 Abs. 1 E-VBVV nicht grundsätzlich entgegen. Um eine fachlich kompetente Beurteilung der entsprechenden Risiken sicherzustellen, müssen unserer Ansicht nach allerdings solche Geschäfte einheitlich durch die KESB bewilligt werden.²

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 11 Abs. 3 E-VBVV folgendermassen zu ändern:

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

3 Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

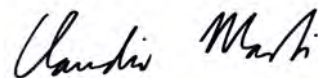
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 3. Dezember 2019

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Verordnungsrevision ab. Es muss vielmehr das gesamte KESB-Regime dahingehend angepasst werden, dass regelmässig ungeeignete KESB-Mitarbeitende in Zukunft nicht mehr willkürlich und mit praktisch uneingeschränkter Macht über Menschen und deren Vermögenswerte, insbesondere über Grundstücke und Beteiligungen an (Familien-)Gesellschaften, verfügen können.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann unter gewissen Umständen über Personen, deren Aufenthaltsorte, deren Vermögen oder sogar über Familienunternehmungen verfügen. Grundsätzlich genügt eine „Gefährdungsmeldung“. Diese kann jeder und jede jederzeit kostenlos – und auch anonym – bei der KESB gegen jeden und jede einreichen. Die KESB funktionieren ähnlich wie ein Gericht und ordnen insbesondere Beistandschaften an oder ernennen Vormunde für Kinder.

Die vorliegende Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) betrifft nun die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden. Mit der vorliegenden Revision werden insbesondere redaktionelle Anpassungen vorgenommen, für die Praxis Präzisierungen vorgenommen sowie materielle Anpassungen – wie bspw. die Definition häufig verwendeter Begriffe – vorgenommen. Trotz «Totalrevision» wird aber die nachfolgende, zentrale Problematik vollumfänglich vernachlässigt:

Gemäss Verordnung können wertbeständige Grundstücke zur Sicherstellung des gewöhnlichen Unterhalts bzw. zur Sicherung der weitergehenden Bedürfnisse dienen. Sie sind den übrigen normierten Anlagen wie bspw. Bankeinlagen, Kassenobligationen und Festgeldern gleichgestellt. Die in der Praxis regelmässig auftretende Problematik im Zusammenhang mit der – regelmässig anspruchsvollen - Verwaltung und Liquidierung von Grundstücken wird in der Verordnung offensichtlich nicht geregelt. Die finanzielle sowie die administrative Bewirtschaftung von Wohnungen, Häusern oder gar ganzer Portfolios muss aber besondere Berücksichtigung finden. Hierbei wird einerseits eine langfristige Bedarfsprognose für betroffene Personen notwendig, und andererseits sind auch das Marktumfeld sowie die jeweiligen, verzinsten Ertragswerte zu berücksichtigen. Aus Sicht der SVP muss praktisch ausgeschlossen werden können, dass eine Liegenschaft zur Unzeit veräussert wird, d. h. die falsche Anlage ausgewählt wird und somit sogar der gewöhnliche Unterhalt langfristig nicht gedeckt wird. Es muss somit verhindert werden, dass langfristig der betroffenen Person und evtl. einer Familie ein Grundstück verlustig geht. Spiegelbildlich ist bei den Anlagen für weitergehende Bedürfnisse sicherzustellen, dass Grundstücke nicht einfach unter der schwammigen Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 Verordnungsentwurf in andere Anlagen umgewandelt werden können. Dasselbe gilt darüber hinaus sinngemäss bei Beteiligungen an (Familien-)Gesellschaften. Es braucht daher besondere Sicherheitsmechanismen bzw. entsprechend hohe Hürden.

Aus Sicht der SVP ist daher der Verwaltung von Grundstücken eine besondere Stellung einzuräumen. Konsequenterweise sind Grundstücke vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen, oder aber die Verordnung grundlegend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

10. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im September 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

- Vermögensverwaltungsaufträge und Anlagestrategien sind der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, sodass die Beiständin bzw. der Beistand nicht für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einholen muss (Art. 4 und Art. 11 VE-VBVV).
- Die etablierte und durchgesetzte Artikelnummerierung der VBVV ist im Interesse der Rechtssicherheit sowie aus ökonomischen Gründen beizubehalten (Art. 6 und 7 VE-VBVV).
- Der Wortlaut von Art. 7 VE-VBVV ist im Interesse der Klarheit mit demjenigen von FILDEG / FIDLEV abzustimmen.

economiesuisse unterstützt die Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Der vorliegende Entwurf wurde im Wesentlichen auf Vorarbeiten unseres Mitglieds SBVg und der KOKES erarbeitet. Es besteht gesamthaft nur wenig Anpassungsbedarf:

1 Bewilligungspflicht für Vermögensverwaltungsaufträge sowie Anlagestrategien (Art. 4 und 11 VE-VBVV)

Wir begrüßen die nun erfolgte Differenzierung zwischen einer Bewilligung nach VBVV und der Zustimmung nach Art. 416/417 ZGB. Wesentlich ist, dass klar hervorgeht, dass nicht nur Vermögensverwaltungsaufträge, sondern auch Anlagestrategien als solche von der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV umfasst werden. Damit entfällt die Pflicht der Beiständin bzw. des Beistands für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einzuholen. Zudem ist in den finalen Erläuterungen zur VBVV zu präzisieren, dass weder Vermögensverwaltungsaufträge noch Anlagestrategien einer Zustimmung nach Art. 416 ZGB bedürfen.

2 Struktur der VE-VBVV (insbesondere Art. 6 und Art. 7 VE-VBVV)

In der Praxis haben sich Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») der geltenden VBVV etabliert und seit der Inkraftsetzung der VBVV im Jahr 2013 zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Darauf basieren auch zahlreiche Erläuterungen zu Art. 6 und 7 bankinterner VBVV-Weisungen. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch aus ökonomischen Gründen ist auf die bewährte Struktur abzustellen und es sind die bekannten fachtechnischen Begrifflichkeiten beizubehalten. Entsprechend ist von einer Neu Nummerierung abzusehen.

3 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person (Art. 7 VE-VBVV)

Im Bereich der portfoliobezogenen Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung überschneiden sich gewisse Pflichten aus der VBVV und dem FIDLEG / FIDLEV. Im Sinne der Kongruenz sollten die Wortlaute von Art. 7 VE-VBVV und Art. 12 FIDLEG bzw. von Art. 17 FIDLEV aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch Stellungnahme der SBVg, S. 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

PAR COURRIEL

(david.rueetschi@bj.admin.ch et zz@bj.admin.ch)

Monsieur David Rüetschi
Chef de l'unité Droit civil et procédure civile
Bundesrain 20
3003 Berne

Genève, le 17 janvier 2020

Révision de l'ordonnance sur la gestion du patrimoine dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)

N/réf. / personne de contact : Cyril Mizrahi, Département Egalité IH
(cyril.mizrahi@inclusion-handicap.ch, 022 552 97 97)

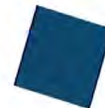
Cher Monsieur,

Nous nous référons au projet cité en titre, qui fait l'objet d'une procédure de consultation dont le délai échoit au 17 janvier 2020. Dans la mesure où ce projet aurait un impact sur les droits des personnes handicapées, Inclusion Handicap se permet de vous faire part de quelques observations d'ordre juridique.

Pour rappel, Inclusion Handicap, en tant que faitière des organisations suisses du domaine du handicap¹, est la porte-parole des quelque 1,8 million de personnes vivant en Suisse en situation de handicap. IH œuvre en faveur d'une société inclusive qui garantisse à ces personnes une participation pleine et autonome à la vie en société. Le Département Egalité d'IH a la tâche de veiller à la mise en œuvre et au développement du droit de l'égalité des personnes handicapées, notamment la Convention de l'ONU sur les droits des personnes handicapées (CDPH ; RS 0.109).

Il ne nous appartient ainsi pas de nous prononcer sur la réforme susmentionnée de manière globale, mais bien de veiller à ce que le principe de non-discrimination des personnes handicapées prévu par l'art. 8 al. 2 Cst. ainsi que la mise en œuvre de la CDPH soient garantis s'agissant de l'implication d'une personne concernée par une curatelle pour la gestion de son propre patrimoine.

¹ La liste est consultable ici: <https://www.inclusion-handicap.ch/fr/a-notre-sujet/membres-5.html>



S'agissant de la CDPH, son art. 5 prévoit que les Etats Parties reconnaissent que toutes les personnes sont égales devant la loi et en vertu de celle-ci et ont droit sans discrimination à l'égalité de protection et à l'égal bénéfice de la loi (al. 1). Les Etats Parties interdisent toutes les discriminations fondées sur le handicap et garantissent aux personnes handicapées une égale et effective protection juridique contre toute discrimination, quel qu'en soit le fondement (al. 2). Afin de promouvoir l'égalité et d'éliminer la discrimination, les Etats Parties prennent toutes les mesures appropriées pour faire en sorte que des aménagements raisonnables soient apportés (al. 3).

L'interdiction de discrimination de l'art. 5 al. 1 CDPH est directement justiciable, ce que reconnaît explicitement le Conseil fédéral dans son message relatif à la CDPH (Message portant approbation de la Convention du 13 décembre 2006 relative aux droits des personnes handicapées du 19 décembre 2012, FF 2013 601., p. 601, 613 ; Kälin Walter/Künzli Jörg/Wyttenbach Judith/Schneider Annina/Akagündüz Sabiha, Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI / Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, 14 octobre 2008², p. 56). Walter KÄLIN et al. précisent clairement que l'art. 5 al. 1 CDPH est « justiziabel » et « selbständig », soit qu'il peut être invoqué indépendamment d'une autre disposition de la Convention.

L'article 12 CDPH est consacré à la reconnaissance de la personnalité juridique dans des conditions d'égalité. Selon cette disposition, les personnes handicapées jouissent de la capacité juridique dans tous les domaines, sur la base de l'égalité avec les autres ; « les mesures relatives à l'exercice de la capacité juridique » doivent notamment être « proportionnées et adaptées à la situation de la personne concernée ». Toujours selon ce même article, les Etats Parties font en sorte que « les mesures relatives à l'exercice de la capacité juridique soient assorties de garanties appropriées et effectives pour prévenir les abus, conformément au droit international des droits de l'homme ». Ainsi, ces garanties doivent assurer « que les mesures relatives à l'exercice de la capacité juridique respectent les droits, la volonté et les préférences de la personne concernée, soient exemptes de tout conflit d'intérêt et ne donnent lieu à aucun abus d'influence, soient proportionnées et adaptées à la situation de la personne concernée, s'appliquent pendant la période la plus brève possible et soient soumises à un contrôle périodique effectué par un organe compétent, indépendant et impartial ou une instance judiciaire ».

En l'état, il y a malheureusement lieu de constater que les art. 7 al. 1 et 11 al. 2 de l'avant-projet (AP) de modification de l'OGPCT ne tiennent aucunement compte de l'implication

² https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gutachten_zur_uno-behindertenkonvention.pdf.download.pdf/ (consulté le 06.01.2019)



des personnes concernées dans la gestion de leur propre patrimoine. Cela constitue en outre une discrimination du fait d'une déficience mentale ou psychique, au sens de l'article 8 al. 2 de la Constitution fédérale ainsi que des art. 2 et 5 CDPH.

En effet, l'art. 7 al. 1 AP OGPCT retient que le mandataire doit se contenter de tenir « autant que possible, également compte de la volonté de la personne concernée ». Or, comme vu précédemment, la personne concernée dispose d'un droit à voir son avis pris en compte dans la gestion de son patrimoine. L'usage des termes « autant que possible » va à l'encontre du contenu de l'art. 12 CDPH.

De plus, l'art. 12 CDPH requière l'institution « d'un contrôle périodique effectué par un organe compétent, indépendant et impartial ou une instance judiciaire ». Un tel organe doit également contrôler la correcte implication de la personne concernée dans la gestion de son patrimoine conformément aux autres provisions de l'art. 12 CDPH. L'absence d'un tel contrôle laisse la porte ouverte aux éventuels abus du mandataire peu enclin à prêter l'oreille à l'avis de la personne concernée par la mesure. Il convient donc de prévoir que l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte garantisse un tel contrôle.

Ensuite, l'art. 11 al. 2 AP OGPCT donne à l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte le pouvoir de décision sur une série d'éléments. Tout comme l'art. 7 AP OGPCT, l'art 11 al. 2 AP OGPCT ne prend aucunement en compte le droit de la personne concernée à s'impliquer dans la gestion de son patrimoine.

En définitive, il convient selon nous de modifier les articles 7 et 11 AP OGPCT dans le sens d'une prise en compte contrôlée par une institution de l'avis des personnes concernées. L'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte devrait ainsi être en charge de la surveillance de l'implication des personnes concernées dans la gestion de leur patrimoine. La Suisse respecterait ainsi sur ce point ses engagements juridiques à l'international.

En vous remerciant d'ores et déjà de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, cher Monsieur, à l'expression de nos plus respectueux sentiments.

INCLUSION HANDICAP

Caroline Hess-Klein, D^{re} en droit
Vice-directrice, cheffe Département Egalité

Cyril Mizrahi, avocat
Département Egalité



STELLUNGNAHME insieme SCHWEIZ

insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung

insieme Schweiz setzt sich seit 59 Jahren für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein. **insieme** sorgt für gute Rahmenbedingungen, damit die Menschen mit geistiger Behinderung gleichberechtigt und möglichst eigenständig mitten unter uns leben, arbeiten, wohnen und sich entfalten können. **insieme** bietet Weiterbildungs-, Freizeit- und Förderangebote in allen Regionen der Schweiz an, informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit.

insieme Schweiz nimmt Stellung zum Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV)

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV) zu äussern.

Allgemeine Rückmeldung

Wir begrüssen es sehr, dass die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) überarbeitet wird. Damit kann die automatische Weitergabe von Daten von Banken und Versicherung an die KESB unterbrochen werden. Die seit Jahren bestehende Regelung ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen.

Art. 1 Abs. 2: Beiträge zur freien Verfügung

insieme Schweiz begrüsst es sehr, dass in der VE-VBVV die Beiträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB von den Bestimmungen ausgenommen sind. **insieme** Schweiz setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass die Mandatsträgerinnen den betroffenen Personen einen Beitrag zur freien Verfügung in sinnvoller Höhe zusprechen. Das ist Voraussetzung, damit eine von einer Massnahme betroffene Person am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Und es ist deshalb richtig, wenn über Beiträge zur freien Verfügung keine Rechnung geführt werden muss.

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung heute oftmals auf Bargeld verzichten und mit Karte bezahlen. Daher sollen die Beiträge zur freien Verfügung auch auf ein von der betroffenen Person gewünschtes Konto überwiesen werden können.

insieme Schweiz begrüsst, dass die Beiträge zur freien Verfügung der betroffenen Person von den Bestimmungen der VE-VBVV ausgenommen sind.

Art 12: Belege, Auskunft und Einsicht

Grundsätzlich befürwortet **insieme** Schweiz, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bankbeziehungen und Versicherungen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger und nicht bei den Banken und Versicherungen einholen soll (Art 12 Abs. 3 VE-VBVV). Damit wird der automatische Datenaustausch zwischen den Banken und Versicherungen und der KESB beendet. **insieme** Schweiz fordert jedoch, dass der Absatz 3 in eine Kann-Bestimmung umformuliert wird, sprich «*die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Konto- und Depotauszüge... von der Mandatsträgerin einholen*»: Damit steht diese Bestimmung in Einklang mit der gesetzlichen Bestimmung von Art. 420 ZGB, welche Angehörige, die als Mandatsträgerinnen amten, von den Rechnungslegungspflichten entbinden kann. Unter anderem aufgrund dieser Bestimmung sollen Auskünfte von Banken und Versicherungen eben nicht in jedem Fall eingeholt werden.

In den letzten Jahren hat sich bereits gezeigt, dass der Artikel 420 ZGB sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet wurde. Daher wurde von der KOKES eine entsprechende Empfehlung ausgearbeitet, um die Praxis zu vereinheitlichen. Mit der Formulierung gemäss Art 12 Abs. 3 VE-VBVV ist zu befürchten, dass Behörden Konto- und Depotauszüge in jedem Fall von der Mandatsträgerin einholen, was aber nicht dem Sinn von Art. 12 Abs. 3 VE-VBVV entspricht. Bei einer Befreiung von der Rechnungspflicht gemäss Art. 420 ZGB sind nämlich weder von der Mandatsträgerin noch von den Banken und Versicherungen direkt Einkünfte einzuholen.

Auch in den Fällen, wo die Mandatsträgerin nicht oder nur teilweise von der Rechnungslegung entbunden ist, ist es nicht im Interesse der betroffenen Person, wenn die Mandatsträgerin im Vorhinein gegenüber den Banken den Verzicht auf das Bankgeheimnis erklärt. Dieser Verzicht soll daher auch nur ausnahmsweise von den KESB gefordert werden.

insieme Schweiz fordert folgende Formulierung von Art. 12 Abs. 3 VE-VBVV: *Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bankbeziehung und die Versicherung der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger einholen.*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Madeleine Flüeler, Zentralpräsidentin



Jan Habegger, Erwachsenenschutz

insieme Schweiz, 10. Dezember 2019

A-Post

KESB Kanton St. Gallen, Bürohaus Soorpark, Postfach 39, 9606 Bütschwil

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

www.kesb.sg.ch

Kontaktperson:
Glen Aggeler, Präsident
T 058 228 68 08
glen.aggeler@kesb.sg.ch

St. Gallen, 11. Dezember 2019

**Vernehmlassungsantwort;
Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder
Vormundschaft (VBVV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Parteien, Dachverbände sowie interessierte Kreise zur Stellungnahme hinsichtlich der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen uns sehr gerne zum Verordnungsentwurf vernehmen.

Die Vereinigung der KESB Präsidien des Kantons St. Gallen hat Ihre Vernehmlassung anlässlich der Sitzung vom 11. Dezember 2019 eingehend behandelt. Als KESB Toggenburg nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Praxis begrüssen wir im Grundsatz den Vorentwurf der rubrizierten Verordnung, welche bekanntlich auf einer gemeinsamen Eingabe der Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und SwissBanking gründet.

Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen zum Vorentwurf:

- Art. 5: Die neue Formulierung lässt keinerlei Bargeldkonto mehr zu. Es wäre wünschenswert, wenn die bisherige Formulierung sinngemäss ergänzt werden könnte: «soweit es sich für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll».
- Art. 12 Abs. 3: Es ist stossend, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet werden, den Weg über die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger zu gehen. Diesbezüglich wäre die bisherige Formulierung gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV mit entsprechender Anpassung vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

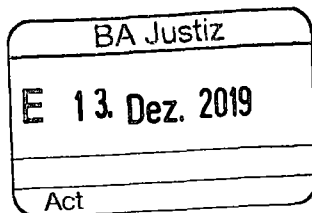
Freundliche Grüsse

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Region Toggenburg

Glen Aggeler
Präsident



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
> zz@bj.admin.ch



kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg

A-Post

KESB Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs SG

werdenberg@kesb.sg.ch
www.kesb.sg.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Kontaktperson:
Arno Rissi
T 058 228 65 11
arno.rissi@kesb.sg.ch

Buchs SG, 12. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Parteien, Dachverbände sowie interessierte Kreise zur Stellungnahme hinsichtlich der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen uns sehr gerne zum Verordnungsentwurf vernehmen.

Aus Sicht der Praxis begrüssen wir im Grundsatz den Vorentwurf der rubrizierten Verordnung, welche bekanntlich auf einer gemeinsamen Eingabe der Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und SwissBanking gründet.

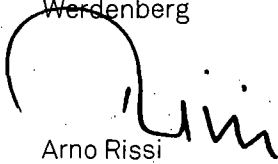
Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen zum Vorentwurf:

- Art. 5: Die neue Formulierung lässt keinerlei Bargeldkonto mehr zu. Es wäre wünschenswert, wenn die bisherige Formulierung sinngemäss ergänzt werden könnte: «soweit es sich für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll».
- Art. 12 Abs. 3: Es ist stossend, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet werden, den Weg über die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger zu gehen. Diesbezüglich wäre die bisherige Formulierung gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV mit entsprechender Anpassung vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg



Arno Rissi
Vizepräsident

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: david.rueetschi@bj.admin.ch)

Luzern, 17. Januar 2020

Stellungnahme der KOKES zur Revision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der VBVV.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass unsere Anliegen, welche wir in der gemeinsamen Eingabe mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 1. November 2016 dem Bundesamt für Justiz unterbreitet haben, im Vorentwurf Eingang gefunden haben. Für die Bereitschaft und die Umsetzung des geltend gemachten Anpassungsbedarfes im vorliegenden Vorentwurf danken wir an dieser Stelle bestens.

Die KOKES unterstützt die Revision. Wir befürworten die Anpassungen und erachten insbesondere auch die im erläuternden Bericht zum Vorentwurf gemachten Ausführungen als sehr dienlich. Der Vorschlag zeichnet sich dadurch aus, dass den KESB ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Zusätzliche Einschränkungen aufgrund von Einzelinteressen oder bestehenden Praxen scheinen weder nötig noch der Sache dienlich.

Wir erlauben uns, folgende weitere Hinweise anzubringen:

a) Nummerierung der einzelnen Bestimmungen der VE-VBVV

Im Vorentwurf (nachfolgend VE-VBVV genannt) wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, was zu einer neuen Nummerierung der folgenden Regelungen führte. Es ist fraglich, ob damit dem Gedanken der Kontinuität genügend Rechnung getragen wird. In der Praxis hat sich seit der Einführung der VBVV eine gewisse Fachsprache etabliert. Insbesondere bei der Diskussion bezüglich Vermögensanlagen ist die Unterscheidung zwischen Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») eine sehr geläufige Bezeichnung geworden. Im Entwurf erscheinen diese revidierten Bestimmungen unter Art. 8 und Art. 9 VE-VBVV, was unnötig zu Verwirrung führen kann.

Wir regen hier an, dass sich die neuen Bestimmungen in das bisherige Nummerierungssystem einfügen. So könnten die neu eingefügten Artikel beispielsweise durch Zusatzbezeichnungen wie Art. 1^{bis} («Begriffe») oder Art. 2^{bis} («Bewilligung») etc. erkenntlich gemacht werden, ohne dass die bisherige Nummerierung aufzugeben wäre.

b) Präzisierung im erläuternden Bericht zu Art. 4 VE-VBVV

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die KESB die betroffene Person über die erteilte Bewilligung zu informieren hat. Hier wäre zu präzisieren, dass eine solche Information rein der Transparenz dient und nicht eine selbstständig anfechtbare Verfügung darstellt. Die VBVV regelt das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB. Deshalb beschlägt eine solche Information nicht die Rechtsgültigkeit des von der Beistandsperson in Vertretung der betroffenen Person abgeschlossenen Anlagegeschäft. Die betroffene Person weiss aber, dass ein solches Geschäft gemacht wurde, und es steht ihr die Möglichkeit offen, allenfalls eine Beschwerde gestützt auf Art. 419 ZGB (Beschwerde gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin) bei der KESB einzureichen.

c) Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten (Art. 11 VE-VBVV)

Hier schlagen wir folgende Präzisierungen vor:

Formulierung VE-VBVV:	Änderungsvorschlag:
¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder Versicherung abzuschliessen.	¹ Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger abzuschliessen.
.....	
⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1 bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	⁴ Anlagen oder Anlagestrategien nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank oder Versicherung mit.	⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide zusätzlich der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Unsere Änderungsvorschläge basieren auf folgenden Überlegungen:

aa) Änderungsvorschlag zu Abs. 1:

Im Zentrum stehen hier Verträge zwischen institutionellen Anbietern und einer Person, deren Vermögen von einer Beistandsperson verwaltet wird. Es handelt sich um branchenübliche Basis- wie auch Standardverträge. Vermögensverwaltungsverträge wie auch Vermögensverwaltungsmandate stellen eine spezifische Art der «Anlage» dar. Deshalb sollte hier auf die Formulierung «Verwaltung» verzichtet werden, zumal eine Abgrenzung zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin unklar wird.

bb) Änderungsvorschlag zu Abs. 4:

Hier erfolgt explizit eine Spezifizierung bezüglich «Anlage» und deshalb sollen hier auch ausdrücklich Vermögensverwaltungsverträge wie auch Anlagestrategien genannt werden. Nicht dienlich erweist sich, wenn die KESB Basis- oder Standardverträge von institutionellen Anbietern zu bewilligen hat (Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV). Hier hat eine Behörde keinen Einfluss. Deshalb ist der Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV zu streichen.

cc) Änderungsvorschlag zu Abs. 5:

Die VBVV gilt primär im Innenverhältnis zwischen KESB und Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger. Sie definiert den Sorgfaltsmassstab im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger. Deshalb muss eine Mitteilung an diese Person erfolgen. Eine explizite Nennung ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch wird hier im

Interesse der betroffenen Person der Kreis der Informierten erweitert, weshalb es einer entsprechenden Grundlage benötigt, damit das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis durchbrochen werden kann.

d) Übergangsbestimmungen (Art. 15 VE-VBVV)

Hier schlagen wir folgende Erweiterungen vor:

Formulierung VE-VBVV:	Änderungsvorschlag:
Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.	¹ Vermögensanlagen und Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 11 Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen und Verträge umgewandelt werden.
	² Die Zustellungspflicht für Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende wird rückwirkend für das Vorjahr der Inkraftsetzung aufgehoben.

Unsere Änderungsvorschläge gründen auf folgenden Überlegungen:

aa) Änderungsvorschlag zu neu Abs. 1:

Mit der bestehenden Formulierung besteht die Gefahr, dass bestehende Verträge mit Inkrafttreten der revidierten VBVV ausser Kraft gesetzt werden. Deshalb ist die Bestimmung zu ergänzen und zwar mit dem vorgeschlagenen Einschub (Verweis auf Verträge im Sinne von Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV). Damit wird den Akteuren eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um bestehende Verträge, wenn nötig, anzupassen.

bb) Änderungsvorschlag zu neu Abs. 2:

Sollte ein Inkrafttreten per 1. Januar in Betracht gezogen werden, so ist zu beachten, dass die VE-VBVV keine Pflicht mehr kennt, der KESB unaufgefordert Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende zuzustellen (Art. 10 Abs. 4 VBVV). Entsprechend soll der Vorschlag hier Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, zumal die Zustellung von Kontoauszügen mit Inkrafttreten der VE-VBVV keine gesetzliche Grundlage findet.

e) Inkraftsetzung

Da mit der Revision Änderungen einhergehen, die Anpassungen von Weisungen und Richtlinien bedürfen, wäre zu begrüssen, wenn zwischen der Verabschiedung durch den Bundesrat und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen dienlich sind und danken für deren Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten. Bei Fragen oder dem Wunsch nach eingehenderen Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
 KOKES


 Guido Marbet
 Präsident KOKES


 Beat Reichlin
 Stv. Generalsekretär KOKES

Von: barbara.kugler@bluewin.ch
An: [BJ-ZZ](#)
Betreff: STN Kugler Barbara 12.12.2019 VNL VBVV
Datum: Donnerstag, 12. Dezember 2019 10:56:09

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor einiger Zeit wurde ich von meinem Kundenberater bei meiner Bank darauf aufmerksam gemacht, dass eine Revision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV) im Gang ist. Auf der Website des Bundes habe ich gesehen, dass derzeit die Vernehmlassung läuft.

Obwohl nicht explizit zur Vernehmlassung eingeladen, erlaube ich mir, als betroffene Mandatsträgerin, nämlich als Beiständin (früher Vormundin) eines schwerbehinderten Verwandten, dazu Stellung zu nehmen.

Mein Verwandter hat ein Wertschriftenvermögen von rund einer Million Franken. Ursprünglich, als ich die Vormundschaft 1992 übernahm, setzte sich das Portefeuille aus ca. 65% Aktien und 35% Obligationen zusammen. Die Vormundschaftsbehörde hatte an dem Portefeuille nichts auszusetzen; für gelegentliche Käufe und Verkäufe musste ich zwar ihre Genehmigung einholen, erhielt sie jedoch praktisch immer.

Anmerken möchte ich noch, dass die Vormundschaftsbehörde und jetzige KESB Basel seit jeher insofern sehr professionell ist, als sie nicht nur JuristInnen und Leute aus dem Sozialbereich, sondern auch Finanzfachleute beschäftigt.

Inzwischen – infolge der allgemein bekannten Entwicklungen an den Finanzmärkten und insbesondere im Obligationenbereich – beträgt der Aktienanteil über 80%, da in den letzten Jahren fällig gewordene Obligationen nicht ersetzt wurden.

Als ich hörte, dass die VBVV revidiert werden sollte, nahm ich natürlich an, dass insbesondere auch die weltfremd gewordenen Anlagevorschriften überarbeitet würden.

Stellen Sie sich also meine Bestürzung vor, als ich feststellte, dass dies überhaupt nicht der Fall ist.

Da ist immer noch die Rede von Kassenobligationen und Festgeldern, obwohl die meisten Banken das gar nicht mehr anbieten. Da ist die Rede von «festverzinslichen Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen», obwohl die Verzinsung solcher Obligationen praktisch null oder gar negativ ist – und solche Anlagen sollen dann noch zur «Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts» dienen??

Da kann ich nur hoffen, dass von den zur Vernehmlassung eingeladenen Banken- und anderen Finanzverbänden oder auch von hochprofessionellen KESB wie der Basler (wo die Finanzfachleute mit den Anlagevorschriften der VBVV auch nicht glücklich sind) Einspruch und vernünftige Gegenvorschläge kommen.

Was das Vermögen meines Verwandten angeht: Dieses wirft einen Ertrag ab, der höher ist als die AHV/IV-Rente und Hilflosenentschädigung und damit erheblich zur «Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts» beiträgt. Dieser Ertrag stammt natürlich von den Aktien. Die KESB hat denn auch angesichts dieser Umstände und auf mein Ersuchen bis jetzt davon abgesehen, mich zu einer «Umwandlung in zulässige Anlagen» zu drängen. Im Übrigen wäre, wie

man auch bei der KESB weiss, eine solche Umwandlung von ertragbringenden Anlagen in nicht oder gar negativ rentierende Anlagen früher einer groben Pflichtverletzung der Mandatsträgerin gleichgekommen. Ich sehe das auch jetzt noch so und würde mich mit allen Mitteln dagegen wehren, «gesetzlich» zu einer solchen Pflichtverletzung gezwungen zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Kugler

Dipl. Übersetzerin

Maiengasse 19

CH-4056 Basel

Tel. +41 (0)61 261 45 52

SVBB
ASCP
ASCP



Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

EJPD – Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht u. Zivilprozessrecht
Frau Judith Wyder
Postfach
3003 Bern

Bern, 14. Januar 2020

**Vernehmlassung
zum VBVV-Revisionsvorentwurf sowie zum Vorentwurf
der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Wyder,
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) sowie einer Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes eröffnet.

Als Schweizerischer Berufsverband der Berufsbeistandspersonen (Schweizerischen Vereinigung SVBB-ASCP) **nutzen wir die Gelegenheit, zur geplanten Revision der VBVV Stellung zu nehmen.**

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass die vorgesehene **Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes** nach unserer Prüfung ergeben hat, dass vor allem die Rolle der KESB davon betroffen ist, während sich an der Rolle der Berufsbeistandspersonen nichts zu ändern scheint. Wir verzichten deshalb dazu auf eine ausdrückliche Stellungnahme.

Zum VBVV-Revisionsvorentwurf lassen wir uns gemäss der beiliegenden inhaltlichen Stellungnahme und mit vorliegender Eingabe innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

Die Mitglieder unserer Vereinigung sind im Alltag von vielen Fragen der Vermögensverwaltung im Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffen. Sie werden deshalb auch immer wieder damit konfrontiert, die Vermögensentwicklung der von Ihnen betreuten Personen zu verfolgen und bestmöglich zu beeinflussen.

1. Generelle Bemerkungen

Die SVBB begrüsst und unterstützt im Grundsatz ausdrücklich das Zustandekommen des VBVV-Revisionsvorentwurfes. Dieser gibt Gelegenheit, den aktuellen schweizerischen Stand kritisch zu überprüfen und das Bewusstsein für diese Aspekte bei allen Beteiligten zu sensibilisieren.

Mit Ausnahme der im Begleitdokument zu einzelnen Bestimmungen ausdrücklich formulierten, anderslautenden Anträge können wir uns den übrigen im Rahmen der Botschaft erläuterten Positionen anschliessen.

2. Besondere Bemerkungen und Antrag

Zu den **Artikeln 6, 8 und 9 der VBVV-Revisionsvorlage** äussern wir uns ausdrücklich und im Einzelnen mit Anträgen im Begleitdokument vom 3. Januar 2020, welches integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung ist.

Gerne gehen wir davon aus, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen und die Berücksichtigung der verschiedenen Punkte vertieft prüfen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des Vorstandes SVBB-ASCP

Der Geschäftsführer

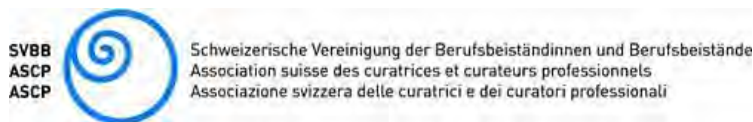


Sig. Markus Odermatt

Beilage:

inhaltliche Stellungnahme SVBB-ASCP zu den Art. 6, 8 und 9 des VBVV-Vorentwurfes

- Dreifach und per E-Mail (2 Dateien; im PDF- und Doc-Format)



Stellungnahme des schweizerischen Berufsverbands der Berufsbeistandspersonen zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Der SVBB vertritt rund 75% der der Berufsbeistandspersonen der gesamten Schweiz und nimmt aus Praxissicht der Mandatsführenden an der Vernehmlassung des Vorentwurfs der VBVV teil.

Der SVBB begrüsst die Revision der Verordnung und unterstützt bis auf Bestimmungen in Art. 6, Art. 8 und Art. 9 die Revision. Vier der revidierten Bestimmungen sind aus Sicht des SVBB nicht ausreichend für die Praxis geeignet oder bergen das Risiko von Vermögensanlagen, die zukünftig nicht zum Wohl der betroffenen Personen getätigt werden können.

1

Art. 6 VE-VBVV Abs. 2 – Aufbewahrung von Wertsachen

Die Aufbewahrung ist grundsätzlich nur bei einer Bank zulässig (Abs. 1). Nur ausnahmsweise und bewilligungspflichtig ist eine sichere Aufbewahrung an einem anderen Ort.

Aus Sicht der Praxis jedoch kann eine sichere Aufbewahrung als auf den Namen der betroffenen Person lautendes verschlossenes Depositum auch im Tresor eines berufsbeistandschaftlichen Dienstes zweckdienlich sein. Es wäre deshalb sinnvoll, eine solche Aufbewahrung nicht als Ausnahme zu deklarieren, sondern alternativ in der Verordnung vorzusehen. Voraussetzung dafür wäre, dass die Verantwortlich zeichnenden solcher Dienste eine solche Aufbewahrung bei der zuständigen KESB beantragen. Grundlage der Genehmigung wäre, dass der beantragende Dienst Organisation und Prozesse ausweist, die die sichere Aufbewahrung gemäss Abs. 3, eine Inventarisierung und einen protokollierten Zugriff im 4-Augen Prinzip gewährleistet.

Ein Bewilligungsverfahren für jedes einzelne Depositum anzustossen, verursacht aus Sicht der Praxis unnötigen Aufwand auf Seiten der Beistandspersonen und der KESB.

Wir schlagen deshalb für Art. 6 VE-VBVV Abs. 2 folgenden geänderten Wortlaut vor: *Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung und des überprüfbaren Zugriffs ausgewiesen ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Dies bedarf einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.*

②

Art. 8 VE-VBVV – Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Aus Sicht des SVBB sind einige der neu zulässigen Anlageformen für die Mittel für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht adäquat, weil diese ein Wertschwankungsrisiko aufweisen oder das Risiko besteht, dass diese zu Unzeit aufgelöst werden müssen, um kurzfristig Liquidität für den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu schaffen. Dazu wird im Folgenden ausführlicher ausgeführt.

Wie in der bisherigen Verordnung wird weiterhin das Vermögen betroffener Personen in drei Teile aufgeteilt:

1. Vermögensteil, der den Vermögensverzehr¹ für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss. Dieser beläuft sich je nach individueller Situation der betroffenen Person auf den Vermögensverzehr von 3 bis 5 Jahren.
2. Vermögensteil, der für die Deckung erweiterter Bedürfnisse bereitgehalten werden muss.
3. Vermögensteil, der über den Bedarf nach 1. und 2. hinausgeht und deshalb mit einem längerfristigen Anlagehorizont verwaltet werden kann.

Die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt dienen der Deckung der Kosten für Verpflegung, Wohnen, medizinische Versorgung, Körperpflege, Bekleidung, Versicherungen, Mobilität, soziale Integration. Diese Mittel müssen sehr kurzfristig verfügbar sein und dürfen keinen Wertschwankungen unterliegen. In der aktuellen Praxis halten die Mandatsträger den finanziellen Bedarf für den Lebensunterhalt über 3 bis 5 Jahre nach Abzug des regelmässigen Einkommens (=also nur das Äquivalent von 3 -5 Jahre des Vermögensverzehrs) als Sichteinlagen auf Privat- und Sparkonti. In der Praxis handelt es sich hier meist um Beträge von Fr. 90 bis 150k.

Eine Anlage mit Wertschwankungsrisiko oder beschränkter Verfügbarkeit (Liquidationsfähigkeit) ist für diese Mittel völlig fehl am Platz. **Die revidierte Verordnung würde jedoch solche Anlageformen wie folgt zulassen, die aus den angegebenen Gründen nicht geeignet sind:**

a.: festverzinsliche Kassenobligationen

Diese können seit Beginn der Tiefstzins Phase im Kurs sehr stark schwanken. Insbesondere tief verzinsten Obligationen weisen ein erhebliches Wertschwankungsrisiko auf.

b. + c.: festverzinsliche Obligationen und Pfandbriefanleihen, ETF, Indexfonds

Als börsengehandelte Wertpapiere sind diese zwar kurzfristig liquidierbar, unterliegen aber einem erheblichen Wertschwankungsrisiko

d.: Unternehmens-Obligationen

Auch Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand können Bonitäts- oder Liquiditätsprobleme bekommen (zB. Energieversorger); also ist der Liquidationswert solcher Obligationen ebenfalls einem Wertschwankungsrisiko ausgesetzt.

¹ Der Vermögensverzehr entspricht der Differenz zwischen Einkommen/Renten und dem Bedarf für den gewöhnlichen Lebensunterhalt. Dieser ist dem Vermögen zu entnehmen.

- e.: Einlagen der beruflichen Vorsorge
nicht kurzfristig liquidierbar; kein Zugriff auf diese Einlagen vor der Pensionierung; Mittel stehen für den gewöhnlichen Lebensunterhalt vor der Pensionierung nicht zur Verfügung;
- f.: Anlagen in Einrichtungen der 3. Säule
Diese Einlagen sind erst nach Erreichen des Rentenalters kurzfristig liquidierbar. Werden vor Erreichen des Rentenalters Einzahlungen auf Kosten der Liquidität getätigt, sind diese nicht mehr kurzfristig für die Finanzierung des Lebensunterhalts verfügbar. Diese Einlagen sind nicht liquid oder mit Risiko eines Wertverlusts (Besteuerung) liquidierbar.
- g.: Anteilscheine von Baugenossenschaften
Es ist kein Zugriff auf diese Einlagen möglich, solange das Mietverhältnis besteht (Anteilscheine sind nicht liquidierbar, solange der Betroffene in einer Wohnung der Baugenossenschaft lebt). Deshalb sind diese auch nicht für die Deckung der Lebensunterhaltskosten zuzulassen. Erst bei Verlassen der Genossenschaftswohnung werden die Anteilscheine ausbezahlt.
Muss eine betroffene Person beim Bezug Genossenschaftswohnung einen Anteilschein zeichnen, ist dieser Vermögensteil illiquid und steht für die Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung. Diese Mittel gehören also zum Vermögensteil "weitergehende Bedürfnisse" gemäss Art. 9.
- h.: selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke
dies sind Vermögensteile, die kurzfristig nicht liquidierbar sind und für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen, oder es besteht das Risiko, dass die Liquidierung zur Unzeit oder mit Preisnachlass erfolgt (Notverkauf und Vermögensreduktion im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag der Werterhaltung und Art. 5.3 VE-VBVV).
In der Praxis sind es zudem meist diese Vermögensanlagen, die als Erstes bei einer Finanzierungslücke für die Deckung der Lebensunterhaltskosten mittelfristig liquidiert werden.

Diese nach der Revision erlaubten Anlagen unterliegen entweder dem Wertschwankungsrisiko oder deren Liquidierung ist kurzfristig nicht oder nur mit Verlust möglich.

Damit stehen diese Teil-Bestimmungen (Art. 8, Abs. a., b., c., d., e., f., g., h.) im Widerspruch zu Art. 3 VE-VBVV, denn sie bergen das Risiko zur Unzeit (also mit Wertverlust) liquidiert werden zu müssen oder gar nicht liquidierbar zu sein. Weiter ist das Postulat der Diversifizierung für den kurzen Anlagehorizont gar nicht von Belang. **Dass für diesen Teil des Vermögens "allgemein die Möglichkeit der Diversifikation gefördert werden" soll** (S. 5, Erläuterungen Revisionsvorschlag Stand 27. September 2019) **widerspricht folglich fundamental der Verpflichtung zur Werterhaltung und Verfügbarkeit.**

Höhere netto Renditen sind bei einem Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahre nur bei erheblich höherem Wertverlustrisiko zu erreichen. Mit anderen Worten: Der Anlagehorizont für Vermögensteile gemäss Abs. a. bis h., die zur Deckung für den gewöhnlichen Lebensunterhalt dienen, ist nicht

ausreichend, um Wertverluste wieder wettmachen zu können. **Im Gegenteil, die Erweiterung und ist damit überhaupt nicht im Interesse der betroffenen Person. Der SVBB fordert deshalb, dass diese Anlageformen für Vermögensteile zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts gestrichen werden** und nur für Vermögensteile für die Deckung von weitergehenden Bedürfnissen zugelassen (Art. 9 VE-VBVV Abs. 1) werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Anlagenformen zu beschränken und Art. 8 VE-VBVV wie folgt zu formulieren:

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind auf den Namen lautende Einlagen bei Banken und Festgelder zulässig.

③

Art. 9 Abs. 1 VE-VBVV – "gute Bonität"

Es gibt über 20 Bonitätsklassen. Hier müsste unbedingt der Ratingbereich konkret angegeben werden. Was als eine "gute" Bonität bezeichnet werden kann, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Die vorgeschlagene Formulierung überrascht sehr wegen der fehlenden Präzisierung und stellt nicht ausreichend sicher, dass nur Anlagen mit ausreichender Bonität getätigt werden.

Die revidierte Verordnung überlässt damit den Akteuren einen zu grossen Spielraum an Anlagemöglichkeiten. Hier braucht es nach Ansicht des SVBB eine konkrete (untere) Limite. **Der SVBB fordert, dass mindestens ein Rating von BBB vorgeschrieben wird, um als "gute" Bonität im Sinne der Verordnung zu gelten.**

Wir schlagen deshalb für Art. 9 VE-VBVV Abs. 1 folgenden geänderten Wortlaut vor: Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 8 folgende Anlagen, die mindestens ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von BBB aufweisen, zulässig:....

④

Art. 9 Abs. 2 und 3 VE-VBVV – Erweiterte Bedürfnisse und besonders günstige Verhältnisse

Die erweiterten Bedürfnissen beschreiben einen Finanzbedarf, die zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts anfallen und vom Betroffenen gewollt sind (bspw. traditionelle Schenkungen zum Ausbildungsabschluss, zur Heirat, zur Volljährigkeit des Enkels, etc.) oder zwingend anfallen (Sanierung des Dachs oder der Heizung einer im Besitz der betroffenen Person stehenden Liegenschaft).

Gegenüber der aktuellen Verordnung hat die Revision die Anlagemöglichkeiten bereits für Mittel, die zur Deckung von weitergehenden Bedürfnissen stark erweitert und Anlagen mit höherem Risiko für Wertschwankungen zugelassen. Der SVBB begrüsst, dass dafür Obergrenzen gesetzt wurden. Diese betragen kumuliert 45% bezogen auf das Gesamtvermögen.

Der SVBB betrachtet die Festlegung der Obergrenze (45%) für Anlagen in Aktien (25%), Immobilienfonds (10%) und physischem Gold/Silber (10%) mit Bezug auf das Gesamtvermögen als nicht sinnvoll für die Anwendung in der Praxis. Vielmehr sollte die Obergrenze nur für die Deckung der erweiterten Bedürfnisse gelten. Denn damit wird ein Anreiz geschaffen, den Vermögensteil für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu Gunsten des Vermögensteils für weitergehende Bedürfnisse zu reduzieren. Deshalb soll der Vermögensteil für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht für die Berechnung dieser Limiten einbezogen werden.

Wir schlagen deshalb für Art. 9 VE-VBVV Abs. 2 folgenden geänderten Wortlaut vor: Für die folgenden Anlagen gelten, bezogen auf die Anlagen für weitergehende Bedürfnisse und die weitergehenden Anlagen bei besonders günstigen Vermögensverhältnissen gemäss Art. 9 Abs. 3, folgende Obergrenzen:....

Bern den 3. Januar 2020

Vorstand SVBB-ASCP



Dr. Ignaz Heim
Präsident

lic. iur. Markus Odermatt
Geschäftsführer

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
per Mail an: zz@bj.admin.ch

Zürich, 16. Januar 2020

Stellungnahme zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) teilnehmen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV zum Verordnungsentwurf unterbreiten wir Ihnen innert Frist gerne.

Grundsätzlich sehen wir im Vorentwurf der VBVV eine begrüßenswerte Verbesserung mit Blick auf die Liberalisierung der Regelungstätigkeit gegenüber der heutigen Rechtslage und bewerten diese Tatsache durchwegs positiv. So verstehen wir beispielsweise die Aufnahme von Lebensversicherungen in der VBVV als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die bloße Erwähnung unter Art. 9 «Anlagen für weitergehende Bedürfnisse» reicht jedoch nicht aus. Diese Erkenntnis stützt sich auf die langjährigen Erfahrungen unserer Mitgliedgesellschaften. Diese berichten uns, dass viele Behörden die unseres Erachtens «mündelsicheren» Werte aus der Säule 3b nicht anerkennen. Hier sind deshalb klare Regelungen gefordert, um bei der Umsetzung der Normen Rechtssicherheit zu schaffen:

Art. 8: Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Im Vorentwurf der VBVV sind die Einlagen in Einrichtungen der **Säule 3a** bei Banken oder bei Versicherungen, die dem VAG unterstehen, bereits erwähnt (vgl. Art. 8 lit. f).

Aus unserer Sicht ist Art. 8 mit Versicherungsprodukten der freien Vorsorge **Säule 3b** zu ergänzen. Die klassische kapitalbildende Lebensversicherung, bei der der Versicherte kein Anlagerisiko trägt, hat stets als mündelsichere Anlage gegolten. Leider wurde dies bis anhin in

der Praxis jedoch nicht immer so gehandhabt. Oftmals wurden Einlagen in Leibrentenversicherungen der Säule 3b nicht als mündelsicher akzeptiert, obwohl dieses Lebensversicherungsprodukt ausschliesslich das Langleberisiko der versicherten Person abdeckt und kein Anlagerisiko beinhaltet. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Produktkategorie in Zukunft steigende Bedeutung zukommen wird, da sich die demografische Entwicklung eben auch in unseren Breitengraden niederschlägt und sich auch keine Veränderung abzeichnet. Die Menschen erreichen aus verschiedenen Gründen zunehmend ein höheres Lebensalter.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragen wir, Art. 8 VBVV wie folgt abzuändern:

.....

lit. f: Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken oder bei Versicherungen (gebundene Vorsorgeversicherungen), die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen,

lit. g: Einlagen in Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäften der freien Vorsorge Säule 3b bei Versicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen, sofern sie über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen;

lit. h: Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;

.....

Art. 9: Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Aufgrund der Berücksichtigung der Lebensversicherungsprodukte mit Kapitalschutz in Art. 8 VBVV und ebenfalls mit Blick auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (vgl. Seite 9: «Unter dem Begriff klassisch ist das Fehlen von Fonds - oder Anteilsgebundenheit zu verstehen») schlagen wir vor, in Art. 9 Abs. 1 VBVV die folgende Ergänzung vorzunehmen:

.....

lit e: übrige Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte bei Versicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen;

.....

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, geht der Vorentwurf VBVV insbesondere auf eine Eingabe zurück, an der Swiss Banking massgeblich beteiligt gewesen ist. Wir begrüßen, dass Kontinuität und Rechtssicherheit dabei im Vordergrund gestanden haben. Trotzdem oder eben gerade deshalb wurde die Lebensversicherung nicht genügend oder gar nicht berücksichtigt. Wir unternehmen deshalb den Versuch, mit der vorliegenden, kurzen Stellungnahme diese Lücke zu schliessen.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage mitberücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung, Stellvertretender Direktor



Adrian Gröbli
Leiter Bereich Lebensversicherung

Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch

Basel, 9. Januar 2020
A.098 | KR | +41 61 295 92 26

Stellungnahme der SBVg zur Totalrevision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)»

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Totalrevision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)».

Bekanntlich ist der nun vorliegende Vorentwurf im Wesentlichen auf eine gemeinsame Eingabe von SBVg und KOKES zurückzuführen (vgl. auch S. 3 des Erläuterungsberichts). Für die Bereitschaft des Bundesamts für Justiz (BJ), auf den geltend gemachten Anpassungsbedarf der VBVV einzutreten, bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals bestens. Die SBVg unterstützt denn auch die Totalrevision sowie insbesondere die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene textliche Umsetzung unserer Vorschläge.

Gleichwohl nehmen wir gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

- Die Struktur bzw. Artikelnummerierung der VBVV ist zwecks Kontinuität beizubehalten.
- Anlagestrategien und Vermögensverwaltungsaufträge sind der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, sodass die Beiständin bzw. der Beistand nicht für jede einzelne Wertschriftentransaktion die Bewilligung der KESB einholen muss.
- Sollte die totalrevidierte VBVV per Anfang eines Jahres in Kraft treten, ist auf den nochmaligen Versand der Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV zu verzichten.
- Wir regen an, die totalrevidierte VBVV frühestens sechs Monate nach dem entsprechenden Bundesratsbeschluss in Kraft treten zu lassen, sodass die bankinternen Richtlinien sowie die gemeinsamen Empfehlungen von SBVg und KOKES fristgerecht überarbeitet werden können.

Struktur der VE-VBVV

Das BJ schlägt – trotz anderslautenden Bekundungen im erläuternden Bericht (vgl. S. 3) – eine neue Struktur bzw. eine neue Artikelnummerierung der VBVV vor. In der Praxis sowie in fachspezifischen Diskussionen nehmen jedoch insbesondere Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») der geltenden VBVV eine vorherrschende Stellung ein. Beide Bestimmungen haben sich seit der Inkraftsetzung der VBVV im Jahr 2013 zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Zudem stellen Erläuterungen zu Art. 6 und 7 den Kern bankinterner VBVV-Weisungen dar. Die neu vorgeschlagene Regelung in Art. 8 und 9 VE-VBVV würde deshalb nicht nur den bewährten Diskurs bzw. bewährte fachtechnische Begrifflichkeiten in Frage stellen, sondern auch erheblichen Anpassungsbedarf an den institutsspezifischen Richtlinien zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, von der Neunummerierung abzusehen und Art. 2 («Begriffe») als neuen Abs. 3 in Art. 1 («Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe») sowie Art. 4 («Bewilligung») als neuen Abs. 3 in Art. 3 bzw. in Art. 2^{neu} VE-VBVV («Grundsätze der Vermögensanlage») zu integrieren.

Art. 4 VE-VBVV: Bewilligung

Wir begrüssen ausdrücklich die Klarstellung im erläuternden Bericht, dass die Bewilligung nach VE-VBVV nicht das Aussenverhältnis zu Dritten (z.B. Banken), sondern ausschliesslich das Innenverhältnis zwischen der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der KESB beschlägt. Ebenfalls erachten wir die nun vorgenommene Unterscheidung zwischen einer «Bewilligung» nach VBVV und einer «Zustimmung» nach Art. 416 und 417 ZGB als zweckmässig. Im Sinne einer zusätzlichen Hilfestellung regen wir allerdings die Aufnahme entsprechender Praxisbeispiele bzw. möglicher Anwendungsfälle von Art. 416 und 417 ZGB in die Erläuterungen zur finalen VBVV an (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 11 VE-VBVV).

Art. 7 VE-VBVV: Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Im Bereich der portfoliobezogenen Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung überschneiden sich gewisse Pflichten aus der VBVV und dem FIDLEG / FIDLEV. Wir regen deshalb an, Art. 7 VE-VBVV an den Wortlaut von Art. 12 FIDLEG bzw. von Art. 17 FIDLEV heranzuführen.

Art. 7 Abs. 1 VE-VBVV: Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhaltes, das Einkommen, das Vermögen, **die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen, der Zeithorizont, der Zweck der Anlage** sowie der Versicherungsschutz. Der Wille **und die Risikobereitschaft** der betroffenen Person sind soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 11 VE-VBVV: Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

Der neu in den Titel sowie in den Absatz 1 aufgenommene Begriff «Verwaltung» ist unklar. Unter «Verträgen über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten» sind die Basisformalitäten der Banken (z.B. Eröffnungsdokumentation und Allgemeine Geschäftsbedingungen) zu verstehen. Vermögensverwaltungsaufträge bzw. Vermögensverwaltungsmandate stellen lediglich eine spezifische Art der Anlage dar, indem sie eine Delegation der Anlageentscheide an die Bank beinhalten. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, den Begriff «Verwaltung» zu streichen.

Aus unserer Sicht ist in Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV der Verweis auf Abs. 1 («Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten») irreführend und somit zu streichen. Für Vermögensverwaltungsaufträge, welche insbesondere im Bereich der Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 und 3 ein zweckmässiges Instrument darstellen, schlagen wir vor, dass Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einholen müssen. Zudem beantragen wir, auch Anlagestrategien der Bewilligungspflicht nach Art. 4 VE-VBVV zu unterstellen, da andernfalls jede einzelne Wertschriftentransaktion von der KESB zu bewilligen wäre. Anlagestrategien werden (immer häufiger) zur sicheren Vermögensanlage eingesetzt, wobei auf den Abschluss eines Vermögensverwaltungsauftrags (mit entsprechend höheren Kostenfolgen für den Kunden) verzichtet werden kann. In den Erläuterungen zur finalen VBVV ist hingegen festzuhalten, dass Vermögensverwaltungsaufträge und Anlagestrategien nicht einer Zustimmung nach Art. 416 ZGB bedürfen.

Darüber hinaus verstehen wir, dass mit Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV die Verschwiegenheitspflicht der Behörden (Art. 451 ZGB) gegenüber Banken und Versicherungen durchbrochen werden soll, was wir aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüssen. Um genannten Zweck noch stärker zu betonen, regen wir an, auf die Erwähnung der «Mandatsträgerin» oder des «Mandatsträgers» zu verzichten, da jene ohnehin von den KESBs über die Entscheide derselben informiert werden.

Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV: Verträge über die Anlage, ~~und~~ Aufbewahrung ~~und Verwaltung~~ von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger ~~und der Bank oder Versicherung~~ abzuschliessen.

Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV: Anlagen ~~oder Anlagestrategien~~ nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge ~~über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1~~ bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide ~~der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie~~ der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass Vermögenstransaktionen über Kapitalkonten in der Regel – und entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 10)¹ – keiner Bewilligung bzw. Zweitunterschrift bedürfen. Um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zur finalen VBVV («keine Bewilligung erforderlich»).

Art. 15 VE-VBVV: Übergangsbestimmungen

Sollte die totalrevidierte VBVV per Anfang eines Jahres (z.B. 1. Januar 2021) in Kraft treten, ist aus unserer Sicht auf den nochmaligen Versand der Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV zu verzichten.

Art. 15 Abs. 1 VE-VBVV: Vermögensanlagen ~~und Verträge nach Art. 11 Abs. 1~~, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen ~~und Verträge~~ umgewandelt werden.

¹ Erläuternder Bericht, S. 10: «Hier ist die Praxis so ausgestaltet, dass Vermögenstransaktionen einer Zweitunterschrift (in der Regel von der KESB), d.h. einer Bewilligung bedürfen. Wie in der Privatwirtschaft üblich soll auch hier die Verfügungsberechtigung betragsmässig begrenzt sein. Es soll nicht vorkommen, dass Konten leergeräumt werden und die KESB dies erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Rechnungslegung feststellt, zumal die betroffene Person aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in vielen Fällen gar nicht mehr in Lage sein dürfte, die Transaktionen zu überwachen.»

Art. 15 Abs. 2^{neu} VE-VBVV: Die nach Art. 10 Abs. 4 der geltenden VBVV bestehende Zustellungspflicht für Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende gilt nicht rückwirkend für das Vorjahr der Inkraftsetzung.

Art. 16 VE-VBVV: Inkraftsetzung

Bekanntlich führt die Totalrevision der VBVV auch zu einer Anpassung der bankinternen Richtlinien und Weisungen. Darüber hinaus prüfen SBVg und KOKES eine Revision ihrer «Empfehlungen zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom Juli 2013 bzw. eine Anpassung derselben an die neuen Bestimmungen der VBVV. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die totalrevidierte VBVV frühestens sechs Monate nach dem entsprechenden Bundesratsbeschluss in Kraft treten zu lassen. Im Idealfall könnten somit die VBVV und genannte Empfehlungen zeitgleich oder zumindest zeitnah aufeinander Wirkung entfalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung



Remo Kübler
Mitglied des Kaders
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Retail Banking &
Capital Markets

Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch

Basel, 14. Januar 2020
A.098 | KR | +41 61 295 92 26

Totalrevision der VBVV: Nachtrag zur Stellungnahme der SBVg vom 9. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir erlauben uns, Sie im Sinne eines Nachtrags zu unserer Stellungnahme vom 9. Januar 2020 auf zwei weitere Punkte «technischer Natur» hinzuweisen.

Unklare Verweise in Art. 8 und 9 VE-VBVV

In Art. 8 und 9 VE-VBVV wird an mehreren Stellen auf Art. 5 Abs. 1 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) verwiesen. Genannter Artikel wurde allerdings per 1. Januar 2020 aufgehoben. Um gleichwohl sicherzustellen, dass nur Produkte angeboten werden, welche auch nicht-qualifizierten Anlegern offenstehen, ist aus unserer Sicht (anstatt auf Art. 5 Abs. 1 KAG) neu auf Art. 10 Abs. 3 KAG zu verweisen.

Art. 8 Abs. 1 lit. c VE-VBVV: «börsengehandelte Fonds und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und **nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) offenstehen nach Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 20063 (KAG) an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;**»

Art. 9 Abs. 1 lit. a VE-VBVV: «Obligationenfonds in Schweizerfranken, die **nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen,** sowie Obligationen in Schweizerfranken;»

Art. 9 Abs. 1 lit. b VE-VBVV: «Aktienfonds in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~, sowie Aktien in Schweizerfranken;»

Art. 9 Abs. 1 lit. c VE-VBVV: «börsengehandelte Fonds oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 9 Abs. 1 lit. d VE-VBVV: «gemischte Anlagefonds in Schweizerfranken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 9 Abs. 1 lit. i VE-VBVV: «Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) offenstehen ~~gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: Präzisierung des Begriffs «Entscheid»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV erscheint uns insofern ungenau, als dass sich darin genannte Entscheide bzw. deren Mitteilung an Banken und Versicherungen nach unserem Verständnis nur auf die in Abs. 2 geregelten Sachverhalte beziehen und nicht – wie etwa der Aufbau des Artikels vermuten lässt – auch Bewilligungsentscheide gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 umfassen. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren. Alternativ ist Abs. 5 mit einem Verweis auf Abs. 2 zu präzisieren.

Art. 11 Abs. 2 VE-VBVV: «(...) d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt diese Entscheide der betreffenden Bank oder Versicherung mit.»

Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre diese Entscheide gemäss Art. 11 Abs. 2 der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank oder Versicherung mit.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer zusätzlichen Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung



Remo Kübler
Mitglied des Kaders
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Retail Banking &
Capital Markets



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

Le 17 janvier 2020

***Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur la gestion du patrimoine
dans le cadre d'une curatelle ou d'une tutelle (OGPCT)***

Prise de position

I. Considérations générales

Cet avant-projet apporte des modifications bienvenues à l'actuelle OGPCT. Les propositions vont dans le bon sens et le texte clarifie des points à propos desquels l'actuelle l'ordonnance pose quelques difficultés dans la pratique. Le document est, en sus, bien rédigé. Nous apportons donc notre soutien à cette proposition.

II. Remarque spécifique

Art. 13

A l'al. 2, le texte se réfère à des « contrats-types », le rapport explicatif utilise le mot « contrats-cadres » et, enfin, la version allemande parle de « Standardverträge ».

Il serait opportun d'utiliser une seule et même terminologie dans le rapport et dans le texte de l'ordonnance. Par ailleurs, le concept de contrat-type, connu du droit du travail, ne nous semble pas être le genre de contrats envisagés ici. Si, comme nous le comprenons, il s'agit plutôt de contrats-modèle ou de contrats standards, qui n'ont pas la même légitimité et/ou force juridique qu'un contrat type de travail mais invitent plutôt les parties à insérer certaines clauses dans leur convention, il nous semblerait alors préférable d'adopter une autre terminologie. L'expression « contrats standards » ou « contrats modèle », par exemple, serait préférable. Dans le cas contraire, il nous semble que la compétence d'édicter de tels contrats-type devrait être déléguée aux autorités cantonales et non aux APA.

En vous remerciant de l'opportunité donnée de nous prononcer sur la modification de cette ordonnance et avec mes cordiaux messages,



Prof. Audrey Leuba
Directrice du Département de droit civil

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Bundesamt für Justiz (BJ)
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Datum 16. Januar 2020
Kontaktperson Thomas Rauch
Direktwahl 061 206 66 22
E-Mail t.rauch@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB zur revidierten Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2019 hat das Bundesamt für Justiz (BJ) die Vernehmlassung zu einer revidierten Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) eröffnet. Experten aus unserer Bankengruppe haben den Vorentwurf eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung einzubringen.

1. Allgemeines

Wir bedanken uns für die Bereitschaft, die Verordnung entlang der Vorschläge der Branche zu verbessern. Die Kantonalbanken begrüssen die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs mit dem Bestreben, wichtige Präzisierungen für die Praxis vorzunehmen. Wir befürworten insbesondere auch, dass die Verordnung nicht invasiv geändert werden soll, damit Kontinuität und Rechtssicherheit gewahrt werden.

Wir haben uns in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung eingebracht und unterstützen diese vollumfänglich. Diese Stellungnahme ergänzend haben die Kantonalbanken noch weitere Punkte, die nachfolgend aufgezeigt werden.

Vorab fassen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Anliegen wie folgt zusammen:

Zusammenfassung

- **Anträge der Schweizerischen Bankiervereinigung:** Die Kantonalbanken unterstützen die Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung vollumfänglich.
- **Keine Drittwirkung bei fehlender Bewilligung:** Mit einer Verordnungsergänzung soll klargestellt werden, dass eine fehlende Bewilligung der KESB keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Geschäfts mit Vermögenswerten hat.
- **Änderungen bei den Anlagemöglichkeiten:** Wir schlagen vor, auch aktiv verwaltete Fonds als Anlagen zuzulassen. Hingegen regen wir aufgrund der Einlagensicherung eine Eingrenzung der Geldanlage auf Banken in der Schweiz an. Aufgrund der strengen Informations- und Verhaltenspflichten des FIDLEG ist der Anlegerschutz gewährleistet, weshalb die vorgesehene weite Einschränkung der zulässigen Produkte nicht zwingend notwendig ist.
- **Ergänzung bzw. Präzisierung der Erläuterungen:** Wir regen an verschiedenen Stellen eine Ergänzung bzw. Präzisierung der Erläuterungen an.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs

2.1 Bewilligung (Art. 4 VE-VBVV)

Die Abgrenzung der Bewilligung von der Genehmigung gemäss ZGB 416 bewerten wir positiv, die Ausführungen in den Erläuterungen bringen mehr Klarheit. Zentral ist, dass die Bewilligung nicht das Aussenverhältnis zu Dritten, z.B. zur Bank, betrifft. Der Erläuterungshinweis, es sei wichtig, dass der Mandatsträger die Bewilligung nachweisen könne, weckt diesbezüglich allerdings wieder Zweifel: Ein Nachweis sollte nicht gegenüber der Bank erforderlich sein. Wünschenswert ist daher eine noch klarere Formulierung der Erläuterungen, insbesondere dass Banken keine Kontrollpflicht haben bezüglich des Vorliegens derartiger Bewilligungen. Die Kantonalbanken regen zudem an, im Verordnungstext selbst zu verdeutlichen, dass eine fehlende Bewilligung der KESB keine Auswirkung auf die Gültigkeit des entsprechenden Geschäfts hat. Dies könnte durch Einfügen eines Absatzes 2 in Artikel 4 erfolgen.

Art. 4 Abs. 2 (neu)

² Das Fehlen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit von Geschäften mit Vermögenswerten der betroffenen Person.

2.2 Aufbewahrung von Wertsachen (Art. 6 VE-VBVV)

Artikel 6 Absatz 1 VE-VBVV handelt von der Pflicht des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin, Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen auf den Namen der betroffenen Person bei einer Bank in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum aufbewahren. Für standardisierte Wertpapiere oder Schuldbriefe bieten die Banken in der Regel eine offene Verwahrung an. Wir schlagen deshalb vor, das offene Depot ebenfalls als Aufbewahrungsmöglichkeit vorzusehen.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen in einem Schrankfach, ~~oder~~ als verschlossenes oder offenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufbewahren. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.

2.3 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 8 VE-VBVV)

Der Vorentwurf stellt nicht mehr wie Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der bestehenden VBVV auf Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie resp. auf privilegierte Einlagen nach Artikel 37a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) ab. So wie Artikel 8 Buchstabe a des Vorentwurfs formuliert ist, erlaubt er auch die Hinterlegung von Bargeld bei Banken im Ausland. Nicht alle Rechtsordnungen verfügen aber über Einlagegarantien, weshalb wir die Eingrenzung auf Banken in der Schweiz vorschlagen.

Artikel 8 Buchstabe c verweist auf Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), der jedoch durch das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) per 1. Januar 2020 aufgehoben wird. Der Verweis sollte entsprechend angepasst werden. Wir schlagen einen Verweis auf Artikel 10 Absatz 3 KAG (Fassung ab 1. Januar 2020) und – angelehnt an Artikel 10 Absatz 5 KAG (Fassung ab 1. Januar 2020) – den Begriff «offenstehen» statt «vertrieben werden dürfen» vor. Betroffene Personen haben allerdings ein Interesse, auch in Produkte für qualifizierte Anleger investieren zu können, da diese Produkte oft ein identisches Risikoprofil aufweisen und günstiger sind als diejenigen für nicht qualifizierte Anleger (beispielsweise bei Fondstranchen für qualifizierte und für nicht qualifizierte Anleger). Ein Ausschluss von Produkten für qualifizierte Anleger ist daher für die betroffenen Personen finanziell nicht vorteilhaft. Wir stellen deshalb grundsätzlich die in Artikel 8 Buchstabe c (und in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und i; siehe Ziffer 2.4) vorgesehene Einschränkung auf Produkte für nicht-qualifizierte Anleger in Frage. Der Anlegerschutz ist durch die strengen Informations- und Verhaltenspflichten des FIDLEG (beispielsweise Eignungs- und Angemessenheitsprüfung) gewährleistet, weshalb eine weitergehende Einschränkung als die Bezeichnung der zulässigen Produkte nicht zwingend notwendig ist.

Schliesslich werden in Buchstabe c Investitionen in Kollektivanlagen auf börsengehandelte und indexierte Produkte (ETF und Indexfonds) beschränkt. Die Kantonalbanken erachten eine Erweiterung auf aktiv verwaltete Fonds als wünschenswert und sinnvoll.

Art. 8 Bst. a und c

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

a. auf den Namen lautende Einlagen bei Banken in der Schweiz, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;

(...)

c. börsengehandelte sowie aktiv verwaltete Fonds und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 5-Absatz 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen ~~an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen~~;

(...)

2.4 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 9 VE-VBVV)

Auch in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und i bestehen Verweise auf Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), der durch das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) per 1. Januar 2020 aufgehoben wird. Diese sollten entsprechend unserer Anmerkungen in Ziffer 2.3 angepasst werden. Wir stellen jedoch auch an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Einschränkung auf Produkte, die nur qualifizierten Anlegern offenstehen, in Frage und verweisen auf unsere Erläuterungen in Ziffer 2.3.

Für sämtliche Anlagen von Artikel 9 des Vorentwurfs wird eine «gute Bonität» vorausgesetzt. Bei Gesellschaften, deren Bonität beurteilt werden kann, ist es naheliegend, die Bonität entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der momentan geltenden Verordnung auf die Gesellschaft zu beziehen («Gesellschaften mit guter Bonität»). Die Erhebung der «guten Bonität» ist jedoch in einigen Fällen unklar, beispielsweise bei Aktien einer Gesellschaft, die über kein Rating verfügt, oder bei Aktien- oder Immobilienfonds. Wir regen an, den Begriff der «guten Bonität» im Erläuterungsbericht für diese Positionen im Sinne von «Anlagen mit guter Qualität» zu präzisieren und auch darzulegen, inwiefern die Voraussetzung der «guten Bonität» bei Anlagen ohne Schuldnerisiko anwendbar ist.

Die Kantonalbanken erachten auch hier in Buchstabe c eine Erweiterung auf aktiv verwaltete Fonds als wünschenswert und sinnvoll.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und i

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 8 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

- a. Obligationenfonds in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen, sowie Obligationen in Schweizerfranken;
- b. Aktienfonds in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen, sowie Aktien in Schweizerfranken;
- c. börsengehandelte sowie aktiv verwaltete Fonds oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizerfranken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- (...)
- i. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten in Schweizerfranken, die nicht nur qualifizierten Anlegern nach Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) offenstehen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KAG an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen;
- (...)

2.5 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten (Art. 11 VE-VBVV)

2.5.1 Art. 11 Abs. 2 Bst. b

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Vorentwurfs regelt die Entscheidung der KESB, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin resp. der Mandatsträger selbstständig oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf. Folgende im Erläuterungsbericht enthaltene Passage dazu ist in dreierlei Hinsicht unpräzise und unvollständig: «*Wie in der Privatwirtschaft üblich soll auch hier die Verfügungsberechtigung betragsmässig begrenzt sein. Es soll nicht vorkommen, dass Konten leergeräumt werden und die KESB dies erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Rechnungslegung feststellt, zumal die betroffene Person aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in vielen Fällen gar nicht mehr in Lage sein dürfte, die Transaktionen zu überwachen.*» Erstens sind die Kantonalbanken der Ansicht, dass bezüglich betragsmässige Begrenzung keine Usanz in der Bankenbranche besteht. Des Weiteren wäre eine allfällige Einschränkung des Verfügungsrechts vertraglich vorzusehen oder von der KESB aufzuerlegen. Schliesslich vertreten wir die Meinung, dass Banken nicht verpflichtet sind, die Tätigkeit des Mandatsträgers resp. der Mandatsträgerin zu überwachen, soweit diese im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse handeln. Wünschenswert ist daher eine klarere und unmissverständliche Formulierung in den Erläuterungen.

Die Kantonalbanken verstehen Buchstabe b so, dass die Einräumung des Alleinverfügungsrechts des Mandatsträgers durch die KESB auch Geschäfte umfasst, die eine Genehmigung nach Artikel 416 ZGB benötigen (etwa wenn die KESB das Alleinverfügungsrecht über ein Depot oder Konto mit grösseren Vermögenswerten einräumt). Andernfalls hätte die Bank eine Kontrollpflicht, was wir ablehnen. Auch dies sollte im Erläuterungsbericht klargestellt werden.

2.5.2 Art. 11 Abs. 2 Bst. c

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c des Vorentwurfs sieht vor, dass die KESB entscheidet, über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf. Wurde die Handlungsfähigkeit auf Gesetzesstufe nicht zumindest eingeschränkt oder der Zugriff auf Vermögenswerte entzogen, so besteht aus Sicht der Kantonalbanken kein Raum, dies auf Verordnungsstufe nachzuholen. Es sollte im Erläuterungsbericht klar gemacht werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nur dann in Anwendung von Artikel 11 VE-VBVV entscheiden kann, wenn die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entweder in Anwendung von Artikel 394 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eingeschränkt wurde, ihr ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung der Zugriff auf gewisse Vermögenswerte entzogen wurde (Art. 395 Absatz 3 ZGB) oder die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfallen ist (Art. 398 ZGB).

Wir sind ferner der Ansicht, dass die Einräumung des Alleinverfügungsrechts der betroffenen Person durch die KESB auch als Bestätigung der Urteilsfähigkeit in diesem Bereich gelten sollte. In der Praxis wird die Handlungsfähigkeit der Kunden von der KESB häufig nicht entzogen, sondern mit der Einräumung eines Alleinverfügungsrechts eine parallele Zuständigkeit von Mandatsträger und Kunde begründet. Damit besteht für die Bank Unsicherheit, ob der Kunde effektiv die erforderliche Urteilsfähigkeit aufweist. Die mit der Einräumung des Verfügungsrechts verbundene Beurteilung der KESB sollte daher für die Bank verbindlich sein. Dies sollte im Erläuterungsbericht zum Ausdruck kommen.

2.5.3 Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Die Ausführungen zu den Buchstaben b und c betreffen auch Fälle, bei denen die KESB dem Mandatsträger allein oder dem Kunden den Zugang zu einem Schrankfach einräumt. Auch hier soll die Bank nicht mehr prüfen müssen, ob eine Genehmigung nach ZGB 416 erforderlich oder die Urteilsfähigkeit des Kunden gegeben ist. Insofern ist der Erläuterungsbericht zu ergänzen.

2.6 Belege, Auskunft und Einsicht (Art. 12 VE-VBVV)

Gemäss Artikel 12 Absätze 3 und 4 des Vorentwurfs soll die KESB die Konto- und Depotinformationen sowie weitere Auskünfte grundsätzlich beim Mandatsträger oder der Mandatsträgerin einholen. Die KESB soll die notwendigen Informationen nur dann direkt bei der Bank einholen können, wenn der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin der Bank erklärt, auf das

Stellungnahme des VSKB zur revidierten Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bankkundengeheimnis zu verzichten und diese ermächtigt, der KESB auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen. Die Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung der Bank an die KESB soll aufgehoben werden, was wir ausdrücklich begrüssen.

Besteht jedoch eine besondere Dringlichkeit und können die Interessen der betroffenen Person nur auf diese Weise wahrgenommen werden, soll die KESB gestützt auf Artikel 445 und 448 ZGB eine vorsorgliche Massnahme erlassen und von der Bank die entsprechenden Auskünfte verlangen können. Der Erläuterungsbericht präzisiert, dass die Verfahrensvorschriften von Artikel 443 ff. ZGB anwendbar sind. Die Kantonalbanken begrüssen dieses Verfahren, regen aber an, dass das Erfordernis der Vollstreckbarkeit der Verfügung im Erläuterungsbericht ergänzt wird. Dies ist bereits in den Ziffern VII und VIII der «Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom Juli 2013 vorgesehen. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Verfahrensvorschriften von Artikel 443 ff. ZGB, insbesondere die Auskunftspflicht, in sämtlichen Belangen der Aufsicht der KESB zur Anwendung gelangen. Dies ist insofern wichtig, da die Banken hier im Konflikt mit dem Bankkundengeheimnis stehen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zürich, 17. Januar 2020

Per Email: zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung: Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 27. September 2019 zur Vernehmlassung zu einer vision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage hat der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz eine umfassende Stellungnahme ausgearbeitet. Zu deren Ausarbeitung wurden aktive Vermögensverwalter aus dem Vorstand des Verbands beigezogen, die über umfassende Erfahrung auch in der Verwaltung von Vermögen im Rahmen von Beistandschaften, Vormundschaften und Vorsorgeaufträgen verfügen. Der VSV nimmt zur Vorlage im Einzelnen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Gedanken

1. Lageeinschätzung

Nach Auffassung des VSV ist die VBVV dringend revisionsbedürftig. Die Vorgaben für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen im Rahmen von Beistandschaften und Vormundschaften in der geltenden Verordnung waren bei Erlass der Verordnung in einem ungesunden Mass von den Eindrücken der damals erst kurz zurückliegenden Finanzkrise geprägt. Sie waren damals schon ungenügend. Sie sind heute, aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Finanzkrise und einem zeitgemässen Verständnis von Risiko und Ertragschancen, insbesondere bei der Anlage von Finanzvermögen, nicht

nur überholt, sondern teilweise für die betroffenen Personen sogar in systematischer Weise schädlich.

2. Vorlage wird grundsätzlich begrüsst

Entsprechend begrüsst der VSV die Totalrevision der VBVV grundsätzlich. Die Revisionsvorlage erweist sich in vielen Teilen als dringend und weitgehend überarbeitungsbedürftig.

3. Vorlage berücksichtigt Neu-Ordnung der Finanzmarktregulierung im Bereich der Vermögensanlage nicht

Auf den 1. Januar 2020 sind mit FIDLEG und FINIG zwei neue Finanzmarktgesetze von grundlegender Bedeutung in Kraft getreten. Diesen Erlassen wird in der Revisionsvorlage keine bzw. nur ungenügend Rechnung getragen.

Im Rahmen der nachfolgenden Kritik an den einzelnen Bestimmungen der totalrevidierten Verordnung wird darauf näher eingegangen.

4. Vorlage missachtet teilweise wissenschaftlich gefestigte Grundprinzipien zur Vermögensanlage – insbesondere von Finanzvermögen

Der Verordnungsentwurf missachtet – in teilweiser Fortschreibung von Mängeln der bestehenden Verordnung – wissenschaftlich anerkannte Grundprinzipien der Vermögensanlage. Dies insbesondere im Bereich der Anlage von Vermögen Verbeiständeter und Bevormundeter in Finanzinstrumenten. Diese betrifft namentlich die Risikoverteilung von Anlagen und die Möglichkeit der «Versilberung», d.h. die Liquidität, einzelner Anlageinstrumente.

Mängel sind sodann bei der Anlage in Renditeliegenschaften festzustellen.

Auch wenn die Mängel nur die nicht überwiegende Gruppe der finanziell gut oder sehr gut gestellten betroffenen Personen betreffen, so hat die VBVV auch die Interessen dieser Personengruppen nicht hintan zu stellen.

Im Rahmen der nachfolgenden Kritik an den einzelnen Bestimmungen der totalrevidierten Verordnung wird darauf näher eingegangen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

1. Art. 1 E-VBVV – Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Es wird allerdings angeregt zu prüfen, ob die Verordnung nicht auch sinngemäss (namentlich ohne die zahlreichen in der Verordnung vorgesehenen Bewilligungen durch zuständige KESB) auf Vorsorgeaufträge im Sinne von Art. 360 ff. ZGB angewandt werden soll, wenn der Vorsorgeauftrag keine Vorgaben zur Vermögensanlage macht (diese also dem freien Ermessen des/der Vorsorgebeauftragten) überlässt, und der/die (in Vermögensangelegenheiten) Vorsorgebeauftragte keine finanzmarktrechtlichen Regulierung (namentlich als Bank, Wertpapierhaus oder Vermögensverwalter) untersteht.

2. Art. 2 E-VBVV - Begriffe

Keine Bemerkungen.

Allerdings legen die nachfolgenden Ausführungen in einzelnen Punkten Ergänzungen zu den Begriffsdefinitionen nahe.

3. Art. 3 E-VBVV – Grundsätze der Vermögensanlage

a. Abs. 1:

Art. 3 Abs. 1 E-VBVV (in geltender, wie auch neuer Fassung) stellt lediglich den Zielkonflikt des Beistands oder Vormunds dar, sich zwischen Sicherheit der Vermögensanlage und Ertragsmöglichkeiten bewegen zu müssen. Der Verordnungsgeber enthält sich dabei einer klaren und sinnvollen Wertung, wie sich der Beistand oder Vormund in diesem Spannungsfeld zu bewegen hat. Die Bestimmung enthält lediglich den indirekten Hinweis, dass auf Sicherheit auf jeden Fall geschaut werden muss, und Erträge «soweit möglich» angestrebt werden sollen. Erträge sind zudem oft nicht eine «Möglichkeit», sondern eine Chance, die genutzt wird. Zur Nutzung jeder Chance müssen Risiken eingegangen werden. Das ist die grundlegende Natur der Vermögensanlage; insbesondere in Zeiten, in denen die sogenannte «risikofreie Verzinsung¹» in der Domizilwährung der Betroffenen (also dem CHF) negativ ist.

¹ Der Begriff des «risikolosen Zinses» ist ein feststehender Begriff in der Finanzmarkttheorie. Er definiert den Zinssatz, der auf einem Markt für eine Geldanlage von einem Schuldner bezahlt wird, bei dem nach allgemeiner Ansicht kein Risiko besteht, dass Kreditzinsen und Kapital nicht pünktlich (zu-

Beistände und Vormunde haben vom Verordnungsgeber Besseres verdient – insbesondere mehr Klarheit. So fehlt namentlich jede Vorgabe dazu, dass auch Beistände und Vormunde das Vermögen der betroffenen Personen planmässig anzulegen haben, und nicht durch aufgeregte Anlagetätigkeit (z.B. auf der «Jagd nach Sicherheit») unnötige Kosten verursachen und das Vermögen gefährden. Die grundlegenden Ziele bei der Anlage von Vermögen im Rahmen eines staatlichen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre, wie es Beistandschaft und Vormundschaft darstellen, sind der Erhalt des Vermögens primär in nominaler Hinsicht (CHF 1'000 sollen als CHF 1'000 erhalten bleiben) und – was nicht ohne Kosten und Risiken möglich ist – der Erhalt von dessen Kaufkraft (als Erhalt des Kapitals und Erzielung von Erträgen, die Kosten und Teuerung decken). Diese Zielvorgaben des Gesetzgebers dürfen in der Vermögensverwaltung nicht verändert werden, sondern sollen klar zum Ausdruck kommen.

Die Bestimmung ist deshalb wie folgt neu zu formulieren:

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher, planmässig und grundsätzlich auf Erhalt des Vermögens und seiner Kaufkraft bedacht anzulegen. Erträge sind, soweit durch diese Ziele gedeckt, mit angemessenen Risiken und in Beachtung der Anlagevorschriften dieser Verordnung anzustreben.

b. Abs. 2:

Keine Bemerkungen. Grundsätzlich ist eine angemessene Diversifikation der Anlagen ein geeignetes Mittel Anlagerisiken zu vermindern.

c. Neuer Abs. 3:

Anlagen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit getätigt werden. Anlagen können oder können nicht, jederzeit zu marktkonformen Preisen wieder veräussert, d.h. zu Geld gemacht werden. Anlagen, die nicht jederzeit oder nicht kurzfristig zu einem marktkonformen Preis «versilbert» werden können, offerieren oft höhere Erträge. Dafür ist der Anleger gebunden. Es ist nicht einzusehen, weshalb

rück)bezahlt werden können, mithin kein Ausfallrisiko besteht. Oft werden deshalb die effektiven Renditen von Staatspapieren als «risikoloser Zinssatz» verwendet. Die effektiven Renditen der von der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Bundesobligationen sind seit längerem (vor den Kosten der Vermögensverwaltung) negativ. Bei der zehnjährigen Bundesobligation erhält der Anleger von CHF 1'000 durch Zins und Kapitalrückzahlung nur rund CHF 900 zurück.

dieses Grundprinzip bei der Verwaltung des Finanzvermögens von Verbeiständeten und Bevormundeten nicht oder nur eingeschränkte Geltung (d.h. im Rahmen des vorhersehbaren) Geltung haben soll.

Zwar geht Art. 7 E-VBVV bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse auch darauf ein, dass eine Anlage so zu wählen ist, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen bei Bedarf verfügbar sein müssen. Diese Vorgabe missachtet aber nach Auffassung des VSV, dass es sich hier nicht nur um planerisches Moment für den zu erwartenden Fall handelt, sondern um ein Grundprinzip der Vermögensanlage in Finanzinstrumenten. Bei der Anlage von Finanzvermögen ist die jederzeitige, leichte Veräusserbarkeit zu marktkonformen Preisen ein Grundprinzip, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden kann und darf².

Es bedarf deshalb nach unserer Auffassung eines klaren diesbezüglichen Grundsatzes für die Vermögensanlage in der VBVV. Verbeiständete und Mündel sollen nicht schlechter behandelt werden dürfen, als Vermögensverwaltungskunden. Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten³:

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

³ Vermögensanlagen in Finanzinstrumente müssen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland zu Handel zugelassen sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen. Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit einer Anlage durch die betroffene Person gleichgestellt.

4. Art. 4 E-VBVV – Bewilligung

Keine Bemerkungen.

² Nicht umsonst wird dieses Grundprinzip von Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung und den Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des VSV sehr prominent genannt. Beide Regelwerke sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Mindeststandards der Selbstregulierung anerkannt.

³ Die hier gewählte Formulierung ist an Anhang B: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen, Ziff. 2 und 4 der von der FINMA anerkannten Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des VSV angelehnt.

5. Art. 5 E-VBVV – Bargeld

Auch Bevormundete und Verbeiständete sind meist Menschen mit einfachen und höchstpersönlichen Bedürfnissen, zu deren Verwirklichung sie auf die Nutzung von Bargeld und/oder einfache elektronischen Zahlungsmittel (namentlich in «Kartenform») angewiesen sind. Der Wortlaut von Art. 5 E-VBVV scheint dies komplett verbieten zu wollen bzw. geht davon aus, dass nur der Vormund bzw. Beistand überhaupt Bargeld (als «Vorschuss») im Besitz haben soll und die betroffene Person stets nur «leere Taschen» haben darf. Das ist eigentlich eine ungeheuerlich paternalistische Sicht der mit Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes betrauten Personen. Abgesehen davon, dass es schlicht unmenschlich ist, Bevormundeten und Verbeiständeten jegliche Zahlungsautonomie im Alltag vollständig zu entziehen, schafft das weiterhin postulierte Bargeld und Zahlungsmittelverbot mangels sinnvoller Realisierbarkeit auch unnötige Haftungsrisiken für die zuständigen KESB.

Entsprechend soll klar festgelegt werden, dass Bargeld grundsätzlich auf Bankkonten gehalten werden soll, und den betroffenen Personen Bargeld und elektronische Zahlungsmittel (namentlich Debitkarten) im Rahmen von Art. 409 ZGB zur Verfügung gestellt bleiben. Dazu bedarf es einer Anpassung von Art. 5 E-VBVV. Zur Ausübung der hoheitlichen Befugnisse im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts sind Barbestände grundsätzlich bei schweizerischen Banken zu behalten. Bestehen Bezugspunkte zum Ausland (z.B. Liegenschaften), so können mit Bewilligung der KESB auch Kontobeziehungen zu Banken im Ausland geführt werden.

Art. 5 Bargeld

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer schweizerischen Bank einzahlen. Vorbehalten bleiben Bargelder zur Verfügung der betroffenen Person im Rahmen von Art. 409 ZGB.

² Aus zureichenden Gründen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Führung von Bankkonten im Ausland bewilligen.

Sollen grosse Barbestände gehalten werden, kann es – namentlich im Fall, dass die Banken Negativzinsen auch auf Privatanleger ausdehnen – angezeigt sein, Barbestände physisch zu halten. Da es sich hier um einen seltenen Fall handelt, sollte es dazu einer Bewilligung der KESB bedürfen, und die Barbestände sollten wie andere Wertsachen verwahrt werden. Um dies zu regeln, bedarf es eines zusätzlichen Absatzes in Art. 5 VBVV. Dieser sollte wie folgt lauten:

Art. 5 Bargeld

³ In Ausnahmefällen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch die Verwahrung von physischen Bargeldbeständen in Schrankfach- oder vergleichbarer Aufbewahrung bewilligen.

6. Art. 6 – Aufbewahrung von Wertsachen und wichtigen Dokumenten

Die Formulierung von Abs. 1 der Bestimmung ist mit Bezug auf «Wertschriften» überholt. Depotfähige Wertschriften (üblicherweise «Effekten» im Sinne des FinfraG) sind nicht in «verschlossenen Depot» bei einer Bank zu verwahren, sondern in einen sog. «offenen Depot» bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus (im Sinne des am 1.1.2020 in Kraft getretenen FINIG). Die «Aufbewahrung» im «verschlossenen Depot» ist rechtlich zudem «Hinterlegung».

Schrankfächer werden von Banken immer weniger angeboten. Die Zahl der bankunabhängigen Anbieter von Aufbewahrung in Schrankfächern mit gleicher Sicherheit wie bei einer Bank übersteigt mittlerweile diejenige der Banken. Im Zuge der Filialreduktion haben viele Banken das Angebot von Schrankfächern aufgegeben. Die entsprechende Infrastruktur wurde von Nichtbanken übernommen, welche das Schrankfachgeschäft (vertragsrechtlich: gemischter Vertrag aus Miete und Überwachungsauftrag) weiterführen.

Wie beim Bargeld soll auch die Aufbewahrung von Effekten bei ausländischen Banken und Wertpapierhäusern aus zureichenden Gründen im Ausnahmefall möglich sein.

Art. 6 Abs. 1 E-VBVV muss entsprechend wie folgt angepasst werden:

Art. 6 Wertschriften, Wertsachen und wichtige Dokumente

¹ Depotfähige Wertschriften sind bei einer schweizerischen Bank oder einem schweizerischen Wertpapierhaus in einem auf die betroffene Person lautenden offenen Depot zu verwahren.

² Aus zureichenden Gründen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Führung von Effektendepots im Ausland bewilligen.

³ Andere Wertschriften, Wertsachen und wichtige Dokumente sind in einem Schrankfach bei einem professionellen Anbieter in der Schweiz aufzubewahren.

Eine Aufbewahrung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne angemessene Versicherungsdeckung sollte ausgeschlossen sein. Hier geht es darum, dass auch im Falle einer solchen Aufbewahrung nicht nur die Staatshaftung bei Pflichtwidrigkeit bzw. Verschulden greifen soll, sondern entsprechende Wertsachen und Dokumente (letztere hinsichtlich der Kosten ihrer Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung) unabhängig von Pflichtwidrigkeit und Verschulden gegen Untergang und Verlust zur Zufall oder höhere Gewalt sachversichert sein sollen. Entsprechend ist die Bestimmung zur Aufbewahrung bei der KESB selbst wie folgt anzupassen:

Art. 6 Wertschriften, Wertsachen und wichtige Dokumente

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen und Dokumenten in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist und ein angemessener Versicherungsschutz bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung besteht.

7. Art. 7 – Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Die Bestimmung betrifft nicht nur die «Wahl der Anlage», sondern die Durchführung der umfassenden Vermögensverwaltung als kontinuierlicher Prozess. Entsprechend sollte Abs. 1 wie folgt neu formuliert werden:

Art. 7 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Art und Umfang der Vermögensverwaltung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Person, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

Zudem können auch andere Anwartschaften (namentlich ehe- und erbrechtliche) als Versicherungs- und Sozialversicherungsleistungen einbezogen werden. Abs. 2 müsste demnach lauten:

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen. Andere Anwartschaften können angemessen berücksichtigt werden.

Zu Abs. 3 bestehen keine Bemerkungen.

8. Art. 8 und 9 E-VBVV – Bedürfnishierarchie, Vermögensanlage und Risikoverlauf

a. Systematische Überlegungen

Grundsätzlich erscheint es uns als richtig, wenn bei der Anlage des Vermögens einer betroffenen Person zwischen der Sicherung der Grundbedürfnisse («Sicherung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») und den Anlagen für «weitergehende Bedürfnisse» (namentlich auch des Erhalts und der Mehrung nicht für die Sicherung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigten Vermögens und Erträge unterschieden wird. Allerdings liegt der Verordnungsentwurf hier bezüglich der Vorgaben zur Anlagetätigkeit ziemlich daneben, was der Umgang mit Anlagerisiken, Risikoverteilung und Ertragschancen angeht. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Vermögensanlage zur

Sicherung der Grundbedürfnisse teilweise sehr weit höhere Risiken eingegangen werden dürfen als bei den Anlagen für weitergehende Bedürfnisse. Hier zeigt sich, dass dem Verordnungsentwurf keine sachgerechte grundlegende Risikoanalyse zugrunde liegt.

Art. 8 und 9 E-VBVV sind deshalb grundsätzlich und vor allem risikogerecht zu überarbeiten.

Sodann sind die Vorgaben in Art. 8 E-VBVV an grundlegend und nachhaltig veränderte volkswirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

Schliesslich sind Art. 8 und 9 E-VBVV an die Novellierungen im Finanzmarktrecht auf den 1.1.2020, namentlich an die weitreichende Neuordnung durch das FIDLEG (und die damit einhergehende, weitreichende Revision des KAG) anzupassen.

Systematisch sind folgende grundsätzlichen Überlegungen dazu anzustellen:

Liquidität:

Liquidität ist bei Banken zu halten. Kassenobligation und Festgelder (direkt bei der Bank oder als Treuhandanlage, jedoch mit einer auf maximal drei Monate beschränkten Laufzeit) sind Sichtguthaben auf Konti und mit entsprechender Frist kündbaren Sparguthaben gleichzustellen. Weshalb keine Anlagefonds zulässig sein sollen, die in Geldmarktinstrumente investieren, ist nicht nachvollziehbar. Im heutigen Markt-, insbesondere Zinsumfeld sind Geldmarktfonds zwar nicht attraktiv. Die VBVV soll aber darauf keine Rücksicht nehmen.

In der Vermögensverwaltung ist anerkannt, dass Geldmarktfonds wie Liquidität eingesetzt werden können. Sie bieten insbesondere über der Einlagensicherungsgrenze von CHF 100'000 auch eine sinnvolle, risikodiversifizierende Alternative zu Kassaobligationen und Festgeldern. Geldmarktfonds mit täglicher Rückgabe oder täglicher Handelbarkeit sollen deshalb als Instrument der Liquidität erlaubt sein.

Dies soll sowohl im Bereich der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts als auch bei den Anlagen für weitergehende Bedürfnisse gelten.

Keine Angaben macht die E-VBVV über das Halten von Liquiditätsbeständen in Fremdwährungen. Nach unserer Auffassung ist – soweit es um die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts geht – Liquidität in CHF zu halten. Im Bereich der Anlagen für weitergehende Bedürfnisse ist es sinnvoll, wenn bis zu 25% der Liquiditätsbestände in diesem Bereich auch in Fremdwährungen gehalten werden dürfen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn z.B. hypothekarisch belastetes Grundeigentum im Ausland besteht.

Art. 8 Bst. a und 9 E-VBVV sind entsprechend anzupassen.

Berufliche Vorsorge und Versicherungen:

Berufliche Vorsorge und Säule 3a

Bei den Vorgaben zu Anlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Säule 3a ist zumindest im Erläuterungsbericht klar zu stellen, dass es sich nicht um gewöhnliche «Einlagen» in den Geschäftsbetrieb der Vorsorgeeinrichtung handeln kann, sondern um Anlagen in die gesetzlich geregelte Vorsorge.

Keine Regelung enthält die VBVV gerade für die Guthaben in der beruflichen Vorsorge bei der Wahl zwischen Rente und Kapitalleistung. Dies ist ein wesentlicher Mangel des Verordnungsentwurfes.

Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte bei Lebensversicherungsgesellschaften

Lebensversicherungen und Leibrentenversicherungen sollen gemäss E-VBVV grundsätzlich nur für weitergehende Bedürfnisse zulässig sein. Sind die entsprechenden Geldmittel für die Deckung der Grundbedürfnisse so angelegt, wären Lebens- und Leibrentenversicherungen nach dem Wortlaut der E-VBVV aufzulösen. Dies ist namentlich bei Leibrentenversicherungen in vielen Fällen geradezu unsinnig. Eine bei Errichtung von Beistandschaft oder Vormundschaft bestehende Leibrentenversicherung kann wesentliches Element der regelmässig zufließenden Liquidität für die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts sein. Diese aufzulösen wäre aus Sicht der betroffenen Person eine unsinnige, u.U. sogar schädliche Vermögensverwaltungshandlung. Ähnliches gilt bei bestehenden, rückkaufsfähigen Lebensversicherungen. Hier ist eine sinnvolle Liquiditätssteuerung für die betroffene Person durch wiederkehrende Teilrückkäufe unter Umständen der sinnvollere (und für das Vermögen der betroffenen Person schonungsvollere) Weg.

Entsprechend sind bei Mandatsübernahme bestehende rückkaufsfähige Lebensversicherungen zu den für die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu tätigen Anlagen aufzunehmen, damit eine u.U. unnötige Liquidation vermieden werden kann.

Art. 8 E-VBVV ist entsprechend anzupassen.

Anlagen in Finanzinstrumente:

Schuldtitel (Anleiheobligationen und vergleichbare Instrumente):

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften der Schweiz und Pfandbriefanleihen:

Sinnvoll ist hier, dass für die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts Fondsanlagen und Anlagen in Einzeltitel gleichzustellen sind.

Art. 8 Bst. b und c sind deshalb wie vorgeschlagen zu übernehmen.

Anleihen ausländischer Gebietskörperschaften:

Weshalb Anlagen in Anleiheobligationen ausländischer Gebietskörperschaften grundsätzlich für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht zulässig sein sollen, wenn diese Anlagen – insbesondere in der Form von Fondsanlagen – breit diversifiziert sind, ist heute nicht mehr erklärbar. Solche Anlagen liefern regelmässige Erträge, die von der Entwicklung des unterschiedlichen Zinsniveaus in den verschiedenen Währungsräumen ausgehenden Kursschwankungsrisiken unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denjenigen schweizerischer Staatsanleihen. Währungsrisiken werden bei Fonds, die in Staatsanleihen in fremder Währung anlegen, aber in Schweizerfranken aufgelegt werden, durch entsprechende Absicherungsgeschäfte vermieden.

Entsprechend erscheint es uns aus Risikoüberlegungen nicht nur vertretbar, sondern im Interesse der betroffenen Personen liegend, wenn Anlagen in Anlagefonds auch für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zulässig, wenn dies breit abgestützt in Anleiheobligationen ausländischer Gebietskörperschaften mit hoher Schuldnerqualität (investment grade) investieren und Fremdwährungsrisiken gegen den Schweizerfranken absichern.

Entsprechend ist Art. 8 E-VBVV zu ergänzen.

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften:

Die Privilegierung dieser Anlageklasse ist heute durch nichts mehr zu rechtfertigen. Die Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kanton oder Gemeinde schafft heute in praktisch keinen Fällen mehr eine Ausfallgarantie der mehrheitsbeteiligten Gebietskörperschaft und damit über keine bessere Bonität solcher Anlagen als in andere Unternehmen. Weshalb soll eine Anleiheobligation der Swisscom AG, der RUAG oder einer kommunalen Zweckgesellschaft zur Abfallbewirtschaftung sicherer sein, als die eines gut geführten Unternehmens ohne staatliche Mehrheitsbeteiligung? Ist eine Anleiheobligation der Kernkraftwerk Leibstadt AG sicherer als eine der Nestlé AG? Gerade das Beispiel der AXPO-

Gruppe und ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeigt die hohe Anfälligkeit auch von öffentlich beherrschten Unternehmen. Solche Anlagen sind heute wie gewöhnliche Unternehmensanleihen einzu-
stufen – trotz Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

Die Privilegierung der Anleihen von öffentlich beherrschten, aber ohne staatliche Garantie versehenen Unternehmen ist vollständig und nachhaltig aus der Zeit gefallen. Sie gehört abgeschafft. Anleihen von Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand mit Staatsgarantie gibt es am Markt nicht mehr. Bund und Kantone nehmen das Geld lieber und besser direkt am Markt auf (derzeit gratis) und reichen es zu marktkonformen Zinsen an staatlich beherrschte Unternehmen weiter.

Abgeschafft gehört auch die Privilegierung von Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen. Mitarbeiterkonten haben (anders als Kontoeinlagen bei Banken) keine Einlagensicherung und sind – spätestens seit dem Debakel der Swissair und ihrer Mitarbeiterkasse – als höchst unsichere Anlagen zu qualifizieren.

Art. 8 Bst. d E-VBVV gehört ersatzlos gestrichen. Die Bestimmung stehen zu lassen, hiesse Vermögensinteressen betroffener Personen gezielt und direkt zu gefährden.

Unternehmensanleihen:

Was für Obligationenanleihen ausländischer Gebietskörperschaften gilt (vgl. dazu oben), gilt sinngemäss auch für Unternehmensanleihen. Allerdings ist bei Anlagen in Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren, ein höherer Risikoverlauf zu verzeichnen, als bei Anleihen schweizerischer oder ausländischer Gebietskörperschaften. Entsprechend erscheint es uns richtig und vertretbar, wenn entsprechende Anlagen grundsätzlich nur dann getätigt werden können, wenn die Grundbedürfnisse gedeckt sind.

Aktien- und vergleichbare Anlagen:

Wir erachten Anlagen in gut diversifizierte Aktienfonds grundsätzlich als geeignete Anlageinstrumente für über die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts hinausgehende Bedürfnisse. Allerdings ist zu beachten, dass im heutigen Umfeld Privatkunden auch Aktienfonds offenstehen (vgl. nachfolgend «Kein Fondsvertrieb mehr unter FIDLEG»), welche hinsichtlich Anlagestrategie und damit verbundenen Risiken in den Portfolios von betroffenen Personen nur in geringer Beimischung enthalten sein sollen. Aktienthemenfonds oder Fonds für Aktienanlage in aufstrebenden Märkten müssen auf jeden Fall mit Anlagefonds, die in traditionelle Aktien von anerkannten Grossunternehmen anlegen, durchmischt werden.

Der E-VBVV versucht sich hier damit zu behelfen, dass auch für Aktienanlagen «gute Bonität» verlangt werden soll. Der dahinter liegende Grundsatz ist zu respektieren, allerdings ist nach unserer

Auffassung der methodologische Ansatz völlig verfehlt. «Bonität» ist schlicht kein anerkannter Massstab für Aktienanlagen. Die Qualität von Aktienanlagen in Anlagefonds wird nicht mit der Bonität der Anlageobjekte gemessen – weder in der Schweiz, noch anderswo. Einzig bei der Anlage in Einzelaktien von Unternehmen, die auch Anleiensobligationen ausgegeben haben, sind Informationen über deren «Bonität» verfügbar.

Für Aktienanlagen sind folgende zwei Elemente entscheidend: Liquidität (dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen Art. 3 E-VBVV, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Abs. 3 verwiesen); und Diversifikation (welche in Art. 3 Abs. 2 als Grundsatz der Vermögensanlage festgelegt ist).

Um diese Grundsätze bei Aktienanlagen zu beachten, ist grundsätzlich zu überlegen, ob im Geltungsbereich der Anlagevorschriften der Art. 8 und 9 VBVV überhaupt Raum für Anlagen in Einzelaktien besteht, oder ob – mit Ausnahme von sehr grossen Vermögen, welche ohnehin durch zur Vermögensverwaltung zugelassene Profis verwaltet werden sollten – nicht generell vorgeschrieben werden sollte, dass für Aktienanlagen nur kollektive Kapitalanlagen eingesetzt werden dürfen.

Wir sind in dieser Frage der klaren Auffassung, dass die Zusammenstellung und Betreuung von Aktienportfolios in die Hände von Profis des Anlagegeschäfts (also Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen und nach dem FINIG zugelassene Vermögensverwalter) gehört. Mandatsträger, welche nicht in diese Kategorie fallen, sollten – ähnlich wie vorstehend für Anleihen ausländischer Gebietskörperschaften zu Ausdruck gebracht – für Aktienanlagen ausschliesslich Instrumente der kollektiven Kapitalanlage nach dem KAG einsetzen dürfen. Eine Ausnahme gilt auch dann, wenn nach Art. 11 E-VBVV ein Vermögensverwaltungsvertrag mit einem solchen Profi abgeschlossen wird.

Nicht kotierte Aktien, z.B. solche an Familienunternehmen, sollen ohnehin nur mit Bewilligung der KESB gehalten werden dürfen. Weshalb der E-VBVV solche illiquiden Anlagen mit sehr hohem Risiko pauschal zulassen will, ist nicht nachvollziehbar.

«Alternative Anlagen» (Immobilienfonds, Edelmetalle)

Solche Anlagen sollen nur zur Deckung weitergehender, über die gewöhnliche Lebenshaltung hinausgehenden Zwecken erlaubt sein.

Die zu klärende Frage hier ist, ob die in Art. 9 Abs. 2 E-VBVV genannten, prozentualen Obergrenzen als neutrale Positionen zu verstehen sind, oder als Grenzen, bei deren Überschreiten – vorbehältlich der ausnahmsweisen Bewilligung durch die KESB nach Art. 9 Abs. 3 E-VBVV zur Liquidation entsprechender Position geschritten werden muss (vgl. dazu nachfolgend «Gewinner verkaufen, Verlierer halten»)

Anlagen in Immobilien:

Anlagen in selbstgenutztes Wohneigentum ist grundsätzlich eine sinnvolle Vermögensanlage zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts.

Differenzierter zu betrachten sind Anlagen in andere Immobilien. Insoweit ist die vorgeschlagene Differenzierung in der revidierten Verordnung vom Grundsatz her zu begrüßen. Allerdings ist in der Revisionsvorlage genannte Kriterium für die Zulässigkeit von Immobilienanlagen, die «Wertbeständigkeit», weder hin-, noch zureichend, um die Eignung solcher Anlagen für die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu beurteilen. Auch wertbeständige Immobilien können durch ungenügendes Ertragspotential oder hohen Unterhalt laufende Verluste in der Ertragsrechnung generieren. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für Immobilien, die eine hohe Zukunftserwartung bei anderer Nutzung haben (zukünftig zu entwickelnde Immobilien). Solche Anlagen sind aber für die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts auf kürzere oder gar mittlere Sicht ungeeignete Anlageobjekte. Sie sollten veräussert werden, wenn sie nicht auf mittlere oder längere Sicht weitergehenden finanziellen Bedürfnissen dienen.

Anders zu beurteilen sind dagegen Anlagen in gut unterhaltene Immobilien, die regelmässige, positive Netto-Beiträge (nach Fremdkapitalkosten, dazu gleich nachfolgend mehr) an den gewöhnlichen Lebensunterhalt leisten. Dabei dürfte es sich in der Regel um vermietete Wohnliegenschaften oder erstklassige Gewerbeimmobilien handeln.

Im Zusammenhang mit Immobilienanlagen stellt sich zwangsläufig auch die Frage der hypothekarischen Belastung. Diese Frage wird weder von der geltenden VBVV, noch vom Revisionsentwurf adressiert. Wir erachten dies allerdings als zwingend notwendig. Hoch belastete Immobilien können infolge der Zins- und (allenfalls bestehenden) Amortisationslast die Fähigkeit zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts in Frage stellen.

Die VBVV muss deshalb festlegen, dass die Tragfähigkeit der hypothekarischen Belastung von Immobilien gewährleistet sein muss. Dies sowohl bei selbstgenutzten wie auch anderen Immobilien.

Unbedenklich sind Anteilscheine an Baugenossenschaften, sofern deren Erwerb zum Abschluss eines Mietvertrags mit der Genossenschaft nach deren Statuten notwendig ist.

Im Ergebnis ist also zu Immobilienanlagen festzuhalten:

- Gut unterhaltenes und unter Berücksichtigung der hypothekarischen Belastung tragbares, selbstgenutztes Wohneigentum ist eine sinnvolle Anlage zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts;
- Gleiches gilt für gut unterhaltene Ertragsliegenschaften, die regelmässig positive Netto-Erträge liefern;

- Andere Liegenschaften, insbesondere Zweitwohnungen, oder Immobilien mit schlechter Rendite, aber positiver Zukunftserwartung sollen nur als Anlageobjekte zur Deckung weitergehender Bedürfnisse gehalten werden dürfen.

Entsprechend sind Art. 8 und 9 E-VBVV anzupassen.

Andere Anlagen:

Bei strukturierten Produkten kann es nicht darauf ankommen, ob der Emittent schweizerisch oder ausländisch ist. Entscheidend ist, dass am Ende ein reguliertes, zum Emissionsgeschäft zugelassenes schweizerisches Finanzinstitut die Rückzahlung sicherstellt. Dazu muss es nicht selbst Emittent sein, es genügt, wenn eine entsprechende Garantie vorliegt.

Zu anderen Anlagen zählen auch Schmuck, Kunst- und vergleichbare Sammlungen. Solche Sammlungen wären – nimmt man die VBVV beim Wort – nach Art. 10 E-VBVV durch den oder die Mandatsträger in zulässige Anlagen umzuwandeln – es sei denn die KESB bewillige deren Erhalt. Sind diese Vermögenswerte zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht notwendig, so sollen sie erhalten bleiben – insbesondere, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Diese Lösung erachten wir als sachgerecht. Hier den Entscheid zu treffen, dürfte den Aufgabenkreis der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers übersteigen.

Gewinner verkaufen / Verlierer halten?

Wenn Anlagevorschriften feste Maximalwerte für bestimmte Anlagen oder Anlageklassen vorsehen, so tritt früher oder später die folgende Problemstellung ein:

Bestimmte Anlagen steigen im Wert, andere halten oder verlieren. Durch Wertsteigerungen in einer Anlageklasse wird bei gleichzeitigem Halten oder Sinken einer andere Anlageklasse ein Maximalwert überschritten. Als Beispiel ist hier folgendes anzuführen: Für das Portfolio einer betroffenen Person wurden im Umfang von 7% des Gesamtvermögens Anteile an zwei Goldfonds gekauft. Durch Kurssteigerungen des Goldes und durch ein Sinken der Aktien- und Obligationenkurse übersteigt der Gesamtanteil der Goldfonds am Vermögen zwei Jahre später 10%. Müssen nun die Anteile an den Goldfonds teilweise veräussert und sollen nun in sinkenden Märkten Aktien- und Obligationenfonds zugekauft werden? Oder ist es nicht viel eher im Interesse der betroffenen Person, jedenfalls die Goldfondspositionen zu halten?

In der Vermögensverwaltung – ungeachtet dessen, auf wieviel Sicherheit und Vorsicht die Anlagetätigkeit bedacht ist – ist man früher oder später mit der sich in dieser Konstellation stellenden Frage konfrontiert: Sollen gut laufende Anlagen veräussert werden? Sollen Verlierer zugekauft werden?

Aus Sicht des VSV gibt es auf diese Frage nur eine sinnvolle Antwort: Werden durch Wertsteigerungen von bestimmten Anlagen oder in bestimmten Anlageklassen durch Anlagevorschriften vorgegebene Maximalwerte überschritten, so müssen die entsprechenden Positionen nicht auf die Maximalwerte zurückgeführt werden. Es dürfen aber keine zusätzlichen Anlagen in die entsprechenden Anlageklassen mehr getätigt werden.

Werden bei jedem Überschreiten der Maximalwerte durch Wertsteigerungen die entsprechenden Anlagen zurückgeführt, wird nicht eine vorsichtige Anlagepolitik betrieben, sondern es wird in sehr vielen Fällen schlicht und einfach dem Vermögensträger geschadet. Den betroffenen Personen Schaden zuzufügen ist nicht Aufgabe der VBVV.

Entsprechend ist Art. 9 E-VBVV dahingehend zu ergänzen, dass bei Überschreiden der Maximalwerte gemäss Abs. 2 durch Wertsteigerung keine Rückführung auf die Maximalwerte stattfinden muss, sondern keine weiteren Anlagen in der entsprechenden Anlageklasse mehr getätigt werden dürfen.

Kein Fondsvertrieb mehr unter FIDLEG:

Wie eingangs bereits festgehalten, ist auf den 1. Januar 2020 das FIDLEG in Kraft getreten. Das Gesetz schafft auch eine Neuordnung des bisherigen Vertriebs von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG. Insbesondere wurde der im E-VBVV mehrfach erwähnte Art. 5 KAG ersatzlos aufgehoben. Neu stehen kollektive Kapitalanlagen allen Anlegern offen, es sei denn Gesetz oder Reglement bzw. Statuten einer kollektiven Kapitalanlage schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anleger ein.

Neu regelt das FIDLEG, dass nur Anteile an von der FINMA bewilligten kollektiven Kapitalanlagen Privatanleger angeboten werden dürfen. Entsprechend hat die VBVV vorzusehen, dass

- nur Anlagen in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die nach dem KAG allen Anlegern, also auch Privatkunden offenstehen (Art. 10 Abs. 2 KAG);
- betroffene Personen – ungeachtet ihres Gesamtvermögens – stets als Privatkunden im Sinne von Art. 4 FIDLEG zu klassieren sind.

Dies bedarf weiterer Anpassungen an den Art. 8 und 9 VBVV.

b. Neu-Formulierung von Art. 8 und 9 E-VBVV

Aus den vorstehend umfassend dargelegten Gründen schlagen wir folgende Neu-Formulierung für Art. 8 und 9 E-VBVV vor:

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

¹ Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 3 und Art. 11, folgende Anlagen zulässig:

- a. Auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken sowie Kassenobligationen, Festgelder und Anteile an Geldmarktfonds im Sinne der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Selbstregulierung mit täglicher Rückgabe oder täglicher Handelbarkeit;
- b. Festverzinsliche Obligationen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und von Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe a und b investieren;
- d. Kollektive Kapitalanlagen, die in Schweizerfranken aufgelegt werden, und ausschliesslich in Anleiensobligationen schweizerischer und ausländischer Gebietskörperschaften mit anerkannter Bonität investieren;
- e. Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben bei zugelassenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Guthaben bei zugelassenen Einrichtungen der Säule 3a bei Banken oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- g. Bei Übernahme des Mandates durch die Mandatsträgerin bzw. den Mandatsträger bestehenden rückkaufsfähigen Lebens- und Leibrentenversicherungen bei Versicherungen, die dem VAG unterstehen;
- h. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietverhältnis der betroffenen Person;
- i. Von der betroffenen Person als hauptsächliche Wohnstätte selbstgenutzte Grundstücke mit nicht übermässiger hypothekarischer Belastung;
- j. Andere gut unterhaltene Grundstücke, die eine regelmässige positive Netto-Rendite abwerfen.

² Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen müssen diese nach Art. 10 Abs. 2 KAG allen Anlegern offenstehen oder an einer anerkannten Börse zum Handel zugelassen sein.

Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Art. 8 folgende Anlagen zulässig:

- a. Kollektive Kapitalanlagen, die in Schweizerfranken aufgelegt werden, und die investieren in
 1. Anleiensobligationen schweizerischer und/oder ausländischer Unternehmen mit anerkannter Bonität;
 2. Aktien schweizerischer und ausländischer Unternehmen, die an anerkannten schweizerischen oder ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind;

3. schweizerische Immobilien;
4. Gold oder Silber mit vollständiger physischer Verwahrung;
- b. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte bei Versicherungen, die dem VAG unterstehen;
- c. Von einer schweizerischen Bank oder einem schweizerischen Wertpapierhaus emittierte oder garantierte strukturierte Produkte mit einem Kapitalschutz von mindestens 100%, die an einer anerkannten Börse kotiert sind;
- d. Grundstücke;
- e. Treuhandfestgelder in Schweizerfranken.

² Für die folgenden Anlagen gelten, bezogen auf das Gesamtvermögen der betroffenen Person, folgende Obergrenzen:

- a. Anteil von ausländischen Unternehmen in Anlagen nach Bst. a Ziff. 1: 50%;
- b. Aktienanteil in Anlagen gemäss Abs. 1 Bst. a Ziff. 2: 25%;
- c. Immobilienfonds nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: 10%;
- d. Gold oder Silber in Anlagen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: 15%;
- e. Treuhandfestgelder nach Abs. 1 Bst. e: 15%.

³ Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen müssen diese nach Art. 10 Abs. 2 KAG allen Anlegern offenstehen oder an einer anerkannten Börse zum Handel zugelassen sein.

⁴ Werden die Obergrenzen gemäss Abs. 1 durch Kurs- oder Wertsteigerungen überschritten, so dürfen keine weiteren entsprechenden Investitionen mehr getätigt werden. Eine Rückführung auf die Obergrenze ist in diesem Fall erst notwendig, wenn diese um mehr als 50% überschritten werden.

⁵ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergehende Anlagen bewilligen. Sie kann diese Bewilligung davon abhängig machen, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger für Anlagen in Finanzinstrumente nach dem FIDLEG einen registrierten Anlageberater oder ein nach dem FINIG bzw. dem BankG zur Vermögensverwaltung zugelassenes Institut als Beraterin oder Berater bzw. als Vermögensverwalter mandatiert.

9. Art. 10 E-VBVG – Umwandlung in zulässige Anlagen

Keine Bemerkungen.

10. Art. 11 E-VBVG – Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

Art. 11 E-VBVG legt fest, dass Verträge zwischen der betroffenen Person (vertreten durch den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin) und einer Bank oder Versicherung abzuschliessen sind. Diese

Bestimmung ist ganz offenkundig nicht wettbewerbsneutral. Sie benachteiligt insbesondere andere, in diesen Bereich in gleicher Weise wie Banken gesetzlich regulierte Finanzdienstleister nach FIDLEG und FINIG, welche ebenfalls Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen in einem gleich festgelegten Rahmen erbringen dürfen.

Diese einseitige Begünstigung des Banken- und Versicherungssektors verstösst gegen das Gleichheitsgebot der BV und verschafft ohne gesetzliche Grundlage den Banken und Versicherungen einen unstatthafter Wettbewerbsvorteil bei der Beratung im Zusammenhang mit bzw. der Verwaltung von Vermögen von verbeiständeten oder bevormundeten Person. Dies ist schlicht unzulässig und entsprechend zu korrigieren.

Gelder sind zwar als Einlagen bei einer Bank, depotfähige Finanzinstrumente sind zwar bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus zu hinterlegen (vgl. oben Bemerkungen zu Art. 5 und 6 E-VBVV), für Anlageberatung und Vermögensverwaltung ist aber der Kreis für alle nach dem FIDLEG für Anlageberatungsdienstleistungen zugelassenen Personen, für Vermögensverwaltungsdienstleistung für alle nach dem FINIG dazu zugelassenen Finanzinstituten zu öffnen.

Entsprechend ist Art. 11 E-VBVV wie folgt anzupassen:

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der einem für die zu erbringende Dienstleistung zugelassenen Dienstleister abzuschliessen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

- a. ob Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder 5 zur Verfügung stehen;
- b. [unverändert]
- c. [unverändert]
- d. [unverändert].

³ [unverändert]

⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 5 sowie Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsaufträge über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1 bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betroffenen Bank, dem Finanzinstitut, dem Anlageberater oder der Versicherung mit.

11. Art. 12 E-VBV – Belege, Auskunft und Einsicht

In dieser Bestimmung sind die Textstellen «Bank oder Versicherung» durch Bank, Finanzinstitut, Anlageberater oder Versicherung zu ersetzen.

12. Art. 13 - 15 E-VBV

Keine Bemerkungen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Entwurf einer total revidierten VBVV. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für technische Fragen vermitteln Ihnen die Unterzeichneten auch gerne den Kontakt zu den Vermögensverwaltern, die an der Ausarbeitung dieser Vernehmlassung mitgewirkt haben.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**


Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO


Ralph Frey
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verteiler: - signiert als PDF an EJPD
- unsigniert als Word an EJPD